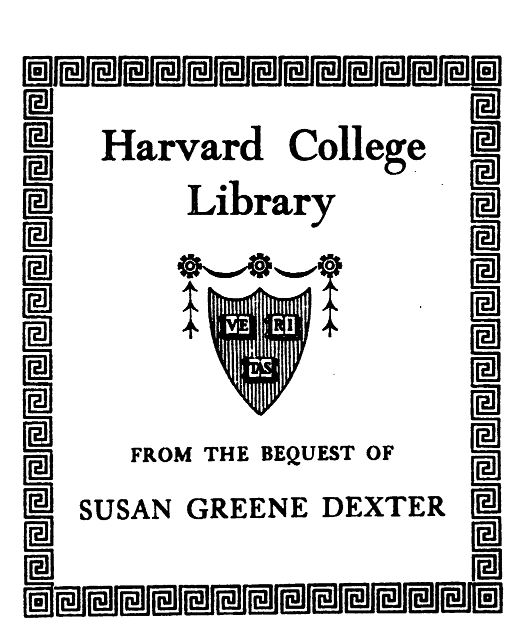

WIDENER LIBRARY
HX 3G54 Z


Harvard College
Library
VE
RI
TAS
FROM THE BEQUEST OF
SUSAN GREENE DEXTER





Der dänische Fehdehandschuh.

Aufgenommen

von

Ludolf Wienbarg.

Motto.
Wo unser Recht war' wehrlos,
Wär' unser Mannschaft ehrlos.

Hamburg.

Bei Hoffmann und Campe.

1846.

Der

dänische Fehdehandschuh.

Der dänische Fehdehandschuh.

Aufgenommen

von

Ludolf Wienbarg.

Motto:
Wo unser Recht wär' wehrlos,
Wär' unsre Mannschaft ehrlos.

Hamburg.
Bei Hoffmann und Campe.
1846.

H. G. Voigt's Buchdruckerei
in Hamburg.

Der

vereinigten Ständeversammlung

und dem

unzertrennlichen souverainen Volk

der

Herzogthümer Schleswig und Holstein

widmet diese

zur Lehre und Wehre

in unserm heiligen Selbsterhaltungskampfe

geschriebene Schrift

der Verfasser.

Vorwort.

Ich begnüge mich in diesem Vorwort, oder vielmehr Nachwort zu meiner Schrift, mit einigen wenigen Worten, zu welchen mich der bekannte Bundestagserlaß in Betreff der Sache der Herzogthümer auffordert. Der deutsche Bundestag hat diesmal nicht säumen wollen, eine Sache, welche das gesammte deutsche Volk mit erhebender Einmüthigkeit und Wärme für die seinige erklärt hat, auf gewisse Weise und dahin zu erledigen, um mit dem Anschein der aufgehobenen Gefahr für das deutsche Herzog-

thum Holstein und seine Staatsverbindung mit dem Herzogthum Schleswig, das, wenn auch seine deutsche Markgrafschaft zu den historischen Fabeln gehören sollte, doch stets vom deutschen Reich als unzertrennlich erachtet worden, auch die bestehende Aufregung in den Herzogthümern, wie in den übrigen deutschen Gauen verschwinden zu machen. Indeß ersehen wir aus dem mitgetheilten Bundestagsprotokoll, daß unsre Sache nur allzueinseitig als fürstliche Erbfolgeangelegenheit aufgefaßt worden und die Entscheidung sich für Eventualitäten aufsparen soll, welche noch verhüllt in der Ferne liegen und in einem sehr unbestimmten Zusammenhang mit dem Kern unsrer Angelegenheit, in gar keinem mit unserm augenblicklichen, jeden Tag sich mehrenden Nothstande und den dringendsten Vertheidigungsbedürfnissen gegen die fremde Willkühr stehen. So unzweifelhaft auch der Ernst der deutschen Bundesregierung und vor allem einiger Fürsten-Mitglieder derselben in Ansehung des ausgesprochenen Schutzes für die Aufrecht-

erhaltung der gesetzlichen Succeſſionsordnung in unſerm Lande sein mag, ſo wenig genügt dieſe Zuſicherung für die innerlich bedrohete ſtaats-rechtliche Exiſtenz deſſelben. Die Krone Däne-mark fährt fort und wird fortfahren, unſer Land als einen Theil der däniſchen Monarchie, als däniſche Provinz zu betrachten und nach der im offenen Brief aufgeſtellten Theorie noch konſequenter und durchgreifender als bisher zu behandeln. Die Thatſache iſt, daß wir keine perſönliche Vor- oder Abneigung in die Erbfol-geangelegenheit hineinmiſchen. Es kann uns einerlei ſein, ob unſer Fürſt Chriſtian, Friedrich, Karl oder Peter heißt. Nur unſer ſoll er ſein; nur däniſch, oder däniſche Staatseinheit-ler, oder Unterthanen der däniſchen Geſammt-monarchie wollen wir nicht ſein und ſind es nicht. Es iſt uns daher, wie auch in dieſer Schrift ausführlicher beredet, lange nicht genug, zu erfahren, daß die ſchleswig-holſteiniſchen Für-ſtenrechte durch den „Offenen Brief“ keine Ge-fährdung erleiden; nein, wir bedürfen und ver-

langen Schutz für unsre eigenen Rechte, und bis diese uns nicht gewährt werden, bis wir uns diese nicht errungen haben, kann von keinem Frieden, von keiner Ruhe für uns die Rede sein. Will der Bundestag wissen, in welcher Lage wir uns befinden, so bedarf es nur der einen Erwähnung, daß sein eigener Beschluß in unsrer Sache von dem Censor der schleswig-holsteinischen Landeszeitung gestrichen worden ist. Da hört alles auf, da muß ein Neues beginnen und dies soll nur das alte sein: daß wir ein deutsches Rechtsvolk sind, und tapfer genug, die uns vorenthaltenen Rechte neu zu erringen, weise genug, um solche Anordnungen zu treffen, durch welche ihr Genuß in Ruh und Frieden möglich ist. Wozu der freie Genius Deutschlands, welchem das civilisirte Europa diese Institutionen verdankt, uns seinen Segen verleihe! [1])

---

[1]) Ich kann es nur für einen günstigen Umstand ansehen, daß die Schrift der neun Kieler Professoren:

Falk, Tönsen, Herrmann, Christiansen, Madai, Droysen, Waitz, Ravit, Stein, welche unter dem Titel: Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig eine Kritik des Kommissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig enthält, fast gleichzeitig mit der meinigen, nur um einige Tage früher, in die Hände des Publikums gelangt. So eben flüchtig von mir durchblättert, gewährt sie mir die Ueberzeugung, daß keine die andre überflüssig macht; sie ist mehr beflissen, und von Haus aus durch die Beschäftigung und Stellung ihrer Verfasser dazu bestimmt, die staatsrechtlichen Begriffe und Ausdrücke, auf die es hier ankommt, in der Theorie festzustellen; während mir alles daran lag, den wirklichen Sinn und Nachdruck, welchen die handelnden Personen in ihre Schritte und Worte legten, in voller Naivität aufzufassen, um durch die Erkenntniß der Zweideutigkeiten, welche sich an den Gebrauch gewisser Wörter knüpften und der Hinterhaltigkeiten, welche sie begünstigten, auch die gegenwärtige Gefahr in ihrem wahren Lichte erkennen zu lassen. — Der Bemerkung der Verfasser, daß das Wort „Krone" immer nur von einer Herrschaft oder einem Herrscher gebraucht, dem wenigstens ein Königreich angehört, kann ich zwar nur beistimmen; doch verbarg sich hauptsächlich in diesem

Wort die Unrechtmäßigkeit der dänischen Ansprüche und der Doppelsinn der Eide, die Mischung der rein dänischen und rein schleswig-holsteinischen Regierungsgewalt. Friedrich IV. sprach nicht in dem Sinn von seiner Krone, oder der Krone Dänemark, welchen die Verfasser nach anderweitigem Sprachgebrauch nachweisen, wohl nber hatten die Stände keinen Grund, es anders zu verstehen, da sie staatsrechtlich nicht mit dem König von Dänemark als solchem, sondern nur mit dem Herzog von Holstein und Schleswig zu schaffen hatten.

Altona, den 20. October 1846.

L. Wienbarg.

Einleitung.

Als Lord North, der blindeifrige Diener seines Herrn, dem bestochenen englischen Parlament die willkührlichen Verfassungsänderungen für Massachusets vorlegte, welche in der Vorgeschichte des nordamerikanischen Befreiungskampfes eine so bedeutende Rolle spielten, äußerte er: „steht die Bill nicht auf dem Grunde der höchsten politischen Nothwendigkeit, so steht sie auf nichts.“ Die Bill ging durch und der Erfolg war die verfrühete Losreißung der Kolonien, die Unabhängigkeit Amerika's.

Was England gegen den Freibrief seiner Kolonien frevelte, mag nicht geradezu verglichen werden mit dem Versuche Dänemark's, einen souverainen deutschen Bundesstaat und ein durch Bande des Rechts und der Geschichte auf das engste mit ihm verbundenes, gleicherweise souveraines Fürstenthum um ihr staatliches Existenzrecht zu bringen und zu Provinzen eines fremden Reichs, der sogenannten dänischen Gesammtmonarchie, zu machen. Es handelt sich hier nicht um einen Freibrief, eine gnädige Einräumung gewisser Rechte von Seiten des übermüthigen Mutterlandes an das abhängige Tochterland; es handelt sich vielmehr um eine uralte magna charta, welche die Grundvertragsrechte in dem Verhältniß eines Fürsten zu seinem Lande und zweier gleich selbständiger und unabhängiger Lande zu einander festsetzt, es handelt sich um eine Erbfolgegesetzgebung, welche auf diesen Vertrag gegründet ist, endlich und vor allem um das Bundesstaatsrecht, nicht eines Staats, sondern aller verbündeten Staaten einer großen Nation von vielen Millionen, welcher durch eine fremde Macht erklärt wird, daß sie ihr

national=politisches Gesammtdasein, ihre auf nationalem Grunde beruhende souveraine Bundesstaatsnatur und höhere politische Einheit nicht anerkennt. Ob ferner die Erklärung, welche wir meinen, irgendwie und von irgend welcher Seite als auf einer politischen Nothwendigkeit beruhend angesehen werden dürfte, müssen wir dahingestellt sein lassen; wir sind wenigstens geneigt, die Aufrichtigkeit anzuerkennen, womit sie sich zu erkennen gibt und über die Natur der Maßregeln aufklärt, welche ihr voraufgingen und nachfolgten. Daß sie aber auf nichts beruhe, das behaupten und verfechten wir in dieser Fehdeschrift, so weit das auf Nichts beruhen den Mangel an allem Rechtsgrund besagen will. Hinsichtlich des Erfolgs aber, und ob auch dieser ein nichtiger, oder gar entgegengesetzter sein wird, darüber muß die Zukunft Antwort geben.

Der „Offene Brief" Sr. Majestät des Königs von Dänemark, an die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ist datirt vom Schlosse Sorgenfrei den 8. Julius 1846 und lautet:

„Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unsrer Kenntniß gelangt, daß bei Manchen Unsrer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successions-Verhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittre Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsre Landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, diese Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit die-

selben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen = Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs=Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie=Acte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger

hinanzusetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offnen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsre Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten fur Unsre Pflicht und Unsren Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rucksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsre un-

abläſſigen Beſtrebungen auch fernerhin darauf gerichtet ſein werden, die zur Zeit vorhandenen Hinderniſſe zu beſeitigen und die vollſtändige Anerkennung der Integrität des Däniſchen Geſammt-Staates zu Wege zu bringen, ſo daß die unter Unſerm Zepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältniſſen und mit den einem jeden von ihnen zuſtändigen Rechten zuſammen bleiben, ſo wollen Wir namentlich Unſern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabſichtigt wird, durch dieſen Unſern offnen Brief der Selbſtändigkeit dieſes Herzogthums, wie dieſelbe bisher von Uns anerkannt worden iſt, in irgend einer Weiſe zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den ſonſtigen Verhältniſſen vorzunehmen, welche gegenwärtig daſſelbe mit dem Herzogthum Holſtein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unſre Zuſage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unſer Herzogthum Schleswig wie bisher, ſo anch ferner im Beſitz der ihm als einem zwar mit Unſrer Monarchie un-

zertrennlich verbundenen, aber zugleich selbständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen-Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei den 8. Julius 1846.

Christian R.

(L. S.)

Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Örsted. Reventlow-Criminil."

Ein Auszug aus der Arbeit der im „offenen Brief" erwähnten Kommission bildete die offizielle Beigabe desselben; unsre Schrift nimmt die genaueste Rücksicht auf diesen Auszug, so weit er die Landessache wesentlich berührt und sich nicht in die Fürstenerbfolgestreitigkeiten verläuft; sie führt ihn meist unter dem Namen der „Motivirung" an.

Und so mögen denn die Schranken sich öffnen, und verdorren möge diese Hand, wenn ich ihr schlechte Fechterkünste zumuthe.

In welchem innern Rechtszusammenhang die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg mit der Erbfolge im Herzogthum Schleswig stehen soll, ist gar nicht abzusehen. Soll es einfach heißen: so gewiß das Herzogthum Lauenburg der dänischen Krone angehört und unter jedem Regierungswechsel derselben verbleiben wird, so gewiß auch das Herzogthum Schleswig? Aber das hieße doch von vornherein die angebliche Zweifellosigkeit der dänischen Erbfolge im Herzogthum Schleswig den bedenklichsten Zweifeln aussetzen. Daß die Erb-

folge in Schleswig nicht zweifelloser, gewisser dä=nisch sein soll, als die in Lauenburg, kann ihr in deutschen Augen wirklich kein übermäßig günstiges Vorurtheil erwecken. Andererseits steht die Weise der Erwerbung, der Grund der Regierungsgewalt in beiden Herzogthümern gar nicht mit einander zu vergleichen, zu verwechseln. So bleibt denn nur eine Behauptung übrig, die man eben so gut auf den Kopf stellen kann und der man den guten Willen ansieht, dem fiktiven Gebäude dänischer Staatseinheit das Herzogthum Lauenburg als Grundpfahl einzurammen. Wenn Lauenburg hält, so hält auch wohl Holstein. Aber was sagt der alte Rechnenmeister Valentin Heins? „Wo an dem Grund ist was versehen . . . .“ Auf das Lauenburger Staatsverhältniß werden wir am Schluß zurückkommen.

Zur Begründung der behaupteten Erbfolge in dem Herzogthum Schleswig führt der offene Brief folgende Momente an: das Patent vom 22sten August 1721, die darauf geleistete Erb=huldigung, die von England und Frankreich aus=

gestellte Garantie-Akte vom 14ten Junius und 23sten Julius 1721 und die mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22sten April 1767 und vom 1sten Junius 1773.

Ein unglücklicher Zufall ließ den dänischen Staatsrath übersehen, daß sich in obigen Daten eine empfindliche Unrichtigkeit eingenistet, eine Unrichtigkeit, über welche, wie ich versichern darf, mancher schleswig-holsteinische Dorfschulmeister den Kopf schüttelt. Die von England und Frankreich ausgestellten Garantieakten fallen nicht in das Jahr 1721, sondern in das Jahr 1720 und sind von Englands Seite am 23sten Julius (nicht am 14ten Junius), von Frankreichs am 14ten Junius (nicht am 23sten Julius) unterzeichnet.

Die Berichtigung dieser irrigen Angabe ist insofern nicht unwesentlich, als sie den verfänglichen Schein einer Garantirung des königlichen Patents und des Inhaltes der Erbhuldigungsakte durch Frankreich und England augenblicklich auflöst. Was auch die Dänen aus dem königlichen Patent und der Erbhuldigungsakte von 1721

Günstiges für ihre Ansichten und Wünsche herauslesen, es hat als solches nichts gemein mit Frankreichs und Englands Garantien von 1720. Alles an seinem Ort, zu seiner Zeit und in seiner Kraft. Erst die Garantie, dann das Patent, dann die Erbhuldigung. Nach dieser historischen Folge wollen wir darüber handeln.

Aber was sind Diplome ohne die erläuternde Geschichte ihrer Entstehung? Die Geschichte ist das Wasser, in welchem die Diplome schwimmen. Erst durch die Geschichte erhalten sie in vielen Fällen ihr Licht, ihren wahren Verstand, und so wird man es nicht für überflüssig halten, daß wir, diese lebenvolle Beleuchtung suchend, uns einige geschichtliche Rückblicke auf Schleswig-Holsteins Vergangenheit gestatten.

Der meerumrauschte Boden Schleswigs, der gleich dem Jütlands und den dänischen Inseln der norddeutschen oder nordgermanischen Niederung angehört, trug in der dämmervollen Urzeit unserer Geschichte eine gemischte, durch kein politisches Band vereinigte germanische Bevölkerung. Wir sagen „ger-

manische“ im Sinne des Tazitus. Von Deutschland und Deutschen kann in jener Zeit noch nicht die Rede sein. Es waren Sachsen, Friesen, Angeln, meinetwegen auch nordwärts Jüten und Dänen, welche jene Mitte der cimbrischen Halbinsel bevölkern, stammverwandte germanische Brüder alle, an Sprache und Sitte sich ungleich näher stehend wie jetzt, aber auch damals schon das eigenthümliche Gepräge ihrer späteren Entwicklung nicht undeutlich verrathend.

Nach der Entleerung des Landes durch die Eroberungszüge der Sachsen, Angeln, Friesen nach England, dies folgengrößeste Ereigniß der neuen Weltgeschichte, durch welches die Fahne des Germanenthums siegreich über den ganzen Erdboden getragen wurde, machte sich bis zur Schlei hinab, die Oberherrschaft der Dänen geltend. Doch behauptete die friesische Westküste, auch nach dem Verluste der Selbstständigkeit, seine uralten Freiheitsrechte. Auch das übrige Land wurde nicht geknechtet. Versammlungen des ganzen Landes fanden Statt zu Urnehöved.

Seit dem eilften Jahrhunderte bereits zum Herzogthum erhoben ward das Land als dänisches Fahnenlehen mehrere Jahrhunderte beherrscht von Prinzen des dänischen Hauses, zuletzt, unter Abels Nachkommen, in erblicher Nachfolge, Dänemark zum Trotz, das eben so häufig als vergeblich mit den Waffen in der Hand das Erbrecht bestritt.

Im Jahre 1325 starb Herzog Erich und hinterließ von seiner Gemahlin Agnes, des holsteinischen Grafen Gerhard Schwester, nur einen minderjährigen Sohn, Herzog Waldemar. Ueber den Knaben wollte sich der damalige König Dänemarks, Christoph II., mit Waffengewalt der Vormundschaft bemächtigen, auf die er als Lehnsherr Anspruch machte. Da schlug ihn Graf Gerhard, oder Geert, von den Holsteinern genannt der Große, von den Dänen, der Kahle, in einer blutigen Schlacht auf's Haupt, was die Folge hatte, daß der dänische Reichsrath ihn der Krone verlustig erklärte und den zwölfjährigen Waldemar unter der Reichsverweserschaft seines

Oheims, auf den dänischen Thron erhob. Der Graf wurde mit Schleswig belehnt und durch die constitutio Waldemariana wurde festgesetzt: es solle das Herzogthum Schleswig niemals wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemark so vereinigt werden, daß Ein Herr über beide sei. Diese Urkunde, gegeben auf dem Reichstage zu Nyeborg 1326, ist zwar verloren gegangen, doch liegt sie in einer noch erhaltenen Urkunde von 1448 vor, so wie auch auf dem Tage zu Ripen, als Graf Gerhard die erbliche Eventualbelehnung erhielt, auf den Fall, daß Abels Geschlecht aussterben würde, die ewige Trennung Schleswigs von Dänemark ausgesprochen wurde.

Uebergehend die ferneren damaligen Reichs- und Kriegsereignisse und die Geschicke des kolossalen Mannes, der seine Eisenfüße auf ganz Dänemark setzte, bis er auf einem Kriegszuge nach Jütland durch die nächtliche kühne Meuchlingsthat Niels Ebbesens der Welt entrückt wurde, haben wir für unsern Zweck nur zu berichten, daß der

junge Waldemar (III.) genöthigt wurde, seine Königskrone wieder mit der schleswigschen Herzogskrone zu vertauschen und daß nach dem Tode seinesS ohnes die Nachkommen Waldemars, Grafen Holsteins, vertragmäßig, wenn auch nicht unangefochten von Dänemark, sich in den Besitz des Herzogthums setzten.

In das Unvermeidliche sich fügend zwang endlich die kluge Königin Margarethe, bedürftig der Freundschaft des holsteinischen Grafenhauses, um ihren großartigen Lebensplan, die Vereinigung der drei nordischen Reiche zu vollführen, ihrem dänischen Stolze die feierliche Anerkennung des so rechtlichen als thatsächlichen Zustandes ab. Auf dem Reichstage zu Nyeborg 1386 empfing Graf Gerhard der Vierte die erbliche Belehnung. Dänemark entsagte seinen Hoheitsrechten, selbst dem Recht auf Lehnsdienste; ihm blieb nur die Schattenform der Belehnung und die Zusage übrig, von den Herzögen Schleswigs nicht bekriegt zu werden. Auf einem andern Reichstag, zu Wordingborg, vertrug sich die Königin auf's

Neue mit den Herzogen, dahin, wie der dänische Reichshistoriker Holberg äußert, daß sie mit Schleswig und Holstein nichts zu schaffen und die Herzöge mit Dänemark nichts zu thun haben wollten.

Aber noch einmal sollte des Königs Erich, genannt von Pommern, Unverstand das festgestellte Recht bekämpfen. Ein zwanzigjähriger Verheerungskrieg (1415—1435), in dem das Glück der Waffen auf und nieder wogte, hinterließ den Dänen die nochmalige Erfahrung, daß Schleswigs Unabhängigkeit nur auf den Ruinen beider Länder, und dennoch vergebens, angefochten werden könne. Ein Frieden der Erschöpfung, der Vertrag von Wordingburg, ließ die Streitfrage unentschieden, bestätigte aber Herzog Adolf im Besitz. Während des Kampfes geschah die Absage der Friesen von Dänemark und ihr Beitritt zur Sache Schleswigs, nachdem ihnen von Seiten des Herzogs die verlangte Gewährleistung ihrer Rechte und Freiheiten bewilligt worden. Endlich machte der Reichstag zu Kolding im Jahr

1440 dem Sträuben der Dänen gegen die Anerkennung der Thatsachen und des Rechts ein Ende. König Christoffer (von Baiern), nach Erichs Thronentsetzung gewählt, ertheilte auf dem genannten Reichstage dem Herzog Adolf die erbliche Belehnung mit dem ganzen Herzogthum Schleswig, „mit aller desselben Herzogthums Herrlichkeit, Freiheit, Gerechtigkeit.“ Die Freiheit war vollkommen, denn sie enthielt und bestätigte auch die Freiheit von alten Lehndiensten. Der dänische Reichsrath erklärte in einer Urkunde seine Zustimmung und der deutsche Kaiser Albrecht II. bestätigte die Gerechtsame auf das Herzogthum, welche sein Vorgänger Siegismund den Herzögen abgesprochen hatte.

Derselbe Adolf VIII., Herzog von Schleswig und Graf zu Holstein, der letzte Regent seiner Linie von der Schwerdtseite, erhielt vor seinem Tode die Genugthuung, daß der dänische Reichsrath ihm die Krone Dänemarks antrug. Er schlug sie aus, empfahl aber seinen Schwestersohn Kristen oder Christian von Oldenburg. Vorher

ließ er den Grafen Christian die Waldemarsche Constitution von 1326, wonach das Herzogthum Schleswig niemals wieder mit der Krone Dänemark unter Einem Herrn vereinigt werden sollte, urkundlich bestätigen. Dies geschah im Jahre 1448. In demselben Jahr wurde der Graf Christian, Stammvater des Oldenburgschen Dynastengeschlechts, als Christian I. auf den dänischen Thron erhoben. Im Jahr 1755 belehnte der Neffe den Oheim mit dem Herzogthum Schleswig.

Im December 1459 begrub man den vielbeklagten und zurückgewünschten Herzog Adolph in der Gruft seiner Väter zu Itzehoe.

Das Jahr darauf beging die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft die Thorheit, den Jesuitismus, den Verrath, den dänischen König Christian I. zum Landesherrn von Schleswig-Holstein zu erwählen.

Bisher haben unsere Geschichtsschreiber und Staatsrechtsgelehrten, welche es weder mit der Regierung, noch mit dem Adel verderben wollten, die Erwählung Christians durch die Ritterschaft

als einen Akt hoher Staatsweisheit gepriesen. Und das nach einer Erfahrung von Jahrhunderten, nach einer so bitteren Erfahrung, wie sie die Herzogthümer gemacht haben. Beinahe möchte man jene langverweste Ritterschaft von 1460 in ihren Gräbern freisprechen von der Anklage oder wenigstens entschuldigen, denn sie hatten den Vertrag, den Christian beschwor, so bündig und so klug aufgesetzt, daß sie durch die Einbildung staatsweisen und vorsichtlichen Handelns, ihren Verrath, ihre Charakter- und Verstandesschwäche sich selbst bemänteln mochten. Die Ritterschaft stand damals auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht und ihres Ansehens, wovon sie durch die freie Ausübung des Wahlrechts, eine damals nicht beanstandete revolutionaire That, den glänzendsten Beweis ablegte. Verführt durch den Dünkel ihrer Stärke konnten sie glauben, daß ihre einseitig das Land und die Landeskräfte vertretende Innung mächtig genug sei und bleiben werde, um, Dänemarks Königen gegenüber, die verbrieften Landesprivilegien zu schützen; mochten sie den

gutmüthigen Wahn hegen, durch ihren Bund mit Christian ein Friedensband um zwei Völker zu schlingen und jenes vom Blut der Tapfern getränktes, vom Brand der Städte und Dörfer geschwärztes, doch siegreich aus allen Kriegsgräueln emporgetragenes Palladium, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes, nunmehr unangefochten inmitten der Segnungen des Friedens und der Eintracht aufzupflanzen. Es ist wahr und erwiesen, die damalige Wahl ist geleitet worden durch Bestechungen von Seiten des Fürsten. der sie auf seine eigene Person lenkte. Hätten sie aber, die derzeitigen Repräsentanten des Landes, in die Zukunft wie in einen Spiegel sehen können, hätten sie das traurige Bild der landverderbenden Kriege, der Zerfleischung durch Bruderhand, der Europa berüchtigten Fürstenfehden, der gewaffneten Einmischung fast aller Mächte, der Verwüstungen durch Raubhorden aller Fahnen, der inneren schamlosen Verwaltung, hätten sie die allmählige Tödtung des Lebensnerves der Freiheit, des Stolzes, des Nationalgefühls;

worauf die politische Selbständigkeit der Völker beruht, hätten sie das Herabsinken der Landesprivilegien in ein bloßes Scheinwesen, hätten sie deren theils schleichenden, theils gewaltsamen Abbruch, hätten sie verrätherische Zweideutigkeit und Hinterlist selbst in diejenigen Eidworte der Privilegienbestätigung und der Huldigungsformel eindringen sehen, welche die Unabhängigkeit und Getrenntheit Schleswigs vom dänischen Staate verbürgen, hätten sie den gegenwärtigen Augenblick vorausgesehen, wo ein Enkel Christians des Ersten, obwohl er gleich allen seinen Vorfahren die schleswig-holsteinischen Landesprivilegien feierlich bestätigt hat, Schleswig für einen dänischen Staatstheil erklärt, wo sein dänischer Staatsrath das Recht der dänischen Krone auf dies Herzogthum auf das Recht der Eroberung, auf Verträge mit auswärtigen Mächten, ja selbst auf den Inhalt eines von der schleswigschen Ritterschaft geleisteten Huldigungseides gründet, wo dieser Herrscher, auf dieselbe einseitige und irrige Motivirung seines dänischen Staatsrathes hin, sogar

über des Herzogthums Holstein Integrität und Erbfolgerecht ein schwankendes Licht verbreitet, hätten sie, sage ich, die alten Ritter in dem vorgehaltenen Spiegel der Zukunft, nach dem Verlaufe von vier Jahrhunderten dieselben heiligen Güter in Frage gestellt sehen können, welche der Kampfpreis eben so vieler früherer Jahrhunderte waren, der Kampfpreis, den sie verblendet, dem Oberherrn ihrer Feinde in Obhut geben — ja ich glaube, ich will es glauben zur Ehre der Ranzau's, der Reventlows und anderer alten Geschlechter, sie hätten sich eher in den Trümmern ihrer Burgen begraben lassen, als sich diese Burgen und Schlösser von einem Könige von Dänemark als ihrem Herrn und Herzog zur Lehne geben! Hätten sie doch nur ahnen können, daß ihre Enkel sogar das Recht der Selbstbesteuerung, das heißt der Steuerfreiheit und endlich die Zollfreiheit verlieren würden, daß ihre Scheuern und ihre Beutel so vogelfrei werden würden als die der Bauern, der Eingesessenen der Landschaften, Aemter, Harder, welche sie, die Ritter, durch

ihr Privilegium von 1460, dem willkührlichen Besteurungsrechte des Landesherrn überlieferten!

So wählten denn im Jahr 1460, mit Uebergehung der nächsten Erben Adolfs, der Grafen von Schauenburg-Pinneberg, die damaligen Stände, Ritterschaft und Städte den König Christian den Ersten von Dänemark, von den Schweden genannt: die bodenlose Tasche, zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn. Wohlverstanden. Sie nahmen ihn an und huldigten ihm als ihrem Herrn, „nicht — wie die Worte der Kapitulationsakte Christians lauten — „nicht als einem König zu Dänemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande." Durch diese kluge Unterscheidung wurde die Waldemarsche Constitution weder gebrochen noch gehalten, nur umgangen. Die politische List glaubte sich weiser als die politische Weisheit, weil sie die feine Linie zwischen Sein und Nichtsein entdeckt hatte, weil sie so schön zu abstrahiren und zu distinguiren verstand, den Löwen mit der Mähne in der Klaue von dem

Löwen ohne die Mähne und ohne die Klaue. Die Schleswig-Holsteinsche Geschichte lehrt indeß, daß die Oldenburgische Dynastie auf dem dänischen Throne es lange Zeit ehrlich meinte mit der politischen Fundamental-Dialektik: so lange Dänemark ein Wahlreich und ihre Zukunft unsicher blieb, so lange der dänische Thron nicht fest für sie stand, so lange die Herzogthümer einen Hafen für ein schiffbrüchiges Königthum darboten, so lange wußten sie die Herzogskrone von der königlichen, Schleswig von Dänemark und überhaupt Deutsch von Dänisch wohl zu unterscheiden. Erst zweihundert Jahr später, erst als das aristokratische Wahlkönigreich sich in die unumschränkte königliche Erbregierung von Gottes Gnaden verwandelt hatte, erst von da an erhoben sich die beklagenswerthen Verwechselungen, welche den Gegenstand dieser Schrift bilden.

Die von Christian I. beschworene Capitulation besteht aus zwei Urkunden, genannt: „Das sind der Lande Privilegien“ und „Eine tapfere

Verbesserung der Privilegien". Die Hauptpunkte von politischer Bedeutung darin sind:

1. **Volle Anerkennung der vollen Unabhängigkeit und Getrenntheit Schleswigs und Holsteins vom Königreich Dänemark.** Die hier eingegangene Verbindung ist nur eine Personal-Union, keine Real-Union. Das liegt in der Erklärung des Königs, daß ihm nicht als König von Dänemark, sondern als einem Herrn dieser Lande „aus Gunst" — wie er an einer andern Stelle hinzufügt — „die die Einwohner dieser Lande zu unsrer Person haben", gehuldigt werden. Von einer Lehensherrschaft der dänischen Krone über das Herzogthum war nicht mehr und konnte nicht mehr die Rede sein; sie fiel eo ipso weg. Die politische Selbständigkeit beider Lande wird gleich vollkommen ausgesprochen. Von den besonders artikulirten Verpflichtungen, welche Christian I. einging, erwähnen wir, daß die Landesbeamten aus den Landeseinwohnern gewählt werden sollten, ferner, daß in diesen Landen keine Münze

anzuordnen, als die zu Lübeck und Hamburg gäng und gebe.

2. Ewig dauernde ungetheilte Vereinigung der Lande Schleswig und Holstein, oder nach den Worten des niedersächsischen Urtextes: „dat se bliven ewich tosamende ungedelt."

Von dem übrigen Inhalt der Capitulation können wir hier absehen, doch mag erwähn werden, daß Christian den landtagenden Ständen Steuerbewilligung und zu Rathe gehen mit des Landes Räthen über die wichtigern Angelegenheiten zusicherte, auch keinen Krieg ohne deren Willen und Zustimmung beginnen zu wollen. Die Worte der Urkunde: „wenn wir Krieg anfangen, des Friedens und Nutzen dieser Lande wegen" enthalten zugleich eine hübsche Definition des Krieges und eine die Selbständigkeit des Landes punktirende Bestimmung.

Die „Motivirung" des Dänischen Staatsrath erwähnt der Wahl in ein paar Zeilen und hat es auch nicht für überflüssig gehalten, gelegentlich mitanzuführen, unter welchen Bedin-

gungen König Christian der Erste gewählt wurde. Der erste Oldenburgische Regent der Herzogthümer wurde es also kraft des von ihm anerkannten Wahlrechts der Landesrepräsentanten und auf Bedingung einer Capitulation, die er mit ihnen einging. Auf diese Capitulation hin ließ man ihn als Fürsten in die Thore der Reichsfestung des Landes einziehen, nicht aus Zwang und Nöthigung, sondern aus Gunst. Auf der Burgbrücke leistete er den Eidschwur, nicht als ein König von Dänemark, sondern als ein Herr dieser Lande. Auf dieser Verfassungs- und Seufzerbrücke der Lande stand nachher jeder König Dänemarks, zuletzt noch die zu Privilegien der Prälaten und der Ritterschaft Schleswigs („soweit solche Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind") und Holsteins zusammengeschrumpfte Verfassung confirmirend, König Christian VIII. So lange bewahrte man den Schein, nicht bedenkend, daß diese Ritterschaftsprivilegienkonfirmations-Posse die beißendste Sottise auf den rechtsverkommenen

Zustand des Landes und auf die alten Eidschwüre der Oldenburger Fürsten sei, nicht ahnend, daß hinter diesem hofnärrischen Mummenschanz der künftige Ernst eines großen Volksschauspiels — wir hoffen nicht Trauerspiels — verborgen liege.

Im Verlaufe wird sich zeigen, wann und wie die Landstände sich ihres Wahlrechts begaben.

Den ersten Bruch des Grundartikels von der Ungetheiltheit der Lande ließen die Stände gleich nach Christians Tode, zu Gunsten seiner Söhne König Johann und Prinz Friedrich zu. Beide wurden zu Landesfürsten in Schleswig-Holstein erwählt und nahmen 1490 die Landestheilung vor. Der Antheil des König-Herzogs wurde der Segebergsche, der des Herzogs der Gottorfsche genannt, nach den Hauptschlössern, doch sollte die Theilung der Einheit des Ganzen angeblich keinen Einhalt thun, Regierung, Verwaltung, Landescasse sollten gemeinschaftlich sein. Schon unter Christian I. waren die Grafschaften Holstein und Stormarn nebst dem kleinen Freistaate Dithmarschen vom deutschen Kaiser zum

Herzogthum erhoben worden. Dithmarschen blieb aber noch zu unterjochen und der erste Versuch, welchen die Oldenburgische Dynastie damit machte, lief sehr schlecht ab. König Johannes oder Hans und sein Bruder entgingen nur mit genauer Noth dem Untergang, welchen die Schlacht bei Hemmingstedt über ihre Garde, ihr Heer und die Blüthe des dänischen und deutschen Adels verhing. Der Freiheit Stolz, des Adels Dorn, erlag erst im Jahr 1559; damals erhielt Dänemark aus deutschen Händen seine Danebrogsfahne zurück.

Vereint wurden die Herzogthümer wieder auf kurze Zeit, als Herzog Friedrich des thronentsetzten Königs Christian II. Nachfolger wurde.

Dieser König Friedrich I. ist der Stammvater aller jetzigen Linien des Oldenburgischen Hauses.

Von seinem ältesten Sohne, König Christian III. leiten sich die regierenden König-Herzoge und die nächststehenden Vettern Sonderburg-Augustenburg und Holstein-Bek-Glücksburg ab; von dem jüngsten, dem Gottorfschen Herzog Adolf die Gottorfschen Vettern, die gegenwärtig reprä-

sentirt werden durch den Kaiser von Rußland, den Prinzen von Wasa und den Großherzog von Oldenburg.

Friedrich I. hinterließ nämlich bei seinem 1533 erfolgten Tode vier Söhne: Christian, 30 Jahr alt, Johann 12, Adolf 7 und Friedrich 4. Christian, der älteste gab dem Lande ein so seltenes als unglückseliges Beispiel der brüderlichen Liebe. Auf dem Landtage zu Kiel verlangte er von den Ständen nichts Geringeres als die Huldigung für sich und seine drei unmündigen Brüder, selbst sich lediglich bis zur Volljährigkeit derselben die Vormundschaft ausbedingend. Ob Rührung die Landesvertreter überwältigte oder ein andrer Einfluß ihr Gewissen täuschte und ihr Verstandesauge benebelte, kurz sie huldigten schlankweg ins Gevierte, worauf Christian ihnen für sich und seine Brüder die Landesverfassung bestätigte, und in einer besonders ausgestellten Acte betheuerte, daß die Quadrupelhuldigung sie, die Landesverfassung nicht beeinträchtigen solle. Von dem Landeswohl war nicht die Rede. Nein, bei Gott, die Ritter dürfen

nicht klagen! Ihre eigene Hand hat die Drachenzähne über das Land gesäet! Auch litten sie am wenigsten; nicht ihr Körper, sondern der des Landes wurde zerrissen. Ja, sie allein, sie zogen die einzigen traurigen Vortheile aus der vielherrschaftlichen Landesnoth und Verwirrung, indem diese ihren habsüchtigen Uebermuth, die Fischerei im Trüben, den fortgesetzten Raub an Gut und Freiheit ihrer Landsleute begünstigte. Sie selber, zu Roßdienst verpflichtet, waren dafür abgaben- und steuerfrei. Die Beeden, die sie auf den Landtagen bewilligten, wurden wegen der Hufen ihrer Gutsbauern bezahlt und da das Hoffeld frei ausging, war die Hinzuschlagung der Hufen zum Hoffelde, die sogenannte Niderlegung der Hufen, das ist die Vertreibung der Besitzer, die Verödung und Zerstörung der Dörfer und Landstellen, ein einbringliches Geschäft der ritterschaftlichen Eigenthümer, ein Geschäft, welches, wie im benachbarten Mecklenburg, das ganze flache Land von Dörfern entkleidet und in Rittersitze bei Instenhütten verwandelt hätte, wären nicht die Land-

schaften und freien Aemter Schleswig-Holsteins, die unmittelbar unter der fürstlichen Regierung und Besteuerung standen und, ein Wunder für das damalige Feudal-Europa, bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, in Volksversammlungen ihr uraltes Steuerrecht ausübten, jener ritterlichen Betriebsamkeit eine heilsame Schranke gewesen.

Nach dem Grundvertrage mit Christian I., auf dem bis heute das historische Staatsrecht der Herzogthümer beruht, sollten Dänemark und die Herzogthümer nichts, weder im Kriege noch im Frieden, gemein haben als die Person des Herrschers. Jedes Land sollte seine Kriege für sich führen; über die Königsau, die Nordgrenze Schleswigs gegen Jütland, hinaus, sollte die Mannschaft nicht verpflichtet sein, Kriegsdienste zu leisten.

Es wäre denn auch wahrlich für die thatsächliche Selbständigkeit der Herzogthümer besser und schutzkräftiger und für ihr Gut und Blut heilsamer gewesen, würden sie sich niemals auf ein Kriegsbündniß mit Dänemark, von welcher Art

auch, eingelassen haben. Dies geschah zuerst durch Betreibung des genannten Herzogs Christian, später König Christian III., durch die sogenannte Union, zu Stande gekommen auf einem Landtage zu Rendsburg im Jahr 1533. Um sich dem, mit der Königswahl zaudernden dänischen Reichsrath genehm zu machen, hatte Christian ihm zuerst dies Bündniß vorgeschlagen und dieser, schnell begreifend, daß der Vortheil ganz auf Dänemarks Seite lag, hatte mit der Annahme nicht gesäumt. Das Bündniß bezog sich auf gegenseitigen Beistand in Vertheidigungskriegen gegen dritte Mächte. Würde Dänemark bedroht, sollten die Herzogthümer mit 150 wohgerüsteten Pferden beispringen, umgekehrt Dänemark den Herzogthümern mit der doppelten Zahl; nöthigenfalls aber beiderseits mit gesammter Macht. Ueberdies sollten Uneinigkeiten zwischen den beiderseitigen Fürsten durch ein Schiedsgericht von je acht, zu diesem Behuf ihres Unterthaneneides zu enthebenden Räthen, Uneinigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen durch ein ähnliches Schiedsgericht von

je vier Räthen geschlichtet werden, beides binnen höchstens einer Jahresfrist und nöthigenfalls mit Zuziehung eines Obmannes.

Bei dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, im Jahr 1623, ward diese Union dahin erweitert, daß die unionsmäßige Hülfe verdoppelt und bedingungsweise auch auf Angriffskriege ausgedehnt wurde. Keines Theils Unterthanen sollten in die Dienste des Feindes treten u. s. w.

Die unglückliche Union ist das einzige rechtliche Sachverhältniß, das zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark existirt. Sie ist mehrmals bestätigt und bis auf diesen Tag nicht aufgehoben worden. Was sie die Herzogthümern gekostet, mag man sich anderwärts berichten lassen. Was vermag übrigens schlagender die völlige unabhängige Stellung der Herzogthümer, ihre Selbständigkeit und Geschiedenheit von Dänemark zu beurkunden, als dies in der gewöhnlichen Form des Traktats zwischen zwei gleich souverainen Mächten geschlossene Bündniß! Die Dänen wollen alles gern praktisch; da haben sie

denn ein praktisches Beispiel gegen ihre Staats-einheitstheorie.

Im Jahr 1544 schritt endlich König Christian zu der verhängnißvollen Landestheilung zwischen sich und seinen mündig gewordenen Brüdern. Damit der Einheit der Herzogthümer kein Eintrag geschehe, sollten die Theilherrschaften zerstreut liegende Landmassen bilden. Herzog Adolf wählte den Gottorfschen Antheil, der König-Herzog den Sonderburgschen, Herzog Johann den Haders-lebenschen. Dem jüngsten Bruder, Herzog Friedrich, der damals noch nicht mündig, wurde die Versorgung mit einem Bisthum, oder, wenn dies nicht anginge, mit dem vierten Landestheil zugesagt. Er starb als Bischof.

Eine zu denken gebende Thatsache war indeß daß Christians Sohn und Nachfolger König Friedrich II. die lehnsherrlichen Ansprüche der dänischen Krone auf das Herzogthum Schleswig wieder hervorholte. Die Herzoge nahmen, auf Zureden des Churfürsten von Sachsen ihren Schleswigschen Antheil zur Lehne, so wie Fried-

rich denn selber als König, sich selbst, als Herzog belehnte. In dem desfallsigen Odenseer Vergleich von 1579 wurde sogar festgesetzt, daß das Herzogthum Lehnsdienste zu leisten habe, 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß oder eine entsprechende Geldsumme zum Abkaufe — doch nur, wenn der Krieg mit Rath nnd gutem Bedenken der Herzoge angefangen sei. Außerdem verpflichteten sie sich, an keiner Fehde gegen Dänemark Theil zu nehmen. Das war allerdings ein Rückschritt und eine neue unbefugte Alteration der staatsrechtlichen Grundlage von 1460. Uebrigens war die Lehnsbürde Schleswigs nicht zu vergleichen mit den Lehnspflichten und der ganzen Stellung des Herzogthums Holstein gegen Kaiser und Reich; für Schleswig existirte nicht einmal ein Lehnsgericht und die Herzoge übten die volle Landeshoheit aus, während sie als deutsche Fürsten beschränkt waren. Endlich fiel später und da für immer die letzte Fessel, die in diesen aufgefrischten Lehnsherrlichkeitsansprüchen Dänemarks für das Herzogthum Schleswig lag, indem, wie wir be-

richten werden, für den herzoglichen und königherzoglichen Theil die ausdrückliche Souverainetätserklärung erfolgte.

Durch den Tod des unvermählten Herzogs Johann (genannt der Aeltere) im Jahr 1580, schmolz die Regentschaft der Herzogthümer auf zwei Häupter zusammen, gewählt von den Ständen. Vorhandene Erbschafts- und Erbfolgestreitigkeiten wurden dahin beigelegt, daß der König und der Herzog sich in Johanns Erbe theilten. Ein jüngerer Bruder des Königs, Johann der Jüngere, der Stammvater der Sonderburger Linie, wurde mit einigen kleineren Besitzthümern abgefunden, die er jedoch durch Ankauf von Gütern so zu vermehren wußte, daß er fünf Söhnen ganz hübsche Vermächtnisse hinterließ, Alexander Sonderburg, Johann Adolf Norburg, Christian Arroe, Philipp Glücksburg, Joachim Ernst Plön und andre holsteinsche Besitzungen. Der sechste Sohn, Friedrich, einstweilen mit Geld entschädigt, erbte später den Norburgschen Antheil, wie der von Arroe in die

übrigen vier Linien getheilt wurde. Es wäre für einen Familienhistoriographen wahre Herkules-Arbeit, die Geschichte der Rechtsstreitigkeiten dieser abgetheilten Herren unter sich und mit der Regierung zu schreiben. Gegenwärtig sind sämmtliche Häuser erloschen bis auf das Sonderburgsche, welches noch in der ältern Augustenburgschen und jüngeren Beckschen Linie blüht, auf welche letztere der Titel der 1779 ausgestorbenen Glücksburger erst seit 1825 übergegangen ist. Da die kleinen Besitzungen dieses Hauses nur einfache fürstliche Privatgüter sind, tritt dasselbe nur in Beziehung auf die Erbfolge in den Vordergrund der Gegenwart. Um übrigens auch gegen die ältere Ritterschaft gerecht zu werden, mag hier bemerkt werden, daß ihre standhafte Weigerung, dem Herzog Johann als Regenten zu huldigen, wie der König es verlangte, das Bestreben verrieth, ihren Fehler wieder gut zu machen, oder vielmehr bei dem hinlänglichen Uebel der Zweiherrschaft stehen zu bleiben.

Wir nähern uns jetzt einem wichtigen Ab-

schnitte in der Verfassungsgeschichte der Herzogthümer, der **Einführung des Erstgeburtrechtes** im Herzoglich Gottorfschen Hause, 1608, im herzoglich-königlichen 1650.

Um den Schwächungen der Macht seines Hauses durch Theilungen vorzubeugen, errichtete Herzog Johann Adolf am 9ten Januar 1608 ein Erbstatut unter dem Titel und in Form einer väterlichen Verfügung für seine Nachkommen.—Stets sollte der erstgeborne Sohn in absteigender Manneslinie und zwar zuerst in der ältesten, nach deren Erlöschen in der zweiten und so immer, bei dem Aussterben einer älteren Linie der männlichen Glieder, der Erstgeborene in der folgenden jüngeren die gesammten Länder erben, ohne Veräußerung irgend eines Theils derselben. Die übrigen volljährigen Prinzen sollten mit Gelddeputaten oder Apanagen abgefunden werden.

Dies Erbstatut erhielt schon im folgenden Monat seine Bestätigung von dem Kaiser als Lehnsherr von Holstein, und im folgenden Jahr

von König Christian IV. als Lehnsherrn von Schleswig.

Den Ständen machte Johann Adolf keine Anzeige von diesen Vorgängen, ließ bloß gelegentlich durch seine Commissarien äußern, daß durch eine besondere kaiserliche Provision vorgesehen sei, daß künftig in der Gottorfschen Linie nur ein regierender Herr succediren werde.

Erst nach dem Tode des Herzogs kam es zu Erklärungen und umständlichen Verhandlungen. Offenbar besaß kein Fürst von Schleswig-Holstein das Recht, aus eigenem Gutdünken Veränderungen in der verfassungsmäßigen Wahlart zu treffen. Bis dahin hatten die Landstände das freie Wahlrecht geübt, das ihnen laut des Grundvertrages mit einziger Beschränkung auf die Söhne des letzten Regenten oder im Ermanglungsfalle auf die übrige männliche Nachkommenschaft Christians I., zukam. Bis dahin wurden die Regenten des Landes durch den Akt der Wahl erst dazu gemacht, indem sie vorgängig die Kapitulation eidlich bestätigen muß-

ten, erkannten sie, mit ihr, dies höchste Recht der Landesrepräsentanten feierlich an.

Jetzt trat, nach dem Tode des Herzogs Johann Adolph, sein ältester Sohn, mit einem Familien-Erbstatut und Belehnungsbriefen vom deutschen Kaiser und vom Könige von Dänemark, die er sich sogleich verschafft hatte, vor die versammelten Stände, und verlangte, daß sie ihm als Erbfürsten huldigen sollten.

Die Stände erklärten, sie wären bereit, ihn zum Landesfürsten zu wählen, wenn er vorher die Privilegien (die Verfassung) bestätigen und ihre Beschwerden erledigen würde.

Ihnen wurde die Antwort: Man fände die Erklärung der Stände befremdlich und wunderlich; nicht Wahl, sondern Erbhuldigung sei verlangt. Kaiser Rudolf II. habe in einem bisher geheim gebliebenen Mandat das rebellische Wahlrecht der holsteinischen Stände aufgehoben.

Die Stände wiesen nach, daß das Wahlrecht verfassungsmäßig gegründet sei. Uebrigens wollten sie sich verpflichten die beiden regierenden

Häuser nie zu umgehen und allemal den ältesten Sohn des zuletzt regierenden Herrn an seiner Stelle erwählen.

Antwort: Man verlange Erbhuldigung — die Stände würden, wenn sie sich weigerten, die Ungnade sowohl des Kaisers als des Königs zu erwarten haben.

Nun erklärten die Stände: weil (denn) die gebrauchten Worte Wahl und Erwählen (derzeit) verhaßt und bedenklich wären, so wollten sie den Herzog als weiland Herzogs Johann Adolf ältesten Sohn, für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn erkennen und annehmen, dahingegen der Zuversicht leben, er werde vorher die Bestätigung der Privilegien und die Erledigung der Beschwerden vornehmen.

Der Herzog zeigte sich zufrieden mit der Erklärung; allein die Kommissarien des Königs verlangten, das Wörtchen „als“ solle gestrichen werden, und nach den Worten „ältesten Sohn“ stehen „für ihren, von Ihro Kaiserlichen und von Ihro Königlichen Majestät belehnten Landesfürsten.“

Sprachrichtig und sachgemäß wendeten die Stände ein, durch die Weglassung des Wörtchens „als“ würde das Recht der Erstgeburt auf die Regierung aufgehoben; durch den Zusatz der Worte aber „vom Kaiser und vom Könige belehnten Fürsten“ würde die Belehnung als die Ursache und das Fundament der Huldigung festgesetzt, welches sie nicht zugeben könnten.

Trotzig wiederholten die Kommissarien: das Recht der Erstgeburt ginge die Unterhanen nichts an, darüber hätten die Landesherrschaften selbst sich zu vergleichen, und die Huldigung müsse dem Herzog allerdings als dem vom Kaiser für Holstein, vom Könige für Schleswig konstituirten Landesfürsten geleistet werden.

Indeß ließ der König selbst, wie der Herzog, sich die Erklärung gefallen. Nachdem man sich also über die Form einig geworden war, in welcher die Bestätigung der Landesverfassung durch den Herzog abgefaßt werden sollte, ging die eidliche Bestätigung vor sich und ihr folgte die Huldigung.

Man muß bekennen, daß es für die Stände bei dieser wichtigen Gelegenheit schwierig war, ihre Stellung und die Grundlagen der Verfassung zu behaupten. Damals war die Fürstengewalt bereits über die ständische hinausgewachsen. Der große Wendepunkt war eingetreten. Dies mußte unausbleiblich der Fall sein, da das ständische Institut entwicklungslos in seiner starren ritterschaftlichen Abgeschlossenheit verblieb und seine egoistische Landesvertreterschaft dem nicht mittagenden Lande gegenüber sich immer mehr als bloße Arroganz herausstellte. Mit der unvergleichlichen Volkskraft der Friesen, der Dithmarschen, der urfreien sächsischen Bevölkerung der Aemter verbündet, hätte die schleswig-holsteinische Landesvertretung allen Uebergriffen und Willküren der Fürstengewalt Trotz bieten können, hätte sie den göttlichen Unsinn der Souverainitätsmystik niemals aufkommen lassen und mitten im hündisch wedelnden Kontinental-Europa ein Land der Männer, ein klein England und etwas Besseres darstellen können. Doch Volk und Adel sollten sich,

wie im übrigen Deutschland, so besonders hier, am Elb- und Nordseeufer, nie verbinden und am Ende läuft ja auch diese Verbindung, wie wir an England sehen, auf eine glänzende Mißgeburt hinaus. Der Adel wollte und will nicht neben dem Volk, das Volk nicht unter dem Adel stehen und so wird überall das Adelsvolk in dem Volksadel auf- und untergehen müssen. In Holstein und Schleswig war das Volk die Macht der Regenten. In ihrem Verfassungskampfe hatte die Ritterschaft das Volk nicht hinter sich, sondern gegen sich, oder es blieb dasselbe ohne gehörige Theilnahme selbst an den Streitfragen, welche um Recht und Wohlfahrt des Ganzen handelten. Daher denn an eine wirksame, das Wesen und die Wahrheit der Verfassungsrechte des Landes aufrecht erhaltende Vertheidigung von Seiten des Ritterschaftskorps und ihres magistratlichen Appendix nicht zu denken war, sondern höchstens die Form gerettet werden konnte, die Form, die in Staatssachen unter Staatsleuten und Staatsleuten gegenüber allerdings ihren Heiligenschein behält

und, was mehr, zu einer vortrefflichen Waffe dienen kann, um den Legitimitäts-Jesuitismus der Regierungen auf ihrem eigenen Felde zu schlagen und den ehrlichen Staatsleuten und Rechtsgelehrten, die es gut meinen mit Volk und Fürsten, mitunter Gelegenheit zu geben, dem Willen der Nation, oder dem was doch geschehen wird und muß, die revolutionaire Spitze abzubiegen. Die Formen der staatsgrundgesetzlichen Rechtsverfassung hat die schleswig-holsteinische Ritterschaft wirklich mit hartnäckiger Tapferkeit, seltener Ausdauer und großem Aufwand von Reservationsmitteln vertheidigt. Die Regierung, wohl wissend, daß es sich doch nur um Worte handelte, ließ sich häufig angelegen sein, die Empfindlichkeit der Stände zu schonen, wie dies auch am Schluß der obigen Verhandlungen der Fall war. Von beiden Seiten war das beliebteste Auskunftsmittel die diplomatische Zweideutigkeit, das Anbringen von kleinen Fallen, Häkchen, elastischen Ausdrücken, welche jede Partei in ihrem Sinne ausdeuten konnte Zu den ausgezeichnetsten Kabinetstücken dieser Art werden wir nun bald gelangen; es

sind die Patente und Huldigungsformulare von 1721. Zufälliger Weise behauptet hier aber gut Deutsch den Sieg über die welsche Perfidie, welche Sr. Majestät Staatsrath in der „Motivirung" hinein oder richtig herausgewittert hat. Doch fahren wir einstweilen fort.

Ein Erbstatut, welches auf gleiche Weise wie das Gottorfsche die Primogenitur in der königlichen Linie einführte, errichtete der König Friedrich III. im Jahr 1650. Auch das Haupt dieser Linie fühlte also die Nothwendigkeit, die Regierungsmacht vor den prinzlichen Theilungen und die Hülfsmittel ihrer Unterthanen vor dem Auffressen durch mehrere mitregierende Höfe und glänzende Hofhaltungen zu schützen. Desselben Jahrs 1650 wurde auch, auf Klage der Landleute, in den von den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges so schwer heimgesuchten Herzogthümern eine allgemeine Wolfsjagd verordnet; sie muß aber nicht viel geholfen haben, da die Klage der Landleute sich im nächsten Jahr wiederholte. Derselbe Fall war's mit den Hofhaltungen.

Die Primogeniturgesetze von 1608 und 1650 sind niemals aufgehoben oder verändert worden und gelten bis auf den heutigen Tag. Sie begründen nicht das Recht der Herrschaft, sondern bestimmen nur die Regierungsfolge auf den Grund des Nationalvertrags von 1460, indem sie das Wahlrecht der Landesvertreter, ohne Veränderung des Grundes und der Quelle der Regierungsgewalt, in Erbfolge mit Erstgeburtrecht in absteigender Mannslinie umschlagen lassen. Selbst das Wahlrecht des Landes würde in dem Fall wieder hervortreten, wenn Christians I. Mannsstamm völlig erlöschen sollte oder wenn unauflösliche Streitigkeiten in der Familie oder unter den sich erbberechtigt Glaubenden, die Entscheidung des Landes nothwendig machen würden. Unter welcher Form dann auch die Entscheidung des Landes einträte, sie wäre ihrem Wesen nach Wahl, fließend aus derselben nationalen Rechtsquelle wie der Grundvertrag von 1460 und verbürgt durch diesen.

Mit seltsamer Abwendung von dem eigent-

lichen Inhalt erwähnt die „Motivirung“ des dänischen Staatsraths der Primogeniturgesetzgebung. Die Stelle lautet:

„Zu den schon angegebenen Vorzügen der regierenden Linien trat im siebenzehnten Jahrhundert (nicht mal dies und consul für Erbfolgegrundgesetze in einem der Erbfolge gewidmeten Gutachten!) noch der wichtige Unterschied, daß die Landstände ihnen gegenüber auf ihr Wahl- oder Verwerfungsrecht zu Gunsten des jedesmaligen Erstgeborenen verzichteten, daß also in deren von jetzt an untheilbarem Besitz eine feste Erbfolge Statt fand, während (!) die Stände der sonderburgschen Linie fortwährend die Erbhuldigung verweigerten. Diesem Mangel wurde, wie weiter unten zu erwähnen ist, in keiner Weise abgeholfen und so blieb, was das Verhältniß zu den Landständen angeht, das Erbrecht dieser Linie beständig in Frage gestellt.“

Der wichtigste Punkt, auf den hier Alles ankommt, der entscheidende Punkt, daß nur der Mannslinie die Erbberechtigung zugesprochen

worden, dieser nähere Charakter der festen Erbfolge wird nicht herausgehoben. Und wäre das Wort ein Felsstein gewesen für die „Motivirung" und den „offenen Brief," es hätte nicht fehlen dürfen. Die Bestimmung ist doch einmal vorhanden und sie schließt nun doch einmal — falls sie nicht rechtsgültig aufgehoben — die Weiberlinie von der Regierung der Herzogthümer aus. — Statt dessen nimmt der Bericht von vorn herein die schiefe Wendung auf die Erbansprüche der sonderburgschen oder jüngeren königlichen Linie. Und hätte sich daraus nur noch ein schlagendes Argument gestaltet. Aber was da von der Seite gegen jene Erbansprüche angebracht wird, hat weder Hand noch Fuß. Durch die Weigerung der Stände, der sonderburgschen Linie zu erbhuldigen, ist das Erbrecht dieser Linie von Seiten der Stände nicht im Geringsten in Frage gestellt worden.

König Friedrich III. stellte noch im Jahr 1649, also ein Jahr vor Errichtung seines Erbstatuts, der sonderburgschen Linie, allen männlichen Nach-

kommen Johann des Jüngeren, einen Gesammt-lehensbrief über das Herzogthum Schleswig aus. Aber selbst durch dies Anerkenntniß der Erbberechtigung der sonderburger Linie ist deren wahrer staatsrechtlicher Grund so wenig mehr bestätigt worden als durch die Weigerung der Stände, durch Wahl und Huldigung eine dritte regierende Linie zu schaffen, geschwächt. Das Prinzip der Regierungsnachfolge in den Herzogthümern wird weder durch dies ständische Verhalten gegen die sonderburger Linie, noch durch gewisse ehemalige Feudalformen, Lehnbriefe, Lehnbesitzthümer oder gar Familien- und Personalwillküren berührt. Das Prinzip ist so einfach und läßt sich in zwei Worten aussprechen: der Mannsstamm herrscht. Darum kann's der Bürger und der Bauer in den Herzogthümern so leicht begreifen und hat glücklicherweise keinen dänischen Staatsrath nöthig, um sich eine feste Ueberzeugung von Wahrheit und Recht beibringen zu lassen. Indeß kommen wir noch oft und hauptsächlich am Schluß auf die parteilosen, unbefangenen, verbreitete

Irrthümer berichtigenden Ansichten des dänischen Staatsraths in der erwähnten speciellen Beziehung zurück.

In Ansehung der nächsten Periode der Staatsrechtgeschichte der Herzogthümer wollen wir, was die Hauptthatsachen betrifft, die kurzgefaßte Darstellung der Kopenhagener Staatsschrift zu Grunde legen, und sodann ihr die erforderlichen Erläuterungen nachfolgen lassen.

„Durch die Friedensschlüsse von Rothschild und Kopenhagen von 1658 und 1660 verlor Dänemark seine Provinzen jenseits des Sundes und die Lehnsherrlichkeit über den gottorpischen Antheil von Schleswig. In den Souverainitätsdiplomen vom 12ten Mai 1658 wurden, wie der Herzog Friedrich III. von Gottorp, so König Friedrich III. als Herzog zu Schleswig von der Lehnpflicht gegen das Reich und die Krone (Dänemark) gänzlich liberirt und losgesprochen und erhielten für sich und ihren Mannsstamm über das Herzogthum Schleswig (sowohl über den privativen als den gemeinschaftlich geführten An-

theil) die Souverainität „mit allen ihren Ehren, Würden und Vorsitzen.“ Die Krone Dänemark begab sich aller Lehn-, An- und Zusprüche, namentlich des jus infeudationis et sublimis dominii [1].“

„Dabei wurden außer den Privilegien der Unterthanen und der Unveräußerlichkeit des nunmehr souverainen Besitzes alle mit Aufhebung des Lehnverbandes vereinbaren Verträge und namentlich die Ewige Union der Herzöge zu Schleswig mit dem Reich Dänemark ausdrücklich vorbehalten und bestätigt.“

„Es ist bekannt, daß sowohl der Rendsburger Vergleich von 1675, kraft dessen Herzog Christian Albrecht von Gottorp auf alle im Kopenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 erlangten Vortheile wieder verzichtet, als auch die im Jahre 1676 erfolgte Sequestration des Gottorpschen Antheils ohne Folgen blieb, indem

---

[1]) Belehnungs- und Oberherrlichkeitsrecht.

der Herzog durch den Frieden von Fontainebleau (1679) in den souverainen Besitz seines Antheils wieder eingesetzt wurde.“

„Neue Streitigkeiten und Verwicklungen veranlaßten aber König Christian V., denselben durch ein Patent vom 30sten Mai 1648 einzuziehen und förmlich mit dem seinigen zu vereinigen. In diesem Patent erklärt der König, unter Berufung auf die vom Herzoge verletzten Unionen und Erbverträge, daß er dessen Antheil am Herzogthum einziehen und mit dem seinigen vereinigen wolle. Er gebiete demnach Prälaten, Ritterschaft, Städten, auch gesammten Eingesessenen, geistlichen und weltlichen, des Herzogthums, Ihn hinführo für ihren alleinigen Landesherrn im Herzogthum Schleswig zu erkennen, wogegen er ihnen ihre gesammten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten confirmire, um sie sammt und sonders in seinem königlichen landesherrlichen speciellen Schutz nehme.

„Durch ein ferneres Patent vom 28sten Juli 1684 wurden darauf Prälat, Ritterschaft und Besitzer adliger Güter zum 9ten Julius desselben

Jahrs nach Gottorf entboten, um dem Könige als alleinigen souverainen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue zu leisten. Dieser Eid wurde denn auch am gedachten Tage geleistet, und zwar dem Könige und dessen rechtmäßigen Erbsuccessoren in der Regierung, wobei am Eingange wiederholt ist, daß derselbe den gottorpschen Antheil einzuziehen und mit dem seinigen zu vereinigen für gut befunden habe. Am Schluß geloben die Schwörenden, dem König als ihren souverainen König und Landesherrn Treue und Gehorsam."

„Aus dem darüber aufgenommenen Protocoll ist anzuführen, daß einigen gottorpschen Beamten auf die Frage, wie sich ihre künftigen Dienstverhältnisse gestalten würden, gerathen ward, sich nunmehr als treue schleswigsche Unterthanen zu comportiren und den fürstlichen Dienst aufzugeben."

Nachdem durch den Altonaer Vergleich von 1689 und den Traventhaler Frieden von 1700 der Herzog von Gottorp abermals in die Souverainität restitutirt worden, trat zwischen den

beiden Linien ein besseres Vernehmen ein .... Die wichtigste hieher gehörige Thatsache in dem genannten Zeitraume ist die Ablösung des Herzogthums Schleswig aus dem dänischen Lehnsverband durch die Souverainitätserklärung im Jahr 1658.

In der Fundamentalverfassung des Herzogthums wurde durch die Souverainität nichts geändert. Der Herzöge von Schleswig Regierungsrecht war weder auf die Vasallenschaft gegründet noch in der Ausübung von der dänischen Oberherrlichkeit abhängig gewesen. Für Dänemark war indeß der Augenblick, als es seine alte Belehnungsfahne zerbrechen mußte, ein drückender; denn so bestäubt und wurmstichig diese alte Reichsreliquie auch war, es nisteten doch immer noch Erinnerungen des Stolzes und niemals aufgegebene Hoffnungen darin. Bekanntlich waren es schwedische Waffen, welche der mitregierenden Gottorfschen Herzogslinie in den Friedensschlüssen von Rothschild und Kopenhagen die Befreiung von dem Lehnsverbande auswirkten, was die na-

türliche Folge hatte, daß auch die königliche Linie, um nicht hinter Gottorf zurückzubleiben, sich lehnsfrei sprechen ließ oder vielmehr, daß der König Friedrich III. sich selbst als Herzog von Schleswig und seine herzoglichen Nachkommen von der Lehnspflicht gegen die dänische Krone entband. Von Seiten der Herzöge wurden bei dieser Gelegenheit die Privilegien, das ist, die Verfassung des Herzogthums, bestätigt, so wie auch das mehrerwähnte Kriegsbündniß der Herzogthümer mit Dänemark, genannt die Union, beiderseitige neue Bekräftigung fand.

Indeß konnte die dänische Krone den Verlust ihrer Provinzen in Schweden und ihrer Lehnsherrlichkeit über Schleswig nicht so leicht verschmerzen. Das Verlangen, die Gottorfsche Regierung ihrer kaum gewonnenen Souverainität wieder zu berauben oder gar sie zu stürzen, brach um so rücksichtloser hervor, als es sich mit den wahren oder angeblichen Besorgnissen verband, Gottorf habe Feindseligkeiten im Sinne und werde mit den Schweden gemeinschaftliche Sache machen. Böse

Räthe, wie man sagt, bewogen den König Christian den Fünften den Anfang der Feindseligkeiten, die Gottorf nur mehr fürchten als wünschen konnte, mit einer Handlung zu machen, von welcher die Mauern Rendsburgs noch lange zu erzählen haben werden. Um schnell zum Ziel zu gelangen, ward der Herzog Christian Albrecht, Gast des Königs in jener Festung, nach freundlicher Bewirthung, nichts ahnend, plötzlich als Gefangener behandelt, dann bei verschlossenen Thoren jener Rendsburger Vergleich eingeleitet, in welchem der Herzog der Souverainität über Schleswig und dem freien Recht der Bündnisse entsagen und versprechen mußte, binnen Jahr und Tag die Belehnung über das Herzogthum zu suchen und anzunehmen. Der Herzog, auch in der Freiheit von Regimentern des Königs umgeben, die seinem Lande Kriegskontributionen auferlegten, flüchtete nach Hamburg. Im Jahr 1676 erfolgte darauf die erste Sequestration des Gottorfschen Antheils, die indeß wieder aufgehoben wurde durch den Frieden von Fontainebleau,

welcher den Herzog in den Besitz der Souverainität zurückversetzte. Als aber Frankreichs wetterwendische Politik das schwedische Bündniß mit dem dänischen vertauschte, das augenblicklich mehr Vortheile versprach, wurden dem schutzlosen Herzog, der seiner persönlichen Sicherheit wegen, noch immer in Hamburg verweilte, zwölf demüthigende, maßlose, wohlberechnet unannehmbare Bedingungen vorgelegt und es erfolgte das Patent vom 30sten Mai 1684, durch welches der König, dem Herzog mit bekannter Wolfslogik vorwerfend, daß er „von neuem in seine vorige weitaussehende und gefährliche Maximen“ verfallen, und von sich rühmend, daß er alle möglichen Wege zur Güte versucht habe, die Einziehung des herzoglichen Antheils von Schleswig und die Wiedervereinigung mit dem königlichen erklärt und unter Androhung der königlichen Ungnade und des Verlustes von Hab und Gut, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten die Huldigung des Landes fordere. Ein Gegenpatent des Herzogs widerlegte, protestirte, reservirte und

befahl unter Androhung gleicher Strafe allen Unterthanen die Beharrung bei Eid und Pflichten. Durch die Vermittlung des Kaisers und der Reichsfürsten, Hollands, Englands, das so eben seine Revolution von 1688 gemacht und Wilhelm von Oranien auf den Thron berufen, unter Begünstigung der Kriege, in welche sich Dänemarks einzigster Bundesgenosse, Ludwig XIV. mit aller Welt verzettelt hatte, auch Schwedens, und vorzüglich durch die Drohung unmittelbaren gewaffneten Einschreitens, kam der Altonaer Vergleich zu Stande, welcher den Herzog auf's Neue in seine volle Souverainität restituirte. Der vielgeprüfte standhaft gebliebene Herzog Christian Albrecht genoß die Ruhe und den Frieden bis an seinen Tod.

Erwähnt mag werden, daß der König gegen eine früher von dem Kaiser niedergesetzte Reichskommission mit dem Bemerken protestirt hatte, er könne dessen Oberhoheit über Schleswig als ein zum Reiche nicht gehörendes Land, keineswegs anerkennen und Holstein sei durch Familienver-

träge (!) so genau mit jener verbunden, daß er in dieser ganz häuslichen Angelegenheit nicht davon getrennt werden könne. Worauf dem König erwiedert wurde: Sei der Kaiser auch vermöge seiner Oberherrlichkeit nicht berechtigt, über Schleswig eine Kommission zu bestellen, so liege ihm doch ob, dahin zu sehen, daß der Herzog von Gottorf weder als Fürst von Schleswig noch von Holstein unrechtmäßig bedrückt werde. Sowohl das Herzogthum Schleswig als das Herzogthum Holstein seien in der Garantie des westphälischen Friedens begriffen, auf welchem der Nimweger Friede sich gründe . . . Der König verrathe genugsam, daß er, wenn man ihm erlaube, Schleswig zu verschlingen, unter dem Vorwand der Gemeinschaft auch Holstein an sich ziehen und sowohl dem königlichen als fürstlichen Theil desselben der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs zu entwinden im Sinne habe.

Unter dem jungen Herzog Friedrich IV.,

einem Jugend- und Geistgenossen des schwedischen Eisenkopfes, Carl XII., spannte sich das Verhältniß zwischen beiden Höfen wieder bis auf's Aeußerste. Dänemark verlangte unter Anderm die Erneuerung der Ewigen Union. Der Herzog verweigerte dieselbe. In der That war die falsche Auslegung, welche die dänische Krone diesen Einigkeits- und Kriegsbündnissen gegeben hatte, der stete Vorwand gewesen, unter welchem des Herzogs Vater angegriffen und in's Unglück gestürzt worden war. Da die Dänen aus ihrer verlorenen Oberlehensherrlichkeit keinen Einfluß mehr ziehen, keine deren Rechte mehr geltend machen könnten, drechselten sie sich aus den Unionen die Ansprüche eines suprematischen Charakters zusammen. Und so wollte man auch dem jungen Herzog aus den Unionen das Waffenrecht (jus armandiae) und die erlangte Unabhängigkeit des Gottorfschen Theiles bestreiten, wogegen letzterer sich auf seine traktatenmäßig anerkannte Souverainität berief. Treffend hatte schon der Kaiser, in dem erwähnten Schreiben an den König Chri-

stian V., bemerkt: Man berufe sich vergebens auf die Unionen zwischen Schleswig und Holstein [1]; denn obwohl diese ewig seien, so leuchte es doch sonnenklar ein, daß, da der König sie durch unzählige Handlungen zu verletzen sich nicht scheue, sie von ihm selbst als zerrissen betrachtet würden.

Im Jahr 1699 brach der Krieg wieder los, aber diesmal endete er schnell. Der König hatte sich verrechnet. Vertrauend auf sein Bündniß mit dem russischen Czar und auf die große Jugend Carls XII. ließ er das herzogliche Gebiet besetzen. Da rückten deutsche, schwedische und holländische Truppen in Holstein ein, dem Herzog zur Hülfe, eine vereinte schwedische, englische und holländische Flotte bombardirte Kopenhagen, Carl XII. selbst aber führte durch die Landung

---

[1]) Die Unionen gingen von Anfang an sowohl auf ein befreundetes Zusammenhalten Dänemarks und der Herzogthümer als auf ein einmüthiges Verfahren zwischen den sämmtlichen Fürsten des holsteinischen Hauses.

mit 15,000 Mann Belagerungstruppen die schnellste Entscheidung herbei. Am 1sten August 1700 erfolgte zu Traventhal, einem Lustschloß des Herzogs, die Bestätigung des Altonaer Vergleichs, nebst ausdrücklicher Einräumung, daß dem Herzog das Waffenrecht gebühre.

Gehen wir nun zu den näheren Betrachtungen über, zu welchen uns die oben berichteten Thatsachen auffordern.

Wir haben bemerkt, daß die Grundlagen des schleswig-holsteinischen Staatsrechts durch die Souverainitätserklärung keine Veränderung erleiden konnten. Der Grund der Regierungsgewalt für beide regierende Linien blieb unerschüttert derselbe. Die Souverainität des König-Herzogs und des Herzogs bedeutete für keinen Theil etwas mehr oder weniger als die Befreiung vom dänischen Lehnsverbande, während beide Herzöge wegen Holstein im deutschen Reichsverbande blieben und bei dem Kaiser zur Lehne gehen mußten.

Waren aber auch die fraglichen Grundlagen dieselben geblieben, die Ansichten und Ansprüche

der Fürsten, ihr Verhältniß zu den Ständen und dem Lande, ihre Sprache, ihr Auftreten und Verfahren, so wie anderntheils das der Stände, hatten eine beträchtliche Veränderung erlitten, ja man kann sagen und es wird sich den Lesern selbst schon zur Ueberraschung aufgedrängt haben, die ganze moralische Stimmung, die Physiognomie der Zeit hatte sich umgewandelt und ging ersichtlich einer nur noch größeren Umwandlung entgegen. In der That kann man nun die folgende Geschichtsepoche gar nicht verstehen, ihren Zusammenhang mit dem Früher und daß es dieselben Subjekte und Objekte sein können, begreifen, wenn man auf die Verwandlungen und Uebergänge, die schon in dieser Periode vorgehen, nicht sein Augenmerk richtet.

Wir befinden uns in den Zeiten nach dem westphälischen Frieden, in diesen unsäglich schlechten und zum Besserwerden doch so nothwendigen Zeiten, in welcher der Feudalstaat in die Monarchie der Kabinette und der Bajonette überging,

welche ihrerseits wieder dem freien Rechtsstaat zu unterliegen bestimmt war.

Durch den westphälischen Frieden gingen die Vasallenschaften des Mittelalters in andere Landeshoheiten über. Die Fürstenmacht entriß sich ihren alten historischen Wurzeln, sprengte ihre alten historischen Bindungen, wollte fortan auf sich selber stehen, in sich selber ruhen. Diese neugebackenen Landeshoheiten des westphälischen Friedensschlusses wußten allmählig ihre Höhe und Tiefe gar nicht mehr abzuschätzen, die Tiefe wurde so unergründlich, daß sie einem göttlichen Geheimniß gleich kam und die Höhe wurde so hoch, daß alle bisherigen Lebensgrößen in tiefster Demuth vor ihr verschwanden. So mehr und minder in ganz Europa. Der alte künstliche Kreislauf der Staatsdinge gerieth ins Stocken. Ein großes Triebrad setzte sich an die Stelle all der kleinen, den früheren Geltungen des Rechts und der Macht stellte sich ein Wille gegenüber, der aus seiner Allmacht zuletzt kein Hehl mehr

machte und mit Ludwig XIV. ausrief, der Staat das bin ich!

Und früher noch als dies berühmte Wort in Frankreich gesprochen wurde, das doch immer nur ein Wort war und den Willen, das Streben, die Anmaßung bedeutete, kam es in einem andern Lande, in Dänemark, zur That, zu allgemeiner staatsrechtlicher Wirklichkeit. Wer hat nicht von der dänischen Königsrevolution gehört, die in wenig Tagen des Jahres 1660 das gebundenste Wahlreich stürzte und die absoluteste Regierung, die je die Sonne beschienen, eine wahre magna Charta der Despotie, für das Königreich einführte. Wir können uns hier nicht aufhalten bei dem Gefühl des Erstaunens und der Verwunderung, welches diese beispiellose Revolution bei Jedermann erregen muß. Es hat etwas Unheimliches, die uralten Grundfesten eines Reiches so schnell, so augenblicklich, so geräuschlos versinken zu sehen. Da ist ein Volk, das sich der Unterdrückung und dem Uebermuth seines Adels nicht anders zu entziehen weiß als durch

Selbstvernichtung, indem es Freiheit, Eigenthum und Leben dem Könige preisgiebt. Da ist ein Adel, der Jahrhunderte lang Könige macht und beherrscht und auf einem Streich, ohne Gegenwehr, ohne daß ein Tropfen Blut den Boden färbt, seiner Macht entkleidet wird und nun in nackter Rechtlosigkeit gleich allen übrigen Unterthanen vor den Stufen des Thrones niederkniet. Was ist das für ein Volk? Hat seine Brust je für Recht und Freiheit geschlagen? Was ist das für ein Adel? Ist er je von Stolz, Ehrgeiz und ritterlichem Muth durchdrungen gewesen? Diese ganze Revolution, so unerhört, so ungeheuer auch, ich gestehe es, sie hat nichts Tragisches, sie bietet nur einen jammervollen Anblick dar. Ein einziger Fußtritt stößt die ungebärdigste Aristokratie von der politischen Schaubühne und sie trollt sich nach Hause, zu ihren Bauern, nach dem Mist ihrer Junkerhöfe; die staatsrechtliche Löwenhaut ist abgezogen, es bleibt nur der Pflugstier übrig. Und niemals, so rühmt die Geschichte, hat der Pflug-

stier wieder Miene gemacht, den Löwen spielen zu wollen.

Das dänische Königsgesetz ist der vollendete religiös politische Absolutismus. Die lex regia erklärt den König erhaben über alle menschlichen Gesetze, ihn bindet kein Eid, ausgenommen der, keinen Titel an der lex regia, der Quelle seiner Allmacht, zu ändern, er kann Gesetze geben und aufheben, alle Beamte, selbst die Richter, willkürlich absetzen, kann ohne Spruch und Richter über Leben und Tod verfügen. Man rühmt die Milde und Humanität der dänischen Regenten, gegenüber dem schauerlichen, alle Rechte der Persönlichkeit vernichtenden, freiheitmörderischen Königsgesetz. Würde man sich nicht eher über das Gegentheil wundern müssen? Kann ein Mann des zivilisirten Europa und hätte er auch in einer Königswiege gelegen, anders als durch strenge Gesetzlichkeit und humanes Wollen die ganze Wucht des Gedankens ertragen, die einzige freie Person, ja mehr als das, Gesetz, Recht, Schicksal, Gottheit über Geschöpfe zu sein, die sich aus

Verzweiflung an sich selbst, aus blindem Vertrauen zu ihm, ihrer Staats- und Menschenrechte begeben haben?

Man kann sich denken, daß die moralisch politischen Wirkungen des westphälischen Friedens (1648) im Allgemeinen und die der Kopenhagener Revolution insbesondere auch in den Herzogthümern nicht ausblieben. Die neuen schleswig-holsteinischen Souveraine und Landeshoheiten suchten gern zu vergessen und vergessen zu machen, auf welcher vertragmäßigen Basis ihre Macht beruhe. Namentlich war dies der Fall mit den König-Herzögen, deren Ton sich in dem Maß steigerte, wie der der Landstände in dem fortdauernden Jammer der Bürgerkriege, in dem Druck der Zeiten, bei allgemeiner politischer Erschlaffung allmählig tiefer herabsank. Interessant ist in dieser Hinsicht die Zusammenstellung zweier Huldigungstage, die nur durch einen Zwischenraum von dreiundzwanzig Jahren von einander getrennt waren, des Landtags von 1648, auf welchem der König-Herzog Friedrich III. und des Landtags

von 1671, auf welchem Christian V. die Huldigung von den Ständen Schleswig-Holsteins empfing. Man lese und vergleiche!

Als Friedrich III. der Erwerber der dänischen magna Charta, im Jahr 1644 die Landstände zur Huldigung nach Flensburg berief, war seine Absicht, nicht vorauf, wie herkömmlich, den Eid auf die Verfassung zu schwören. Die Stände brachten ihm jedoch in Erinnerung, daß alle seine Vorfahren in der Regierung der Herzogthümer den Verfassungseid abgelegt hätten, zeigten sich indeß zufrieden, wenn nur die Eidesformel „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" der schriftlichen Bestätigung der Privilegien eingerückt würde. In diesem Fall wären sie nicht gesinnt, den Huldigungsakt länger aufzuhalten. Der Erfolg war, daß der König, auf seinem Thron sitzend, durch den Mund seines Statthalters in den Herzogthümern, gelobte, die von ihm schriftlich bestätigten Privilegien des Landes bei wahren Worten, Treu und Glauben, königlich und fürstlich

zu halten. Und hierauf legte die Ritterschaft den Huldigungseid ab.

Christian V., der im Jahr 1670 den dänischen Thron bestieg, ließ sich bei den Landständen wegen vorwichtiger hoher Affären entschuldigen, daß er nicht persönlich zum Huldigungstag erscheinen und seine Gnade gegen die Fürstenthümer blicken lassen könne. Doch würde er sich angelegen sein lassen, seine Absicht bei der ersten Möglichkeit zur Wirklichkeit zu bringen.

In ihrer Antwort erkannten die Stände jene Versicherung für eine überschwengliche Huld, und wünschten, daß der König, „der sich bereits einen weltkündigen höchst rühmlichen Namen erworben, Land und Leute bald mit seiner persönlichen Gegenwart beseeligen und bewürdigen wollte.“

Der Huldigungstag wurde auf ein Jahr hinausgeschoben und statt des Königs kam sein Statthalter. Die Huldigung sollte durch schriftliche Reverse geleistet werden, der Statthalter die Konfirmation der Privilegien übergeben.

Die Stände machten erst die Ausflucht, sie

seien nicht zahlreich genug versammelt, sie wollten daher mit der Huldigung bis auf den nächsten Landtag warten, wo sie hofften, der König werde sie mit seiner persönlichen Gegenwart beglücken.

Die königlichen Kommissarien antworteten schriftlich, sie wären bestürzt über den Inhalt der ständischen Bittschrift. Die Stände sprächen viel von Devotion, bewiesen aber wenig; verlangten die Konfirmation der Privilegien und weigerten, aus unerheblichen Gründen, die Huldigung. Daß die Vorfahren Sr. Majestät die Huldigung persönlich angenommen, sei freie Gnade gewesen. Die Leistung der Erbhuldigung sei eine Pflicht, der sich kein Unterthan unter irgend einem Vorwand entziehen könnte. Die Abhelfung der Beschwerden sei nie vor der Huldigung hergegangen (grobe Unwahrheit). Die Stände möchten bedenken, ob ihre dilatorische Erklärung nicht als Widersetzlichkeit angesehen und die Konfirmation der Privilegien wurde zurückgenommen werden.

Die Stände versicherten, es sei ihnen nie

etwas dergleichen, als man ihnen beimessen wolle, eingefallen. Sie hätten nur den Wunsch gehegt, das Glück der persönlichen Gegenwart ihres Landesherrn zu genießen, ihm in eigener Person ihre Treue versichern und seine Hände zu küssen; doch bemerkten sie, daß vormals die Beschwerden allerdings vor der Huldigung vorgenommen werden. Sie hofften auch, es würde ihnen die Konfirmation der Privilegien und die angehängte Eidesleistung mitgetheilt werden.

Noch an demselben Tage folgte die Antwort: man wolle den Ständen zu bedenken geben, wie nachtheilig es ihnen könne gedeutet werden, daß sie die Bestätigung der Privilegien zur Zensur einzusehen begehrten, als ob sie Ursache hätten, in die Huld der allerhöchsten Herrschaft Mißtrauen zu setzen und als ob sie, je nachdem sie die Erklärung ihres Landesherrn befänden, die Huldigung zu leisten oder zu versagen befugt wären. Uebrigens könne versichert werden, daß in der Konfirmation nichts Wesentliches verändert.

Am folgenden Tag schritten die Stände zur

Huldigung. Zu gleicher Zeit übergaben sie eine Bittschrift an den König. Die Bestätigung der Privilegien enthielt nicht den angehängten Eid; doch wurde im Text gesagt, daß der König sie „an Eides statt“ befestigt und unterschrieben habe. In ihrer Supplik bemerkten die Stände, daß Sr. Majestät Vorfahren die Privilegien mit einem förmlichen Eide „so wahr ihnen Gott helfen solle“, bekräftigt hätten. Die Stände nähmen diese Worte als einen wirklichen Eid an, zweifelten auch nicht, Se. Majestät hätten sie in gleichem Verstande genommen. Da dies jedoch als eine Neuerung angesehen und den Ständen eine Verantwortung deswegen bei der Nachkommenschaft aufgebürdet würde, so hofften sie, Se. Majestät werde dies verhüten wollen, welches am füglichsten dadurch geschehen könnte, daß Se. Majestät die Stände mit ihrer Gegenwart erfreuten, den allgewöhnlichen Eid leisteten und dadurch das alte seit mehr als dreihundert Jahre observirte Herkommen bestätigten.

Man wird aus diesem Beispiel gesehen ha-

ben um wie viel zuversichtlicher, man möchte sagen, gröber die Sprache des Hofes und um wie viel höflicher und unsicherer die Sprache und das Benehmen der Stände in dem angegebenen kurzen Zeitraum geworden. Doch wird man auch nicht übersehen haben, daß hinter den Blumen und Geschmeidigkeiten der Stände auch der Stachel nicht fehlte und daß sie unter allen Wendungen doch stets wieder auf das Herkömmliche und Verfassungsmäßige zurückkommen und verweisen. Aber, um mit einem alten Sprichwort zu reden, da half kein Maulspitzen, da mußte gepfiffen sein.

Bald sollte die ganze landtägige Wirksamkeit der Stände Schleswig-Holsteins völlig aufhören. Die Landtage gingen beinahe von selbst aus, sie waren lange Zeit schlecht besucht, und mußten alle Augenblicke, wie die träge brennenden Lichter, abgeschnäutzt, das heißt, wegen Mangel an Resultaten geschlossen und neu zusammen berufen werden. Dann konnten sie wieder ob der Streitigkeiten und Fehden der beiden regierenden Häuser gar nicht zustandekommen. Endlich kam ein

Landtag, der von 1675, oder eigentlich der von 1711, der war der letzte. Von der Zeit an, fand man nicht mehr nöthig, daß die alten Landstände ihr Licht über das alte Bundesland leuchten ließen. Vor der Flamme fürchtete man sich eben nicht; aber die gemeinsame Beleuchtung, die Rückbeleuchtung, die nothwendig in die Nacht der Vergangenheit auf den Grund der alten Verfassung fallenden Lichter, die waren verhaßt, bedenklich, unzeitgemäß. Man erlaubte jedoch der Ritterschaft allergnädigst, ihr Licht für sich selbst leuchten zu lassen und erbauete ihnen für diesen Zweck eine Privatkapelle, wo sie denn auch ihre Privilegienlade niedersetzte. Sie wurde ein emeritirtes invalides Korps.

Ihres Looses würdig zeigte sich die Ritterschaft besonders dadurch, daß sie sich bei den ferneren Huldigungen in zwei Theile spalten ließ und als schleswigsche Ritterschaft für Schleswig, als holsteinsche für Holstein, oder, nach dem Verstand der Regierung, für ihre Lehngüter in dem einen und dem andern Herzogthum hul-

digte. In den zuletzt geschilderten Fürstenfehden gab die schleswigsche Ritterschaft das erste schlechte Beispiel, indem sie einseitig dem König=Herzog Christian als alleinigen Souverain über Schleswig (nach temporärer Verschlingung des Gottorfschen Antheils) die Huldigung leisteten. Zwar hatte dem König, aus Furcht vor dem deutschen Kaiser, damals nicht beliebt, auch den Gottorfschen Antheil an Holstein für verfallen zu erklären und es konnte demnach von einer Gesammthuldigung der schleswig=holsteinschen Stände für die gesammten Lande nicht die Rede sein. Es fragte sich nur, ob sie, die landesvertretende Ritterschaft, ob sie sich mißbrauchen lassen wollte, die Unterdrückung des einen Herzogs durch den andern, durch eine mit ihrer eigenen Körperschaft vorzunehmende, den grundgesetzlichen Charakter derselben aufhebende Richtung vor den Augen des Landes zu sanktioniren. Als sie das that, sie that's am 28sten Julius 1684, war ihr als Landesrepräsentation der Stab gebrochen. Es war ein politischer Selbstmord. Freilich, die Wi=

derspenstigkeit hätte was gekostet, vielleicht gar Leib und Leben, Gut und Blut, und um diesen Preis waren wol die wenigsten Nachkommen des Rittergefolges des großen Gerhard, des Erobrers Schleswigs, geneigt, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Doch soll es deren wirklich Einige gegeben haben, welche sich nicht entschließen konnten, den verlangten Eid zu leisten und deswegen mit ihren Familien aus den königlichen Staaten verbannt wurden. Ich möchte gern der Nachricht glauben; schade, daß die Namen mangeln. Oder stehen sie bei Gebhardi, den Hegewisch, der Fortsetzer von Christianis Geschichte der Herzogthümer in dieser Hinsicht zitirt?

Bekannt ist dagegen, daß eine große Anzahl Beamter, Prediger, das Recht und die Macht des König-Herzogs, sie ihres Eides gegen den Herzog von Gottorf zu entbinden, nicht anerkannten und darum Noth, Verfolgung, Mißhandlung und Gefangenschaft erlitten. In dem von herzoglicher Seite damals herausgegebenen wahrhaften Bericht u. s. w. wird gesagt: „Inzwischen

haben sich die königl. dänischen Commissarien zu Schleswig eingefunden und alle geist- und weltliche Bediente, Priester, Bürgermeister, wie Hausvögte, Amt- und Landschreiber, welche die Publikation des fürstlichen Gegenpatentes (s. oben) bewerkstelliget und befördert, nach Schleswig theils citiren, theils durch königliche Reiter bringen, und nachgehends gefänglich nach Rendsburg führen lassen, worunter man mit solcher Härte verfahren, daß auch dem Priester von Friedrichsberg, da er am Sonntag angehalten, nicht so viel Zeit gegönnt werden wollen, daß er vorher den Gottesdienst verrichten und die heiligen Sacramente administriren mögen. Der Bürgermeister von Friedrichsstadt ist, als er weggefahren, vom Wagen gefallen und theils vor Schrecken, theils von dem Fall kurz darauf gestorben. Die Häuser derjenigen Bedienten, die sich mit der Flucht gerettet, sind mit zehn, zwölf und mehr Soldaten belegt und ihre Weiber dieselben zu verpflegen genöthigt worden. Einige Priester und andere Bediente sind zwar gegen reversales de se sistendo (Scheine

sich einzustellen) wieder losgelassen; der mehrere Theil bleibt aber noch in Rendsburg gefänglich verwahrt.

Welche Unruhe das königliche Patent in die Gewissen geschleudert hatte, bezeugen noch ein paar vorhandene Schriften, sich ankündigend als Bedenken zweier vornehmen Theologen über die den schleswigschen Landständen, Bedienten, Unterthanen, angemuthete Eidesleistung. Die eine pfeift den Gewissen zur Erleichterung und Erheiterung das wohlbekannte Dompfaffenlied des sich Duckens und in die Zeit Schickens, doch klingt die Sprache so lustig frech, so schelmenhaft fromm, daß man fast auf die Vermuthung einer Parodie gerathen sollte. „Frag die Vernunft — heißt es unter andern — frag die Vernunft so antwortet ein Heide: cede majori oder willst die Kirche hören, so singt sie:

Dem Größern weich, halt dich gering
Daß Er dich nicht in Unglück bring.“

Dann werden die bekannten biblischen Sprüche zitirt, daß man der Obrigkeit gehorchen solle die

Gewalt über uns habe u. s. w. Zu guterletzt wird ein damaliges Kirchenlied auf folgende Weise paraphrasirt:

Gieb, Herr Geduld (bei einer so großen Veränderung,)
Vergieb die Schuld (denen die dazu Ursache gegeben)
Verleih gehorsame Herzen (denen die doch gehorsam sein müssen.)

Hört man, daß der Verfasser der damalige königliche Generalsuperintendent Dr. von Stöcker gewesen sein soll, so fällt freilich, bei dieser Annahme, die Vermuthung einer die Feigheit und Gewissenslosigkeit persiflirende Schelmerei hinweg. Doch auch die Sache des Gewissens und des Herzens fand ihre Vertheidigung und diese weit ernstere Schrift endigt ihre Erwägungen mit dem Resultat, daß die herzoglichen Unterthanen, wofern sie ihr Gewissen nicht verwunden und den reatum des Meineides nicht über sich bringen wollten, der ihnen obliegenden Eidesbanden sich nicht entladen könnten, und zweifle ich nicht — fährt der Verfasser fort — wenn Ihro Majestät diese

ihre Gewissensnoth werden erkennen, dieselben als ein christlicher und Gott fürchtender Potentat, auf die Art in sie nicht dringen, noch so vielen unschuldigen Seelen, einen nagenden Wurm in ihr Gewissen setzen zu lassen, verstatten werden."

Für die Landstände mußte sich die Eidfrage noch unter einem weit höheren als nur persönlichen Gesichtspunkt darstellen. Für sie war der geforderte Eid nicht allein der Bruch eines früheren Eides, sondern eine Gewaltthat an der Verfassung selbst. Unter diesem Gesichtspunkt mußte sich ihnen die Sache vorstellen, keine von den beliebten Wendungen und Windungen reichte hier aus, wurde auch nicht mal versucht. Dem Herzog Christian Albrecht hatten sie geerbhuldigt, nachdem sie von demselben die eidliche Bestätigung der Landesprivilegien entgegen genommen. Kein ordentlicher Grund war ihrerseits vorhanden, dem Herzog die Unterthanenpflicht zu kündigen. Lag es außer ihrer Macht, die Gewaltthätigkeiten des König-Herzogs gegen den Herzog zu verhindern, so stand es wenigstens in ihrer Macht, sie nicht

zu fördern und deren Mitschuldige zu werden. Woher gar nahm der König das Recht, den Herzog zu entthronen, und die Zuversicht, dies vermeintliche Recht von den Ständen anerkannt zu sehen, Lösung des geschwornen Huldigungseides zu schenken, den Schwur eines neuen zu fordern? Wer ihm, dem König-Herzog, das Recht gab oder vielmehr nicht gab, das wußten die Ritter denn gar wohl, denn sie mußten diese saubre Rechtsthat, diesen Rechtsgriff in die Verfassung in ihren eigenen Gliedern spüren, wenn sie anders als die Organe der uralten Verfassung noch Lebens- und Schmerzgefühl dafür hatten. Und woher der König die Zuversicht nahm, das wußten sie auch, — das mußte ihnen einfach der Spiegel verrathen. — Ich weiß nicht mal, ob der Herzog später, als er durch den Altonaer Vergleich in Land und Souverainität wieder eingesetzt wurde, eine neue Huldigung, eine Rückhuldigung von den Ständen verlangte. Doch vermuthe ich das Gegentheil, der Herzog wird diese Feierlichkeit in jeder Hinsicht für überflüssig gehalten haben — Sonderbare

Fügung! Für die Thorheit der Stände, mit zwei und mehrern frei erwählten Landesvätern das nur durch Einheit starke Land zu beglücken, kommt nach Jahrhunderten die Strafe, daß sie zwangsweise nur Einem huldigen müssen!

Lassen wir nun die „Motivirung" der abgebrochenen Geschichtsfaden wieder anknüpfen. Es handelt sich um die letzte und dauernde Besitzergreifung des Gottorfschen Antheils und um die Betheiligung der fremden Mächte.

„Obwohl zwischen Dänemark und Schweden im Jahre 1709 der Krieg wieder ausbrach, wurden die meisten Streitpunkte zwischen dem königlichen und dem herzoglichen Hause durch den Rendsburger Vergleich von 1712 (— richtiger zu sagen, Herr Staatsrath: durch den Hamburger Vergleich von 1711 und den zu Rendsburg 1712 verabredeten Erläuterungsreceß —) ausgeglichen und der Administrator des herzoglichen Antheils sicherte wiederholt Freundschaft und strenge Neutralität zu. Im Anfang des Jahres 1713 aber wurden den Schweden die Thore der Festung

Tönningen geöffnet und so die Feindseligkeiten begonnen. König Friedrich IV. nahm darauf im März 1713 den Gottorpschen Antheil der Herzogthümer in Besitz, und der schleswigsche wurde als erobertes Land angesehen."

„Als solches wurde letzterer Antheil schon vor dem Friedensschlusse von 1720 Gegenstand von Verträgen mit europäischen Mächten."

„Dänemark, welches mit seinen Alliirten die schwedischen Besitzungen in Deutschland erobert hatte, cedirte die mit seinen Waffen gewonnenen Fürstenthümer Bremen und Verden an Georg I. gegen eine Geldsumme und die einzige Verpflichtung, das eroberte Schleswig contra quoscunque (— gegen Jedermann —) vertheidigen zu helfen und an der etwanigen Entschädigung des früheren Besitzers Theil zu nehmen. England erneuerte diese Garantien den 23sten Juni 1720 beim allgemeinen Frieden, als Schweden die Bestimmung wegen Schleswig den vermittelnden Mächten, England und Frankreich überließ. Auf Englands Antrag hatte auch Frankreich der Krone Dänemark

gegen deren Verzicht auf Schwedisch=Pommern, Rügen und Wismar, den fürstlichen Theil von Schleswig und das Herzogthum Schleswig, wie dessen Besitz der Krone Dänemark schon von England gewährleistet worden war, unterm 14. Juni desselben Jahrs garantirt."

Zur Erläuterung: Im Jahr 1702 fand Herzog Friedrich, den Fahnen seines Schwagers Karls XII. folgend, in der Schlacht bei Klissow seinen Tod. Er hinterließ ein zweijähriges Kind, Karl Friedrich, als Regierungsnachfolger. Während der Minderjährigkeit desselben führten die Wittwe und der Bruder des Verstorbenen, der Coadjutor zu Lübeck, Christian August, als Administrator, so wie der herzogliche Geheime Rath die vormundschaftliche Regierung. Im Geheimen Rath neigte sich der Präsident Wedderkop auf die dänische, der bekannte Baron von Görz auf die schwedische Seite. Nach dem Sturze des ersteren war Görz, dessen Name gleichbedeutend mit dämonischer Intriguensucht und fatalistischem Untergang, die Seele des herzoglichen Kabinets.

Unter den Streitsachen des ersten Jahrhunderts stand der sogenannte Fraktursteit oben an, und wir erwähnen desselben als ein der Nachwelt aufzubewahrendes Beispiel, welche Winzigkeiten damals zu Wichtigkeiten gediehen und Einfluß auf die Geschäfte und Geschicke der Herzogthümer ausübten. In einem zur Zusammenberufung des Landesgerichts erlassenen Patent war des Herzogs Name mit kleinerer Frakturschrift gedruckt als der des König-Herzogs. Der Administrator verweigerte — und man kann unter den obwaltenden Umständen seine Eifersucht kaum schelten — die Unterzeichnung, man stritt sich sechs Jahr lang darüber, und eben so lang unterblieb die Eröffnung des Landesgerichts, des gemeinschaftlichen Landtags der schleswig-holsteinischen Ritterschaft — jenes schon erwähnten letzten, der aber unvollständig war, weil man, trotz der Gegenvorstellungen der Ritterschaft, die Städte nicht mehr entboten hatte.

Kaum waren diese und andre Streit- und Verdrußsachen der beiden regierenden Häuser entschiedlich durch die Rendsburger Erläuterungsrezesse

vom 30. April 1712 aus dem Wege geräumt und die Einigkeit, wenigstens dem Anschein nach, neu befestigt, als der nordische Krieg mit seinen Sturmfittigen und Raubkrallen auch die Herzogthümer packte und ein Ereigniß herbeiführte, welches das Schicksal der gottorfschen Regierung in Schleswig entschied.

König Friedrich IV. seinem Vater im Jahr 1695 gefolgt, schloß am Ende des Jahrs 1708 mit August dem Starken von Sachsen und Polen ein Bündniß gegen Schweden, dem später auch der Czar Peter beitrat. Karls Niederlage bei Pultava eröffnete allen Feinden Schwedens plötzlich die glänzendsten Aussichten. Dänische Kriegserklärung, Landung in Schweden, eins folgte dem andern auf dem Fuß. Das erschöpfte hülflose Land konnte nicht mehr als achttausend Soldaten aufbieten, doch hatte es den Stamm der Krieger Gustav Adolfs und Karls des Zwölften bei sich zu Hause, seine Bauern und einen General für sie. Dieser, General Steenbock, sammelte ungefähr zwölftausend Mann und gab ihnen, wie sie

waren, in Holzschuhen, Schaafpelzen, Wolljacken, des Königs Waffen in die Hand. Gesellt mit den übrigen Truppen führte er sie geradeswegs den Dänen entgegen, griff sie an, bei Helsingborg den 11. März 1710, und schlug sie mit großem Verlust zum Lande hinaus.

Nach diesem fehlgeschlagenen Angriff auf die Höhle des Löwen (der aber nicht mal drin war, und von der Ukraine aus die Neutralitätsvorschläge des sogenannten Haager Convents für die dänisch- und schwedisch-deutschen Besitzungen unwillig verwarf) benutzten die Bundesgenossen ihre vereinte Macht, um Schweden in Deutschland zu bekämpfen. Ein Heer von Dänen, Russen und Sachsen stieß bei Stralsund zusammen und nun nahmen die drei Mächte allmählich fast die ganze schwedische Länderbeute an den deutschen Küsten für sich in Beschlag. Von Julius bis September 1712 bemächtigte sich Friedrich IV. der Herzogthümer Bremen und Verden und trieb schon im Oktober die Huldigung des Landes ein.

Unvermuthet setzte aber General Steenbock

nach Deutschland über und brachte, den 20. December 1712 bei Gadebusch in Mecklenburg, den Dänen eine solche Niederlage bei, daß Holstein wehrlos den schwedischen Heerhaufen offenstand.

Hier mag wohl der Ort sein, beiläufig auf eine allgemeine leidige Erfahrung in der Kriegs- und Leidensgeschichte der Herzogthümer seit ihrer Verbindung mit Dänemark unter dem oldenburgschen Fürstenhause aufmerksam zu machen, ja, wegen ihrer Merkwürdigkeit etwas umständlicher darzulegen. Ich meine nicht die allgemeinste Erfahrung, daß die Herzogthümer für fast alle Kriege der Könige von Dänemark mitbluten mußten, sondern die besondre, daß jedesmal, wenn der von Dänemark beschworene Feind in Holstein eindrang, die Truppen des Königs, hieß er Friedrich oder Christian, diese Truppen, sonst so gern und zahlreich um die Fleischtöpfe des Landes versammelt, gerade anderswo waren oder auch sich stehenden und fliehenden Fußes in die Heiden Jütlands oder über die Belte zurückzogen und die unglücklichen Einwohner ihrem Schicksal überließen.

Das erste schreckenvoll große Beispiel liefert der dreißigjährige Krieg. Wie entsetzlich mußten die Herzogthümer dafür büßen, daß der zwar tapfere, aber mit unzulänglichen Feldherrntalenten ausgerüstete Christian der Vierte, der als Seeheld im dänischen Volksliede „beim hohen Mast" sicher einen ruhmvolleren historischen Stand behauptet als auf jenem Felde des Kriegs und der Politik, auf welchem der Schwede Gustav Adolf eine so großartige Erscheinung darbieten sollte [1]), daß König Christian, auf die Einladung und das Hülfsversprechen Englands, Hollands, Frankreichs und der bedrohten niedersächsischen Reichsstände hin, Gustav Adolfs Vorrolle im Kampf gegen den Kaiser und die katholische Ligue übernahm.

---

1) Es soll darum nicht verkannt werden, daß Gustav Adolf vom Geschick und durch seine Nation mehr begünstigt wurde, daß er einen hochherzigeren Staatsrath und größere Männer und Talente besaß. Im Heere Christians waren die wenigsten Offiziere mal Nationaldänen.

Hier in der Kürze die Geschichte. Nachdem der König im Juni 1625 mit einem Heer von zehntausend Reitern und fünftausend Mann zu Fuß über die Elbe gegangen, verstärkt mit noch siebentausend Mann Kreistruppen, die erwünschtesten Gelegenheiten verabsäumt hatte, das ihm gegenüberstehende weit schwächere Tillysche Heer anzugreifen, nachdem er von Tilly sogar verwundernde und drohende Briefe wegen seines Anmarsches entgegengenommen [1]) und in einem allzusichern Gefühl der Ueberlegenheit diesen thätigen und schlauen Feldherrn unbekümmert hatte hin und her operiren lassen, während er seine eigenen Truppen im ganzen Norden Deutschlands zur unnöthigen Länderbesetzung verstreuete, ward er bekanntlich bei dem Dorfe Lutter am Barenberge, den 15. August 1626, von Tilly mit überlegener Macht

---

[1]) Tilly schrieb dem König und den niedersächsischen Kreisfürsten, wenn sie ihre Truppen nicht abdankten, so müsse er das Waffenglück gegen sie versuchen.

angegriffen und in einer blutigen Schlacht, dreimal den Kampf erneuernd, überwunden. Ein ganzes Jahr verstrich nun wieder mit Umhermarschiren und Liegen in Mecklenburg und an den hannoverschen Elbufern, bis der Friedländer als kaiserlicher Generalissimus sein großes Heer aus dem Boden gestampft hatte und im Verein mit Tilly sich der Elbe näherte. Da hielt es der König für rathsam, sich über die Elbe zurückzuziehen. Er nahm sein Hauptquartier bei Boitzenburg. Jetzt galt es zur Rettung Holsteins das Letzte zu versuchen, Tilly und Wallenstein den Uebergang über die Elbe zu wehren, ihnen eine Schlacht zu liefern! Am 25. und 26. Julius ging Tilly bei Blekede, ungefähr Boizenburg gegenüber, auf einer Schiffsbrücke wohlbehalten und unangefochten über die Elbe! Unglücklicherweise, sagt einer unsrer patriotischen Landesgeschichtschreiber, unglücklicherweise hatte sich der König nach Rendsburg begeben, wo ein Landtag gehalten wurde. Nun denn, seine Armee retirirte sich, entweder mit seinem Befehl oder ohne seinen Befehl, in

die Gegenden von Glückstadt und Krempe, von da nach Tönningen, von da nach Koldingen in Jütland, von da nach Aarhuus, von da zu Schiff nach Fühnen, wo sie endlich sicher war. Unterdeß fanden Tilly und Wallenstein bei ihrem Vorrücken in Holstein keinen andern Widerstand, als den die Schlösser und befestigten Orte darboten, oder einzelne verzweifelte Einwohner versuchten. Tilly verbreitete sich in der Mitte und dem Osten Holsteins, Wallenstein zog in die fetten Marschen, die tapfern Einwohner durchstachen die Deiche, aber vergeblich bei widrig wehendem Winde. Dann rückte er bis nach Jütland hinauf, wo ein Gesandter des dänischen Reichsraths bei ihm eintraf mit einem Schreiben, worin die Reichsräthe vorstellten: Dänemark und das Herzogthum Schleswig (bedankt euch, Schleswiger, für diese gut gemeinte feige Bruderlüge) hätten an dem Kriege keinen Theil genommen, nur als Herzog von Holstein habe der König ihn geführt, sie bäten ihn, ein unschuldiges Volk mit Feindseligkeit zu verschonen. Worauf

Wallenstein, ohne den Abgeordneten, Kasper von Buchwald, vor sich zu lassen — vermuthlich aus Ekel — ihm zur Antwort sagen ließ, er werde seinen Feind verfolgen, wo er ihn fände. Man sieht, wie vortrefflich die Dänen damals noch auf den himmelweiten Unterschied zwischen dem Herzog von Holstein und dem König von Dänemark sich verstanden. Eine andre unsterbliche Anekdote aus diesem Kriege ist die, daß der zweite Landesherr, der Herzog von Gottorf, mit seinen eigenen Soldaten seine eigenen Unterthanen zwang, feindliche Besatzungen, die sie zurückgeschlagen hatten, bei sich aufzunehmen. Der Herzog befand sich in einer andern und weit schlimmern Lage als der König, er mußte bleiben, er konnte sich in kein meergeschütztes Königreich zurückziehen. Verlassen vom König, schloß er für seinen Landestheil Frieden mit den kaiserlichen Feldherrn und nahm ihre Besatzungen in seine Festungen auf. Aber die Einwohner von Nordstrand, dieser damals noch unzerstörten großen gesegneten Insel an der Westküste setzten sich zur Wehr, alle Vor-

stellungen des Herzogs halfen nichts und er mußte sich entschließen, die Rebellen persönlich mit Waffengewalt den Landesfeinden auszuliefern. — Drittehalb Jahr waren die Herzogthümer die Beute einer zuchtlosen, durch Unthaten entmenschten Soldateska, gegen deren mordbrennerische Lieblingsneigungen alle Kriegsgerichte und Wallensteins ewig wiederholtes kurzes: laßt die Bestie hängen! wenig ausrichteten [1]). Als der Friede

---

[1]) Die Festung Glückstadt hielt sich, mitvertheidigt von 1200 Engländern unter Morgan's Befehl. In diesem jetzigen Jahrhundert wurde die Festung auf Kommando der Engländer geschleift. Beispiellos hartnäckig war die Vertheidigung des Schlosses Breitenburg, der Familie Ranzau zugehörig. Es lagen Schotten und eine Abtheilung des in der Marsch aufgebotenen Landsturms in diesem merkwürdigen Schloß. Wallenstein selbst stand davor. Nach vergeblicher Belagerung ließ er hocherbittert mit zehntausend Mann stürmen. Der Oberst Schuyt, Kommandant nach des schottischen Majors Dunbar Fall, ließ das Thor

zwischen dem König und den Kaiserlichen geschlossen wurde, liessen die Truppen eine Wüste hinter sich. Der Engländer Monro, der 1627 mit schottischen Hülfstruppen ankam, sagt von Holstein: „Das Land war voller Seegen; es schwamm im Ueberfluß; der Adel lebte wie der hohe Adel in England, und die Bürgerlichen wie unser niederer Adel. Aber binnen sechs Monaten kam Ruin über das Land und der Wohlstand war dahin.“

Zweites Beispiel, gegen Ende des dreißigjährigen Kriegs. Bei den Vermittlungsversuchen, welche dem westphälischen Frieden (1648) voraufgingen, wirkte Christian IV. den schwedischen

---

öffnen und mit Kanonen unter die Eindringenden feuern. Als immer neue Schaaren über die hingestreckten Leichen der Ihrigen vorstürmten, sprengte er das Thor und sich selbst durch ein Pulverfaß in die Luft. Alles was nicht Weib oder Kind war, wurde niedergehauen. Die Belagerung soll Wallenstein 4000 Mann gekostet haben.

Ansprüchen auf Gebietserwerbungen in Deutschland entgegen — alles zum Besten der Verfassung und der Integrität des deutschen Reiches, wie sich von selbst versteht. Da erhielt der Feldmarschall Torstenson 1643 heimlich Befehl, in das wehrlose Holstein einzubrechen. Ohne Widerstand überschwemmte er beide Herzogthümer, dann Jütland und drohte im Frühjahr nach den Inseln überzusetzen. Daran hinderte ihn aber der König durch rasch getroffene Vertheidigungsanstalten und durch seine Flotte, mit der er die schwedische, nach einem hitzigen Gefecht, in den Kieler Meerbusen zurückdrängte. Ein kaiserliches Korps unter Gallas, das in Holstein erschien, veranlaßte Torstenson, jedoch mit Hinterlassung mehrer Besatzungen, sich zurückzuziehen. Aber die Warnung war vergeblich gewesen. Gleich hinterher eilte der General Wrangel, genannt der tolle Wrangel, durch Holstein, unterwegs das alte Itzehoe in Brand schießend, nach Kiel. Gehindert durch die vorgerückte Jahrszeit, sich nach Dänemark einzuschiffen, blieb er in Holstein. Um jene Zeit standen

11,000 Mann königliche Truppen bei Koldingen, in Jütland; ihr Vorrücken hätte die Herzogthümer vor unsäglichen Drangsalen retten können. Doch der eine Befehlshaber, der dänische Reichsmarschall Bilde, hielt es für vorsichtiger, sich mit den siebentausend Mann, die er persönlich befehligte, nach Fühnen einzuschiffen. Nun entsandte der andre, der Kronprinz, zwei Generale zum Schutz der Herzogthümer. Der eine hieß Bauer, der andre Ahlefeld, von Glückstadt aus, dem Wrangel entgegen. Auf diesem Kriegszuge wetteiferte namentlich der General Bauer in Hinsicht des Plünderns mit den Schweden, in kleinen Gefechten wurden beide Generale geschlagen, ihre Truppen warfen mehrmal die Gewehre weg und erklärten, unter so schlechten Anführern nicht mehr dienen zu wollen, Ahlefeld verließ seine Schanzen noch ehe die Schweden sich blicken ließen und suchte sein Heil in der Flucht nach Fühnen. Tapfer hielt sich unser belagertes Rendsburg, bis der, Dänemark so nachtheilige Friede von Bröm-

febro 1645, dem Drangsale Holsteins — auf kurze Zeit — ein Ende machte.

Drittes Beispiel, bald nach dem westphälischen Frieden. Während das übrige Deutschland sich die schrecklichen Wunden verband, die ihm der dreißigjährige Bruderkrieg geschlagen, brachte Dänemarks Aerger über den Brömsebroer Frieden neues Blutvergießen, neue Verheerungen über die unglücklichen Herzogthümer. Wir haben bereits die Veranlassung erwähnt. Friedrich III. glaubte mit dem jungen König von Schweden Karl Gustav, der in Polen gegen Russen, Kaiserliche und Polen schwer ankämpfte, leichtes Spiel zu haben. Er erklärte am 1. Juni 1657 Schweden den Krieg und streifte mit einer Flotte in der Ostsee, während der unfähige dänische Reichsmarschall, Andreas Bilde, als Oberbefehlshaber aller Truppen, 21,800 Mann an Zahl, seine Heldenthaten mit der Besatzung des Herzoglich Gottorfschen Antheils, ferner das Herzogthum Bremen, abgetreten an Schweden durch den westphälischen Friedensschluß und der Aufstellung eines Heers von

gegen 13,000 Mann zu Fuhlsbüttel bei Hamburg, zur Beschützung der Elbe und Holsteins begann. Im Fluge aber rückte Karl Gustav gegen Holstein vor, und, noch ehe er da war, zogen sich die dänischen Regimenter zurück. Karl Gustav erschien mit einem überangestrengten, abgehungerten, halbnackten Heer von dreitausend Fußgängern und neuntausend Reitern auf holsteinischem Boden, ließ sie von Hamburg aus kleiden und versorgen und besetzte beide Herzogthümer ohne einen Feind im offnen Feld vor sich gesehen zu haben. Wo waren die Truppen, wo war der Marschall Andreas Bilde? Ich weiß nur von dem Schicksal des letztern zu berichten. Aus Ueberfluß an Soldaten sandte Karl Gustav den General Wrangel mit einem kleinen Heerhaufen über die Elbe ins Bremische, wo der dänische Oberbefehlshaber in Person kommandirte und über neuntausend Mann zu verfügen hatte. Wrangel nahm ihm drittehalbtausend gefangen und steckte sie unter seine Truppen, worauf Bilde über die Elbe zurücksegelte und sich in das unglückliche

Itzehoe warf. Unter den Brandkugeln der Schweden ging die Stadt zum zweitenmal in Feuer auf und diesmal vollständig, mit dem alten Kloster bis auf zwölf Häuser. Der König machte dreitausend Gefangene, und mischte sie, nach dem Vorgang Wrangels, unter seine eigenen Truppen. Bilde flüchtete zu Schiff nach Jütland, von da nach Fühnen, wurde unterwegs eingeholt und starb an seinen Wunden. Auch die Inseln boten damals keine Sicherheit mehr. Karl Gustav ging mit Reiterei, Fußvolk und Kanonen über beide zugefornen Belte (er verlor bei diesem Wagstück ohne Gleichen nur zwei einbrechende Compagnien) und zwang Dänemark den Rothschilder Frieden (26. Febr. 1658) ab, der noch schlimmer war als der Bromsebroer.

Einen höchst seltsamen und unerwarteten Nachtrag zu dieser Geschichte erlebten Dänemark und die Herzogthümer einige Monat später. Karl Gustav war es eingefallen, daß er eigentlich ganz Dänemark hätte wegnehmen können und, um dieses Versäumniß nach zu holen, landete

er plötzlich wieder auf Seeland. Dieser Bruch des Völkerrechts gab dem König Friedrich und seiner belagerten Hauptstadt Gelegenheit, sich durch den Muth standhafter verzweifelter Gegenwehr auszuzeichnen, den Herzogthümern aber, die Bekanntschaft mit einem Heer von dreizehntausend churfürstlich-brandenburgschen, zwölftausend kaiserlichen und fünftausend königlich polnischen Soldaten zu machen, die größtentheils aus Reiterei bestanden. Der in den Herzogthümern zurückgelassene schwedische General, Pfalzgraf von Sulzbach, nicht stark genug, um es mit dieser Truppenmasse aufzunehmen, warf einen Theil seiner Mannschaft in die Festungen, einen andern in das überschwemmte Süderdithmarschen und ließ, um dem Feinde die Subsistenz zu erschweren, das ganze Land ausplündern, das halbe in Flammen aufgehen. Nachdem er derartige Vorsorge getroffen, fand er sich dennoch zu schwach zur längeren Vertheidigung des Landes und zog sich nach Jütland zurück. Die Freunde und Bundesgenossen bezogen indeß die Winterquartiere, nahmen was noch zu nehmen

war, folgten im Mai den Schweden nach, erreichten und schlugen sie im November auf der Insel Fühnen und kehrten dann in ihre Winterquartiere in den Herzogthümern zurück. Mit ihnen kamen auch dänische Truppen, die sich ein wenig an den Unterthanen des Herzogs von Gottorf, wegen der von demselben behaupteten Neutralität, zu rächen hatten. Dies ganze jammervolle Schauspiel ward den nächsten Mai 1660 durch den Kopenhagener Frieden beendigt, an dem die europäischen Mächte schon lange gearbeitet hatten. Noch jetzt lebt der Polackenkrieg im Andenken des Volks; er wurde von ihm so genannt, weil die Polen die ärgsten von allen Freunden und Feinden gewesen waren.

Viertes Beispiel, kurz vor dem Frieden von Traventhal, 1700. Nur einmal machten die dänischen Truppen wirklich Miene, den Feinden, nicht den Eintritt in Holstein zu wehren, aber im Lande eine Schlacht zu bieten. Es war, als Friedrich IV., verbündet mit den Russen, Polen und Sachsen, ein Heer von 20,000 Mann in das

herzoglich Gottorfsche Landesgebiet rücken ließ. Da kam ein Heer von Schweden, Engländern, Hannoveranern, Holländern in's Land, dem Herzog zu Hülfe. Die Truppen des Königs mußten die Belagerung Tönningens aufgeben, rückten dem Feind entgegen und kamen ihm an der Trave gegenüber zu stehen, wo beide Heere dem eiligen Abschluß des Friedens in unmittelbarer Nähe zusehen konnten.

Fünftes Beispiel. Es ist dasselbe von dem wir ausgegangen sind und zu dem wir gleich zurückkehren werden.

Sechstes Beispiel, aus dem neunzehnten Jahrhundert. Nach der dauernden Vereinigung des schleswigschen Antheils des Hauses Gottorf mit dem königherzoglichen ward der äußere Friede des Herzogthums im Laufe des vorigen Jahrhunderts nicht weiter gestört. Vor der Rache des gottorfschen Kaiser-Herzogs von Schleswig-Holstein, Peter III., wurde das Land durch die Zärtlichkeit geschützt, welche die Kaiserin Katharine für ihren erhabenen

Gemahl an den Tag legte; übrigens stand, auf Bernstorffs heroischen Betrieb, ein Heer von 70,000 Mann bereit, dem schon in Mecklenburg eingedrungenen Feind entgegenzurücken. So war denn erst dem neunzehnten Jahrhundert vorbehalten, von dem Verhalten Dänemarks gegen die Herzogthümer zur Zeit der Noth einen neuen Beleg abzugeben. Seit 1805 hatte das kleine Dänemark, zur Erhaltung seiner sogenannten bewaffneten Neutralität, der 1807 Krieg mit England und ein enges Bündniß mit Napoleon folgte, Jahr aus Jahr ein ein übermäßiges Heer auf dem Kriegsfuß gehalten und dadurch dem Lande die erschöpfendsten ganz in der Stille Mark und Blut aussaugenden, Kriegslasten aufgebürdet und außerdem Muth und Thatkraft der Einwohner in dem Maas abgespannt, wie der Uebermuth der Beamten- und Soldatenherrschaft in der Zunahme begriffen war. Als darauf der Zeitpunkt der Napoleonschen Katastrophe hereinbrach und Dänemark, freundlos, dem nach Norwegen greifenden Schweden gegenüber gestellt, gezwungen ward, zum zweitenmal seiner Neu-

tralität zu entsagen, ja kaum anders konnte als sich einer verlorenen Sache in die Arme werfen, als in Folge dessen der Fürst von Ponto-Corvo, Karl Johann von Schweden, mit einem Mischheer von Russen, Schweden und Deutschen gegen Holstein anrückte, um Norwegen in Holstein zu erobern (vermuthlich um den Dänen den Verlust nicht so schmerzlich fühlbar zu machen), da, in dieser Stunde der Noth, war von dem ganzen dänischen Heere nur ein kleiner Bruchtheil diesseit vorhanden und die Hauptmacht sah von den dänischen Inseln zu, wie dieser kleine Bruchtheil, von den Franzosen verlassen, sich mitten durch die Feinde nach der Festung Rendsburg durchschlagen mußte — es waren hauptsächlich holstein-schleswigsche Bauerjungen, welche der dänischen Armee den kleinen Sehestedter Triumph aus der Ferne verschafften — und sah zu, wie ganz Holstein den Kosacken, Schweden, Hanseaten, der englisch-deutschen Legion preisgegeben wurde. Der Friede von Kiel, für Dänemark erkauft mit der Abtretung Norwegens, vergütigt — es ist gar zu närrisch — durch

ein deutsches Herzogthum — schaffte die Schweden aus dem Lande; doch 50,000 Mann Russen bildeten ihren Ersatz und als auch diese endlich (im Januar 1815) abgezogen waren, hatten die Herzogthümer Muße, ihre Kriegsschäden zu berechnen; sie beliefen sich auf acht Millionen Bankthaler.

Kehren wir nun zu den Vorgängen der Jahre 1713—14 zurück, welche uns zu dieser Abschweifung veranlaßten.

Der General Steenbock zog am 1. Januar 1713 bei Lübeck über die Trave; Ausschreiben von Brandschatzungen gingen seinem Einmarsch in Holstein um einen Tag vorauf. In seinem Rücken die geschlagenen Dänen, aber auch die Moskoviten, mag er gehofft haben, auf gleiche Weise wie Torstenson und Wrangel in dem nicht zu erschöpfenden und in den Marschgegenden natürliche Vertheidigungsmittel darbietenden Lande sich zu halten. Nach wenigen Tagen war er in's Pinnebergsche und in Altona eingerückt, Gebietstheile der könig-herzoglichen Regierung. Die junge offene Nachbarstadt Hamburg konnte die ihr auf-

erlegten hunderttausend Thaler Kriegssteuer nicht erschwingen und wurde mitleidlos, ehern unmenschlich in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar in Brand gesteckt [1]). Diese That war denn allerdings wenig geeignet, seiner öffentlichen Aufforderung an alle Einwohner des Herzogthums, den barbarischen Moskovitern Widerstand zu leisten, Eindruck und Erfolg zu verschaffen. Auch vor

---

1) Man erzählt, daß Steenbock von den Wällen Hamburgs den Anblick der brennenden Stadt und der mit Weib und Kind und Habe angstvoll flüchtenden Einwohner genoß. In jener schauerlichen Winternacht — warum soll ich's hier nicht gedenken — stand auch meines Großvaters Wiege obdachlos auf einer weiten gefrornen Schneefläche dicht vor den geschlossenen Thoren der Reichsstadt. Altona hat sich in diesem Jahrhundert zweimal edel gerächt, und ich selbst, der Enkel und das Kind besserer, menschlicherer Zeiten, blicke mit eigenartigster Rührung auf die, aus dem Kupfer der Petrikirche gefertigte, Medaille, welche die Umschrift führt: Das dankbare Hamburg seinen Freunden in der Noth.

ihm hatte die dänische Regierung selber bei ein paar der oben erwähnten Nothfälle das gesammte waffenfähige Volk zur Landesvertheidigung aufgerufen, doch kam der Nothruf immer zu spät, wenn die Feinde schon über die Grenzen des kleinen Landes drangen und die Bildung eines Landsturms zu den Unmöglichkeiten gehörte, und dasselbe wiederholte sich im Jahr 1813, wo dem Herzog von Holstein-Beck der Oberbefehl über einen Landsturm anvertraut wurde, der sich den anrückenden Fahnen Karl Johanns gegenüber improvisiren sollte, aus welchen Beispielen die Herzogthümer die wichtige Lehre ziehen können, daß allgemeine Volksbewaffnung von ihnen selbst und zur rechten Zeit, wenn's ihnen frommen soll, ausgehen muß.

Nach den Eidergegenden marschirend, gerieth Steenbock schon in wenig Wochen von allen Seiten in's Gedränge. Bei Rendsburg und Koldingen hatte der König sein Fußvolk gesammelt und aus Norwegen noch fünftausend Mann an sich gezogen; bein Mölln im Lauenburgschen vereinig-

ten sich die Russen unter ihres Czar Peter persönlicher Anführung mit den Sachsen und einem Trupp königlicher Reiterei. Das die Schweden umringende Heer war mehr als dreifach stärker.

Welche Freunde und Bundesgenossen König Friedrich IV. damals nach Holstein berufen hatte, berichtet er selber in einem vertrauten Schreiben an seinen Großkanzler, Grafen von Holstein, welches außer andern königlichen Handbillets an diesen Schwager seiner Geliebten, nachherigen Königin Anna Sophia, „die Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche (1786)“ uns aufbewahrt haben. Auf einige die verehrte Dame betreffende Herzensergießungen, welche die eigentliche Veranlassung des Briefes waren, schreibt der König in einem Proscript: Nous marschons auschourdevis vers lenemis et je crois que la battallg se donneraş an for peou des schours — aber ich sehe ein, daß ich die Leser mit der Entzifferung der königlichen Orthographie nicht quälen darf und gebe daher die Uebersetzung: „Wir

marschiren heute dem Feind entgegen und ich glaube, das Treffen wird in wenig Tagen stattfinden. Wenn der gute Gott uns nicht verläßt, muß man noch hoffen, daß alles mit seiner Hülfe gut gehen wird. Wir können unsere Armee sicher auf 30,000 Kombattanten anschlagen, sie bestehen aus 103 Schwadronen und 44 Bataillonen und sind gewiß alle tapfre Leute. Die Russen (le Reoussent) geben große Hoffnung, denn sie haben etwas von dem Aussehen der Norwegschen Soldaten, kurz, sie versprechen viel, und wenn sie so gut zu fechten verstehen, wie sie zu plündern und ein Land zu ruiniren verstehen, so werden sie ihresgleichen nicht haben. Denn sie haben bereits das ganze Land Holstein (tout les pejes de Hosten) überall wo sie durchgekommen sind, dermaßen ruinirt, daß es sich in mehreren Jahren nicht erholen wird, und der Feind selbst hätte wahrhaftig nicht so viel Uebel zufügen können als sie in so kurzer Zeit gethan haben; es ist wahrhaftig zum Erbarmen, das Jammern dieser armen Leute anzusehen und anzuhören, die durch

diese Prozeduren ganz ruinirt worden sind. Und Gerechtigkeit gibt es nicht, denn sie leben vom Plündern, weil der Czar (le Sarr) weder Offizieren noch Gemeinen das Geringste gibt; darum will man sie auch nicht strafen, denn sie plündern nicht allein für sich, sondern für ihre Offiziere und Generale und daher ist jeder dabei interessirt.“

Zur Schlacht kam es nicht. Steenbok warf sich schon am 15ten Februar in die herzoglich gottorfsche Festung Tönningen, deren Thore ihm der Commandant geöffnet hatte. Fluchtversuche mißlangen. Mangel an Lebensmitteln und das Zureden des Ministers Görz bewogen Steenbok sich mit seinen Truppen in Kriegsgefangenschaft zu geben. Die Kapitulation, mitgenehmigt von dem sächsischen und russischen Minister (der Czar hatte Menschikow zurückgelassen) enthielt zugleich die Bestimmung, daß Tönningen nach dem Abzug der Schweden in dem laufenden Jahr nicht bombardirt werden sollte. Der König ließ aber, trotz aller Gegenvorstellungen und Unschulderklärungen

des gottorfschen Kabinets, die Festung enge einschließen und ihr alle Zufuhr zu Wasser und zu Lande abschneiden, so daß der Kommandant, am 7ten Februar 1714, sich zur Uebergabe genöthigt sah. Bei der Räumung fielen dem König Papiere in die Hände, welche die Einlassung der Steenbokschen Truppen als eine zwischen Gottorf und Schweden bereits in Stockholm abgekartete Sache erscheinen ließen. Dem Kommandanten Wolf war durch herzogliches Schreiben befohlen, falls der Graf Steenbok gezwungen werden sollte, eine sichere Zuflucht entweder unter die Kanonen der Festung oder in diese selbst zu suchen, auf Vorzeigung einer Ordre darein zu willigen. Der Fall war eingetreten, der Kommandant hatte gethan was ihm vorgeschrieben. Bei der Uebergabe führte er durch unvorsichtiges oder absichtliches Hinterlassen der bezüglichen (zwar nicht im Original, aber in fidimirter Abschrift vorhandenen) Papiere in seiner Schatouille die Entdeckung und damit die Katastrophe für das Haus Gottorf herbei. Die beiden Höfe hatten sich zu Anfang des

Krieges strenge Neutralität zugesagt. Damit reimte es sich freilich schlecht, daß die gottorfschen Unterthanen das Bundesheer mit Lebensmitteln versorgen mußten, doch war dies eine stipulirte Bedingung, die Gottorf der Uebermacht hatte einräumen müssen. Jetzt aber lag ein offenbarer Bruch der Neutralität vor, und hatte der König schon gleich nach der mehr als verdächtigen Uebergabe Tönningens an die Schweden das gottorfsche Gebiet als feindliches besetzen und durch Kontributionen mitnehmen lassen — obwohl er einen Augenblick, betroffen durch die Ehrlichkeitsmaske des Ministers Görz, eine Anwandlung großmüthiger Versöhnlichkeit gefühlt zu haben scheint — so war er nun entschlossen, dasselbe als erobertes Land zu behalten. Unter den damaligen Zeitumständen war er denn auch durch Nichts und Niemand an der Ausführung seines Entschlusses behindert.

Ueber das Recht mag er mit sich einig gewesen sein. Nach der „Motivirung“ war er's sogar schon im weitesten Sinn.

„Friedrich IV. — sagt die „Motivirung“ — hegte keinen Zweifel an seinem Rechte, jure belli über den von Dänemark eroberten (— wahrlich ein pomphaftes Wort für die Sache! —) Antheil zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Schleswig zu incorporiren. Auch konnte der König im Herzoge nicht sowohl einen Mitregenten sehen, den Er, der König, vertreibe, als den Souverain eines völlig selbstständigen Landes. Wie dem königlichen Hause vom herzoglichen die Souverainität und später sogar das Recht zu Bündnissen innerhalb der Gränzen der Unionen abgerungen war, so hatte letzteres die vollständige Aufhebung der Communion zwischen den beiderseitigen Antheilen mehr und mehr durchzuführen gesucht.“

„Unter solchen Verhältnissen sah König Friedrich IV. alle und jede Ansprüche des Hauses Gottorf an Schleswig durch dessen Verbindung mit dem Feinde, wobei es schon auf eine Theilung königlicher Lande abgesehen gewesen war (—?—) als völlig erloschen, eine Erlöschung, die

nicht bloß den Verlust der Besitz- und Erbrechte jenes Hauses auf den gottorfischen Antheil zur Folge haben, sondern, als Frucht des Krieges, zugleich dessen eventuelle Erbansprüche auf die allezeit königliche Hälfte. Als nach den Garantien Frankreichs und Englands auch politische Rücksichten für die Incorporation des ganzen Herzogthums nicht mehr hemmend befunden wurden, ward der Entschluß dazu entschieden gefaßt."

„Die Absicht der Einverleibung Schleswigs in Dänemark beurkundet sich in allen Berathungen, welche dem Patent vom 22sten August 1721 und der Erbhuldigung vom 3ten und 4ten September 1721 vorhergingen. Es bezeugt sie eine Erklärung ganz von der Hand des Königs, wodurch er den Gründen für solche Einverleibung vor denen entschieden den Vorzug giebt, die dagegen in Betracht gestellt waren."

Wir wären mit unserer historischen Vorbereitung auf das Jahr 1721 fertig und könnten uns gleich mit den Patenten und Huldigungseiden dieses Jahrs beschäftigen, müßten wir nicht die

beiden Punkte, auf welche der „offene Brief“ und die „Motivirung“ so viel Gewicht legen, die Absicht des Königs Friedrichs IV. und die von England und Frankreich gewährten Garantien noch vorgängig einer näheren Betrachtung unterwerfen. Dies soll in dem folgenden Abschnitt geschehen.

II.

König Friedrich IV. verknüpfte mit der Wegnahme der Herzogthümer gottorfschen Antheils ohne Zweifel die gute Absicht, sie zu behalten, um uns vorläufig dieses umfassenden, sachgemäßen und natürlichen Ausdrucks zu bedienen. Erst wegnehmen, dann behalten; das Nähere, das Wie, der Rechtstitel, das gehörte zum Uebrigen, das sich finden mußte.

Thatsächlich betrachtete und behandelte der König die eingesteckten herzoglichen Lande als er=

oberte; er zog alljährlich während der ganzen Dauer des schwedischen Kriegs fünf bis sechs Tonnen bar Geld aus ihnen, ohne welchen Zuschub, wie sein dänischer Geschichtschreiber Hoyer äußert, das Reich die großen Kriegskosten schwerlich hätte abhalten können. Die Herzogthümer Bremen und Verden mit ihrer kurzweiligen Huldigung waren also besser daran als Holstein und Schleswig.

Es galt nun die Sicherung des Besitzes, und mit Rücksicht hierauf und auf sonstige Vortheile den Kampf mit Schweden seinem Ende zuzuführen.

Friedrich IV. konnte sich zwar über den relativen Werth politischer Verbürgungen nicht täuschen. Er hatte ein großartiges Beispiel vor Augen. Wie viele Jahre waren's her, daß der Traventhaler Frieden abgeschlossen und durch mehrere Mächte fest und feierlich verbürgt worden war? Und jetzt trat er, der König, in Unterhandlungen mit einem Theil dieser Mächte in Bezug

auf dieselben Länder und Gerechtsame, welche sie dem Vater des von ihm beraubten Kindes garantirt hatten.

Indeß kam es zunächst nicht auf eine leere einseitige Verbürgung, sondern auf ein Zusammenwirken mit Mächten an, welche der Krieg gegen Schweden, die Furcht vor dem Wiederaufkommen dieser Macht und die Aussicht auf gegenseitige Vortheile mit König Friedrich vereinigte. Rußland wollte nicht gern wieder an sein Eismeer zurückgedrängt werden, Kaiser und Reich sahen die Schweden lieber in ihren Bergen und Thälern als in Deutschland, Hannover und Preußen hatten noch besondere Ursachen zu diesem Wunsch und England, ohnehin mit Hannover durch ein Haupt verbunden, begehrte im Interesse seines Handels in der Ostsee, die Aufhebung der Sundzollfreiheit, die sich Schweden von Dänemark in früheren Jahren erstritten hatte. Nur das eine Frankreich war Schweden insofern günstig, als es ihm noch eine fernere Rolle zur

Schwächung und Verwirrung Deutschlands von Herzen gönnte.

Mit dem König von England, als Churfürst von Hannover schloß Friedrich IV. bereits im Jahr 1715 ein Bündniß zum gegenseitigen Schutz ihrer Länder. Beide Theile verpflichteten sich, mit Schweden keinen Frieden zu machen, bis sie sich im ruhigen und sichern Besitz der Lande, die sie sich destinirt, nämlich der schwedisch-deutschen und der schleswigschen Lande befänden. Daß an Georg I. (als Churfürst) die Fürstenthümer Bremen und Verden gegen eine Geldsumme und die Verpflichtung abgetreten wurden, das eroberte Schleswig contra quoscunque (gegen Jedermann) vertheidigen zu helfen und an der etwaigen Entschädigung des früheren Besitzers Theil zu nehmen, haben wir bereits oben durch die „Motivirung“ vernommen.

Durch die geschickten Umtriebe des Ministers Görz, der aus gottorfschen in schwedische Dienste übergegangen war, ward jedoch dem kräftigen Zusammenwirken der nordischen Ligue, so lange

Carl XII. lebte, vorgebeugt. Görz wußte Mißtrauen zwischen dem Czar und dem König von England zu erregen, so daß der erstere, den Traktaten zuwider, in besondere Friedensunterhandlungen auf der Insel Aaland sich einließ, der letztere Schweden geheime Friedensvorschläge machen ließ. König Friedrich hielt es zuletzt für dringend nothwendig, sich ebenfalls für sich selbst vorzusehen, um nicht, dies sind seine eigenen Worte in einem Briefe an seinen Kanzler, Grafen von Holstein, vom 12ten August 1718, um nicht zwischen zween Stühlen niederzusitzen und zuletzt der Gewalt des Feindes allein exponiret zu bleiben.“ (In der Antwort theilt der Kanzler unter andern seine Ansichten und Rathschläge über die Schweden zu machenden Friedensbedingungen mit: der König behält seine Eroberungen, Schweden verzichtet auf die Sundzollfreiheit und auf die Provinz Bahuuslehn. Sollte der König geneigt sein, zu Gunsten des Friedens etwas von seinen Eroberungen herauszugeben, so könne dies nur in Pommern geschehen. Carl le Duché de

Sleswig, fährt der Canzler fort, est ce qu'il y a de plus à la bienseance de Votre Majesté, et qu'i faudra tacher de garder sur tout chose au monde.)

Die Kugel, welche am 11. Dezember 1718 Karl XII. in den Laufgräben vor einer kleinen norwegischen Festung niederstreckte, brachte neues Leben in die dänischen Alliancen. Der Wechsel der Regierung in Stockholm war ein Sistemwechsel. Der schwedische Adel ließ den jungen Herzog von Gottorf, Karls Neffen, fallen und erhob, statt seiner, Karls jüngere Schwester, Ulrike Leonore, auf den Thron. Der Minister Görz, verhaßt dem Adel und der Königin als derjenige, der stets bemüht gewesen war, die Rechte des Gottofschen Hauses in den Vordergrund zu drängen, ward in peinliche Anklage versetzt und endete auf dem Blutgerüst.

Die nächste Folge dieser Ereignisse war ein erneuerter Vertrag Friedrichs IV. mit Hannover und ein Vertrag mit England, gleichzeitig in der ersten Hälfte des Jahres 1719. In dem erstgenannten verspricht der König-Churfürst, sich bei

dem deutschen Kaiser zu verwenden, daß derselbe den König von Dänemark in dem Besitz und der Behaltung seines Antheils von Vorpommern und Rügen, wie auch des Herzogthums Schleswig, gottorffschen Antheils, begünstigen und diesen Besitz mit garantiren möge.

Am 3ten Juli 1721 kam endlich, in Friedrichsburg, der Friede mit Schweden zu Stande. Der Herzog von Gottorf war, wie vorauszusehen, das Opfer. Frankreich half Schweden zur Wiedererlangung von Vorpommern und Rügen, und Schweden willigte nicht allein in Dänemarks Gegenbedingung, den Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig, sondern garantirte ihn auch, gleich Frankreich und England. Die Verbürgungsakte Englands, datirt vom 23sten Juni, ertheilt dem König von Dänemark die Zusicherung „de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la paitie du Duché de Schleswick, la quelle Sa Majesté Danoise a entre les mains.“ (demselben zu verbürgen und ihn zu erhalten in einem beständi-

gen und friedlichen Besitz den Theil des Herzogthums Schleswig, welchen Se. dänische Majestät in Händen hat). Die vom 14ten Juni datirte Verbürgungsakte Frankreichs sagt: „La couronne de Dannemark, si elle n'etait assurée de la possession du Slesvig, laquelle Sa Maj. Brit. lui a déjà garantie, ... le Roi Très-Chrétien a bien voulu accorder à cette dernière couronne, comme lui donne par ces présentes, la garantie du duché de Slesvig et promet de maintenir le Roi de Dannemark dans la possession paisible de la partie ducale du dit duché" (falls sich die dänische Krone des Besitzes von Schleswig nicht versichert hielte, welchen ihr Se. Brit. Maj. bereits verbürgt hat, ... hat der allerchristlichste König dieser letztern Krone gern gewähren wollen, wie sie ihr durch Gegenwärtiges gewährt, die Bürgschaft des Herzogthums Schleswig und ertheilt die Zusage, den König von Dänemark in dem friedlichen Besitz des herzoglichen Theils des genannten Herzogthums aufrecht zu erhalten.)

Dies sind die Garantien, auf die es hier

ankommt: so, nicht anders, nicht weiter lautet ihr Inhalt.

Die Geschichte dieser Urkunden und ihr bestimmter Wortlaut scheinen nicht geeignet zu sein, irgend eine Zweideutigkeit zu begünstigen.

England und Frankreich verbürgen dem König von Dänemark den Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig als einer von ihm gemachten Eroberung, oder, wie die englische Urkunde sich ausdrückt, des Theiles von Schleswig, welchen Se. dänische Majestät in Händen hat.

In der That geht, wie jeder des Lesens Kundige ersehen kann, das Versprechen der Verbürgung und Aufrechthaltung wörtlich nur auf den besagten Theil des Herzogthums, nicht auf den königlichen Antheil, nicht auf das ganze Herzogthum. Frankreich bewilligt zwar „la garantie de Duché de Slesvig, versteht aber das Herzogthum Schleswig, gottorfschen Antheils, wie die folgenden Worte lehren, welche nur die Aufrechterhaltung dieses Theils zusichern.

Es ist bekannt, daß die Sicherheit der könig-

lichen „Eroberung“ nicht lange unbedrohet blieb. Derselbe Czar, der in Person zu dem Sturze des gottorfschen Hauses beigetragen, nahm den jungen flüchtigen Herzog in Schutz und verlobte ihn, noch kurz vor seinem Tode, mit seiner Tochter Anna. Das war ein letztes Siegel auf sein bekanntes Testament, das ganz Europa für die russische Unterjochung bestimmt und unter den förderſamsten Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes die Heirathen mit den deutschen Fürsten und Fürstenkindern anempfiehlt. Seine Gemahlin und Nachfolgerin Katharina ließ die Vermählung vollziehen und trat zugleich mit Forderungen und Drohungen gegen Dänemark wegen Rückgabe der schleswigschen Lande des Herzogs auf. Friedrich IV. machte Vergleichsvorschläge, er versprach, den Herzog in der schwedischen Thronfolge zu unterstützen, falls dieser seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagen wolle. Der Antrag wurde verworfen, die Kaiserin rüstete und der König sah sich genöthigt, Gegenanstalten zu treffen und die Hülfe seiner Verbündeten in Anspruch zu nehmen. Frank-

reich und England waren dann auch aus guten Gründen bereit, ihren Verpflichtungen thatkräftig nachzukommen. In dem am 16ten April 1727 geschlossenen Traktat ist von dem zu befürchtenden Vorhaben der Moskowiten die Rede, dem König von Dänemark das Herzogthum Schleswig wegzunehmen, oder die Ruhe des niedersächsischen Kreises zu stören, wogegen die Mächte, so sehr interessirt bei dem westphälischen Frieden und dem Traktat von Hanover, wie an der Erfüllung der Garantien, welche sie gegen jede Invasion oder Feindseligkeit der Czarin oder irgend welcher andern Macht, welche das Herzogthum Schleswig angreifen würde, gegeben, Beistand durch Truppen, Schiffe und Geld in reichlichem Maaß dem König zusagen. Obwol in diesem Traktat der gottorfsche Antheil des Herzogthums Schleswig nicht ausdrücklich als der Gegenstand der Garantien bezeichnet wird, vielmehr von dem Herzogthum Schleswig im Allgemeinen die Rede ist, so war jener doch als der Gegenstand der russischen Forderungen und Drohungen vorausgesetzt, wobei

das ganze Herzogthum nur der Erbfolgerechte des Herzogs wegen in Betracht kam. Später, bei der dringendsten und größten Gefahr, die Dänemark in neuerern Zeiten bestanden hat und wobei es nicht bloß auf die gottorfsche Krone und nicht bloß auf die vereinte von Schleswig, sondern auf die dänische Krone und die Existenz der dänischen Herrscherlinie ankam, später als Peter III. an dieser Rache nehmen wollte, wurde schwerlich auch mal der Versuch gemacht, die Bürgschaften Englands und Frankreich einzufordern.

Dänischerseits werden nun, wie wir aus der „Motivirung" gesehen haben, die Garantien auf die Inkorporation Schleswigs in Dänemark bezogen; dagegen äußert Professor Michelsen[1]), sie bezögen sich auf nichts weiter als auf die Einziehung des gottorfschen Antheils von Schleswig und Wivereinigung desselben mit dem königlichen Landes-

---

[1]) Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Mit bisher ungedruckten Urkunden. 1846.

theil; so daß eine etwanige Erneuerung der Garantie — „für die man besonders bei Frankreich, aus der Menge der hüben und drüben ausgetheilten Ordenszeichen zu schließen, nicht ohne Erfolg sich zu bemühen scheint" — also auch nichts mehr enthalten werde. Beide Auslegungen verstehen aber etwas Weiteres und Mehreres, als die Urkunden zu verstehen erlauben.

Beide Auslegungen bringen die Garantieakten unstatthafterweise mit dem königlichen Patent von 1721, in Verbindung, das ein Jahr später erlassen wurde. Die Garantieakten beziehen sich nicht auf das Patent, wol aber dieses rückwärts auf jene, in einer Stelle, wo der König, ganz gewaltig über die Schnur hauend, keinen Anstand nimmt zu erklären, es sei ihm und seinen königl. Erbsuccessoren durch formelle und solenne Garantien der vermittelnden Mächte die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor gewesenen fürstlichen Antheils versichert worden!

Man vergesse nicht, was die „Motivirung" einschärft, daß das Herzogthum Schleswig, gottorfschen Antheils in jenen Verhandlungen und Verbürgungen als ein vom König erobertes und jure belli in Besitz genommenes selbständiges Staatsgebiet auftritt, als das Gebiet eines Fürsten, in welchem, wie die „Motivirung" sagt, der König nicht sowohl einen Mitregenten sehen konnte, den er vertrieb, als den Souverain eines völlig selbständigen Landes.

Nun lag zwar die Vereinigung dieses Staatsgebietes mit dem seinigen zu einem ungetheilten Herzogthum Schleswig den Absichten und Unterhandlungen des Königs von Anfang an zu Grunde und er hatte eben zur Sicherung des Gesammtbesitzes die Bürgschaft der Mächte für den eroberten Theil nachgesucht, welche ihm auch gewährt wurde. Unbezweifelt auch gewährt in dem Sinn, damit er des vereinigten Besitzes des ganzen Herzogthums froh und sicher wäre, so daß er in diesem Sinn sogar unverfänglich sagen durfte, die Mächte hätten ihm das ganze Herzog-

thum verbürgt, zwar nicht so, daß die Verbürgung des Theils als die Folge der Verbürgung des Ganzen erschien, was denn freilich die ganze Sache höchst feierlich auf den Kopf stellen heißt.

Uebrigens sieht man leicht, wie durch diese ganze Prozedur nicht allein der gottorfsche, sondern auch der königliche Theil, das ganze Herzogthum aus den Angeln der Verfassung gerissen wurde. Was kümmerte sich Lord Walpole, der stolze allmächtige Minister Englands, der die Rechte seines eigenen Volks mißachtete, was kümmerte sich die Regentschaft Frankreichs, geleitet durch Maitressen in Walpoles Solde, was endlich ein souverainitätstrunkener Monarch wie Friedrich IV., da er die Macht in Händen hatte, was kümmerten die, wenn sie unter sich waren, die armseligen Verfassungsrechte Schleswig-Holsteins! Die englischen und französischen Minister wußten von den innern Angelegenheiten Schleswigs so viel wie sie zu wissen nöthig zu haben glaubten, nämlich, daß es bisher aus zwei souverainen Landestheilen bestand und von zwei Für-

sten regiert wurde, von denen der eine ein König, der andere ein Herzog. Der König hatte den Herzog ganz kriegsgerecht davon gejagt und nun sicherten sie ihm und seiner Krone den ewigen und ruhigen Besitz des eroberten Herzogthums zu. Das war Alles und damals die einfachste Sache von der Welt. Man hatte sich an das Hin- und Herfliegen, Erobern, Tauschen, Kaufen und Verkaufen der Länder damals so gewöhnt, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts. Von Seiten der garantirenden Mächte stand dem König nichts entgegen in dem, was er mit den garantirten Fürstenthum ferner anfangen wolle, ihrentwegen konnte er die beabsichtigte Vereinigung mit seinem schleswigschen Fürstenthum durchsetzen oder unterlassen, so wie überhaupt nach Belieben das Verhältniß dieser Landestheile sowol unter sich, als zu seinen übrigen Staaten anordnen. Das waren seine eigenen inneren Angelegenheiten, die sie nichts angingen.

Man muß es dem „offenen Briefe“ und der dänischen Staatsschrift lassen, daß sie mit rühm-

licher Objektivität auf den Standpunkt, auf die Höhe dieser absoluten Ansichten sich zu versetzen wissen. Unsre Leute verrathen dagegen eine lächerliche Unbehülflichkeit und Pedanterei in der Auffassung. Die klarsten und in ihrer Erhabenheit einfachsten Worte der Monarchen müssen sie stets mit der Verfassungselle messen oder unter der Verfassungsbrille sich ansehen, wobei sie, man kann es nicht läugnen, zuweilen Dinge herausbuchstabiren, welche der sublimen Denkart der handelnden Personen durchaus unwürdig sind.

Wurden die uralten Verfassungsrechte der Lande Schleswig-Holstein bei diesen Vorgängen gänzlich ignorirt, so rächten sie sich selbst wieder durch Ignoriren dieser Vorgänge von ihrer Seite. Das war das Einzige was die arme Verfassung konnte, da es ihr damals an mannhaften Rittern und Vertheidigern gebrach. Aber das that sie gründlich. Sie kennt bis auf den heutigen Tag keinen Fürsten Schleswig-Holsteins, der einen Fuß breit Landes zwischen der Elbe und der Königsau jure belli besessen hat und besitzt; sie kennt keine

Regierung in den Herzogthümern, deren Rechtstitel die Eroberung wäre, deren Gewalt nicht in ihr, der Verfassung, sich gründete. Schleswig-Holsteins Verfassung hatte und hat nichts gemein mit Unterhandlungen, Traktaten, Garantien, welche einen Landesfürsten berechtigen sollten, einen Landestheil als fremden, feindlich geschiedenen und ausgestoßenen zu behandeln und damit ihre eigenen Grundartikel aufzuheben. Ihr war und ist nur eine Garantie bekannt und das ist der Eidschwur, welchen der erste Christian für sich und seine Nachfolger in der Regierung auf sie leistete, als — es ist nicht genug zu wiederholen — die freie Gunst der Einwohner ihn zum Herzog wählte, nicht als König von Dänemark, sondern als einen Herrn dieser Lande.

Eine besondre Art der Vergeltung übte die Verfassung aus an der Gewalt, die sie ignorirte, durch die Widersprüche, in welche sie dieselbe verwickelte, durch die Halbheiten, welche ihre stille Macht über die Maßregeln der offenen Gewalt verhängte. Dies wird sich besonders im folgen-

den Abschnitt offenbaren, wo wir Friedrich IV. eifrig bemüht sehen, durch Patente und Huldigungsformulare der Verfassung selbst seine an dem Hause Gottorf verübte Gewaltthat aufzuzwingen und sie gleichsam zur Mitschuldigen seines Verfahrens zu machen. Hier aber, wo er für sich allein handelt und nur mit seines Gleichen, mit den europäischen Kabinetten in Berührung tritt, nicht mit den Ständen und Unterthanen, hier begnügen wir uns nur auf einige Seltsamheiten und ungeheuerliche Inkonsequenzen seiner jure belli-Politik aufmerksam zu machen.

Wenn wir die dänische Inkorporationstheorie aus den Verträgen und Garantieakten dieser Epoche ausgewiesen haben, so geschah dies aus dem bezeichneten gnten Grunde, weil sie keine Anwendung auf diese Urkunden leidet, weil diese Urkunden, um es zu wiederholen, dem König von Dänemark zwar den Besitz des eroberten Herzogthums Schleswig gottorfschen Antheils verbürgen, jedoch die staatsrechtlichen Verhältnisse, sei es in der Verbindung der Landestheile, sei es in der Bezieh-

ung auf den Monarchen und die Krone von Dänemark gänzlich unberührt lassen.

Dagegen sind wir mit der „Motivirung“ vollkommen einverstanden, daß die Inkorporation die Absicht, das Ziel, die Triebfeder aller Handlungen und Verhandlungen des Königs war, welche seinem Patent von 1721 voraufgingen. Wir sind auch von dieser Ansicht so sehr überzeugt, daß wir den Verfassern sogar die Mittheilung jener ganz von der Hand des Königs geschriebenen Erklärung schenken, auf welche sie sich so geheimnißvoll berufen, ohne jedoch durch unsre persönliche Großmuth den gerechten Wünschen und Forderungen Solcher in den Weg treten zu wollen, welche, vielleicht aus keinem zu günstigen Vorurtheil für die bloßen Versicherungen der Urheber des Gutachtens, die wörtliche Mittheilung eines solchen, alle Zweifel in dieser Hinsicht niederschlagenden Aktenstückes für durchaus erforderlich halten.

In Beziehung auf Schleswig ging der König entschieden von der Thatsache der ehemaligen

Lehensherrlichkeit der dänischen Krone aus. Wir haben gesehen wie diese an sich leere aber durch die Umstände bedeutsame Feudalform durch die Souverainitätserklärungen aufgehoben wurde; gesehen aber auch was Christian V. that und sich erlaubte, um seinem Mitregenten die Lehnsfahne wieder aufzudrängen und wie die Weigerung desselben das Signal zur Besetzung und Einziehung seines Landestheiles abgab. Folgerichtig hätte Christian V. auch seine eigene herzogliche Souverainitätsakte für nichtig erklären müssen, aber dies Possenspiel war in der That unnöthig für den absoluten Herrn und König, der bereits auf dem besten Wege war, gleich seinem Nachfolger, den lästigen Unterschied zwischen der herzoglichen und königlichen Souverainität fallen zu lassen, in seinen Patenten, in welchen er die Huldigung für sich, den König, als alleinigen Souverain forderte, den Herzog offenbar genug mit dem königlichen Lehnsherrn, mit dem Träger der dänischen Krone identifizirte. Sicher betrachtete sein Nachfolger Friedrich IV., allen Restitutionsverträgen und Frie-

densschlüssen mit dem Hause Gottorf zum Trotz, sich nicht minder als den direkten Oberherrn über das ganze Herzogthum, als den Lehnsherrn eines widerspenstigen und gefährlichen Vasallenhauses, dem er als solcher, als lehnsherrlicher König von Dänemark, bei der ersten passenden Gelegenheit, bei dem Ausbruch einer offenen Feindseligkeit oder dafür erachteten Schrittes mit Fug und Recht Krone und Land absprechen durfte.

Von solchem Gesichtspunkt ging denn auch König Friedrich aus, als sich ihm die Gelegenheit darbot, das gottorfsche Haus mit Anstand und ohne Gefahr aus Schleswig zu vertreiben. Er zweifelte nicht an seinem Recht, über den gottorfschen Antheil zu verfügen, das heißt ihn zu dem seinigen zu schlagen, das heißt ihn so gut wie den seinigen und zusammen mit dem seinigen als ein Dependenz seiner — dänischen — Krone zu betrachten und in diesem Sinn zu behandeln.

Oeffentlich aber und den europäischen Kabinetten gegenüber konnte er seine Lehnsherrlichkeit über Schleswig nicht an den Mann bringen, da

der Herzog von Gottorf vertragmäßige und noch durch den jüngsten Frieden verbürgte Souverainitätsrechte in derselben Ausdehnung wie er selber besaß. Oeffentlich konnte er nur von dem allgemeinen völker- und kriegsrechtlichen Gesichtspunkt jener Zeiten ausgehen und danach die Gründe entwickeln, die ihm das Recht geben sollten, sich der Staaten eines andern Souverain's zu bemächtigen. Für diesen Zweck konnte ihm das herzogliche Haus nicht souverain genug sein, je souverainer und selbständiger je besser, und nichts zu merken gegeben von dem Umstand, daß beide Souverainitäten eine verfassungsmäßige Einheit überschwebte, und daß der ganze bisherige Streit der beiden souverainen Häuser sich daher leitete, daß das königliche diese Einheit, das sublime dominium fortwährend arrogirte, und durch sein natürliches Uebergewicht, das seinen Schwerpunkt außer Landes in einem fremden Staat hatte, die Harmonie einer gemeinschaftlichen Regierung unmöglich machte.

Aus der erwähnten Doppelheit in den Mo-

tiven des Königs, den geheimen und den öffentlichen, mußten die Widersprüche hervorgehen, welche sein Verfahren gegen das herzogliche Haus damals bezeichneten. Die arme „Motivirung“ muß sich pflichtgemäß auch hier bemühen, Widersprüche, die sich in längeren Zeiträumen und Verhandlungen mehr verloren, in die Kürze zu ziehen, ohne sie zu deutlich sehen zu lassen. Man verkennt sie überhaupt, wenn man sie bald für zu plump, bald für zu fein hält. Sie ist nur plump aus Feinheit; sie arbeitet mit gleichem Geschick an der Nadelspitze eines Wortes als sie die gröbsten Widersprüche platt schlägt. Es ist zum Beispiel recht plump und grob von ihr gesagt, was wir eben schon gelesen: „Friedrich IV. hegte keinen Zweifel an seinem Rechte, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Schleswig zu incorporiren.“ Aber wie konnte sie anders und besser den Widerspruch verarbeiten, der in dem Satze folgt: „Auch konnte der König im Herzoge nicht sowohl einen Mitregenten sehen, den er vertreibe, als

„den Souverain eines völlig selbständigen Landes." Hätte sie gesagt: Friedrich IV. zweifelte nicht an seinem in der alten Lehnsabhängigkeit Schleswigs von Dänemark begründeten Rechte, über den Landestheil des feindselig gesinnten Hauses zu verfügen, so hätte sie zwar die Wahrheit gesagt und nebenher auch die Inkorporirung des **königlichen** Antheils, **der doch von „Dänemark" nicht erobert wurde,** auf den gemeinschaftlichen wichtigen Rechtsgrund zurückgeführt. Wie aber hätte sich dies gereimt mit den öffentlichen Motiven des Königs und mit dem folgenden Satz, welcher sich beeifern mußte, die völlige Souverainität des gottorfschen Hauses herauszukehren? Von der doppelten Klemme, in welche die Motivirung hiebei dennoch geräth, braucht sie sich nichts merken zu lassen. Die eine ist die so eben kurz erwähnte, daß der königliche Antheil von Schleswig doch kein Stück dänische Eroberung war. Die andre preßt si in folgende Frage:

Warum hat der König Friedrich IV. blos über Schleswig, warum nicht auch über das an-

dre doch ebenfalls jure belli von Dänemark eroberte Herzogthum, das Herzogthum **Holstein** zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Holstein zu inkorporiren für gut befunden?

Warum sagte er nicht: das Haus Gottorf hat aufgehört zu regieren, in Holstein wie in Schleswig? War das Eroberungsrecht, auf das er sich in Schleswig berief, nicht dasselbe in Holstein?

Es war dasselbe, aber es war ein Knoten dabei. Ueber das schleswigsche Gottorf arrogirte der König Lehnsrechte, Schleswig hielt es von Haus aus für dänisches Eigenthum. Für den Besitz von Schleswig stand dem gottorfschen Hause damals überdies kein Schutzherr zur Seite. Für Holstein war es der Kaiser, der in dem Herzog den Reichsfürsten schützte. Ohne Zweifel hätte König Friedrich auch das Herzogthum Holstein gottorfschen Antheils nicht mehr als gern behalten und mit dem seinigen vereinigt. Doch scheint er dasselbe niemals auch nur auf das Gebiet der Unterhandlungen mit fremden Mächten gezogen zu haben.

Hier in Holstein hätte Dänemark wirklich Gelegenheit gehabt, das prahlende Wort der Eroberung in die That zu verwandeln und das Herzogthum als ein dänisches Elsaß sich einverleiben. Als aber der Kaiser, endlich ungeduldig über die lange Besetzung und Ausschröpfung des gottorfschen Landes durch die königlichen Truppen und Kontributionseintreiber, peremtorischen Befehl zur Räumung erließ, es war im Jahr 1720, ward es umgehend geräumt und dem Herzog ausgeliefert. Dänemark weicht immer nur der Gewalt.

III.

Wir räumen der dänischen Staatsschrift nicht nur willig ein, König Friedrich IV. habe sich schon vor Erlassung seines Patents vom Jahr 1721 mit der Absicht getragen, das Herzogthum Schleswig dem Königreich zu inkorporiren, wir sagen auch, daß diese Absicht in dem Patent und dem Huldigungsformular unverkennlich durchblicke.

Nein, es war nicht ehrlich, geschweige groß und tapfer von dem dänischen König, daß er seine

klare Absicht auf Schleswig so versteckt und zweideutig ausgesprochen hat, daß rechtliche Leute sie noch bis auf den heutigen Tag in Abrede stellen und andere rechtliche Leute, doch erst wenn sie Alles wohlbedacht, zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangen. Von den Verfassern der Motivirung kann hier nicht die Rede sein, sie haben hinter die Koulissen geguckt. Und dennoch legen auch sie das preßhafte Geständniß ab, die Inkorporation sei zwar — vollzogen — aber nicht — ganz — ja doch, ganz der Absicht nach, aber nicht ganz der juristischen Geltung und der späteren Verwirklichung nach. Ach, sie wissen selbst nicht, wie sie sich winden und ausdrücken sollen, jedes Wort ist ein zuschnappendes Fangeisen und haben sie das eine vermieden, so fallen sie in das andre hinein und — bleiben darin stecken. Vor diesem bemitleidenswerthen Anblick ziehen wir aber einstweilen den Vorhang wieder zu.

Es ist unnöthig, die beiden Aktenstücke der ganzen Länge nach mitzutheilen. Sie sind in dem bekannten fürchterlichen Kurialstiel jener Zeiten

abgefaßt und die Sätze intimiren und injungiren sich dem Leser so schleppend, daß er nur mit Mühe ihren kurzen Sinn ergreift. Heben wir also nur die paar wichtigen Stellen heraus, auf die hier Alles ankommt.

In dem Patent vom 22sten August 1721 beruft sich der König („Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. rc.“) auf die zur Genüge bekannten Feindseligkeiten und das treulose Verfahren des Herzogs von Holstein, (so) „daß Wir dahero bewogen worden, des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possesion zu nehmen“ . . . . „und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu

incorporiren" . . . (letztere drei Worte stehen ausdrücklich in dem handschriftlichen und gedruckten Originaltext des Patents, wonach der Abdruck in der „Motivirung" hier eine Lücke in den gewöhnlichen Zitaten ausfüllt).

Der Huldigungseid vom 4ten September beginnt mit den Worten: „Ich, Endesbenandter von der Ritterschafft in dem Hertzogthum Schleßwig thue kundt hiermit: Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. (der Herzog von Schleswig wird also unter die et cetera gesetzt) Mein allergnädigster König und Herr, kraft Dero sub dato Gottorff den 22ten August 1721 ausgelassenen Patents

das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzothums Schleswig [1]) mit dem

---

[1]) Der Name des Herzogthums wird bald mit s, bald mit ß geschrieben; im Namen des Königreichs wechselt n mit nn, und k mit ck. In diesem

Ihrigen zu vereinigen und Dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden" . . . .

„So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in krafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc.

Für Unsere alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae, Treu, hold und gewärtig sein . . . . . wollen . . . . .

Dieselben Worte finden sich auch in den Huldigungseiden, welche einen Tag früher von den Herzogen von Augustenburg und Glücksburg für ihre in Schleswig belegenen Güter geleistet

---

orthographischen Oszilliren zwischen einfach und doppelt, mehr und weniger liegt gleichsam der Witz von der Sache.

wurden; doch enthält ihr Gelöbniß die ausdrückliche Beziehung auf ihren Fürsten — Vasallenstand. In dem Formular, welches der Herzog von Augustenburg unterzeichnete, fehlt ausnahmsweise von allen übrigen, das Komma zwischen den Worten Regierung und secundum, und statt legis Regiae hat es Regiae legis. Der Herzog von Holstein-Beck leistete den Erbhuldigungseid von 1721 gar nicht, weswegen auch Professor Michelsen die so richtige als ironische Bemerkung macht, solle die Erbhuldigung von 1721 als Erbverzicht der Seitenlinien des Königshauses gedeutet werden, so wäre, den Prämissen des dänischen Staatsrechts zufolge, Se. Durchlaucht der Herzog von Holstein-Beck-Glücksburg der eventuelle Erbe des Herzogthums. Ferner steht zu bemerken, daß bei dieser Gelegenheit nur Prälat und Ritterschaft als Landesrepräsentanten auftraten; die Städte wurden nicht mehr dazu gezählt; die städtischen Magistrate und die der Aemter und Landschaften, jedoch nur die des bis-

herigen gottorffschen Antheils hatten, „den schuldigen Eid der Treue“ besonders abzulegen.

Es versteht sich und bedarf keines ausführlichen Beweises, daß nur der Erbhuldigungseid und nicht das königliche Patent als solches staatsrechtlich in Betracht kommen kann. Hätte der König Friedrich IV. sich nur auf die Erlassung des Patents beschränkt, es würde solch willkürlicher Akt der höchsten Gewalt ewig nur ein Fragezeichen für seine Berechtigung, und für die Grundlagen des schleswig-holsteinischen Staatsrechts selbst, wie es bestand und besteht, null und nichtig geblieben sein — ganz so null und nichtig wie die einseitige Erklärung über dänische Erbfolge und Gesammtstaatstheilschaft, welche uns das offene Kabinetsschreiben Sr. Majestät des Königs Christian VIII. gebracht hat. Das Papier ist geduldig und die Arme der Mächtigen sind lang; doch vernichtet kein Federzug gültiges Recht und die Hand der Mächtigen kann zwar die Verträge mit Nationen zerreißen — das ist für sie nur Kinderspiel — aber das eine Stück,

das in der Hand der Nationen zurückbleibt, das ist das gültige Recht und wird honorirt werden wie eine zerfetzte Kassenanweisung, auf der noch die Hauptsache, die Summa, deutlich zu lesen. Was aber das Patent Friedrichs IV. betrifft, so hat dasselbe, wie bemerkt, an sich zwar keine Rechtsbedeutung, und ist nur reine Kundgebung, nur ipse feci, ipse dixi des Königs, bekommt es aber dadurch, daß sein Inhalt in das Huldigungsformular übergegangen und daselbst wesentlich den Sinn der Huldigungsworte mitbestimmt oder mitverwirrt.

Was hat der König sagen wollen?

Der leitende Gedanke, von dem der König ausgeht, ist der, daß er sich als dänischen Kronenträger und Oberlehnsherrn voraussetzt und als solcher, als König von Dänemark, den fürstlichen Antheil des Herzogthums mit dem seinigen vereinigt. Nur in diesem Sinn konnte er den fürstlichen Antheil bezeichnen als ein altes von seiner Krone injuria temporum abgerissenes

Stück. Die „Motivirung“ spricht es nicht allzu deutlich aus, ob sie der gemeinen dänischen Auslegung huldigt, welche diese Stelle auf die kriegerische Erwerbung Schleswigs durch die Grafen von Holstein oder gar auf die noch älteren Kämpfe mit den dänischen Lehnsherzogen zurückbezieht; sie thut wohl daran, denn hier handelt es sich nicht um einen feinen königlichen Doppelsinn, sondern um den gröblichsten Unsinn und Widersinn. Wir begnügen uns, auf das historische Moment hinzuweisen, welches dem König in seiner gedachten lehnsherrlichen Eigenschaft ohne Zweifel vorschwebte, indem er den gottorfschen Antheil ein injuria temporum von der Krone abgerissenes Stück, oder nach den Worten des Patents ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens nannte: es ist die mit schwedischen Waffen durchgesetzte Aufhebung des Lehnsnexus und die aus ihr folgende, mit ihr gleichbedeutende Souveränitätserklärung für den Herzog. Ein altes Pertinens der Krone war das Stück sicher, wenn auch die Abreißung

(1658) nicht sehr alten Datums war. Dies Stück vereinigt er mit dem seinigen und inkorporirt es der Krone, das ist, in seinem Sinn (wie auch aus der Parallelstelle des Patents erhellt) mit der dänischen Krone. Seinen eigenen Antheil nahm er als ungetrennt und niemals abgerissen von dieser Krone an und brauchte ihn also, dieser Annahme nach, nicht erst wieder zu inkorporiren, das heißt, in diejenige Verbindung mit Dänemark zurückzuversetzen, welche der Aufhebung der gottorfschen Lehnnexus voraufging, also in die Art von Abhängigkeit, welche die dänische Krone stets in das Lehnsverhältniß hineingedacht hatte — in Bezug auf die mitregierenden Herzöge. Demnach läßt sich der König als nunmehr alleinigen souverainen Landesherrn über das Herzogthum Schleswig anerkennen, und sich und seinen Erbnachfolgern in der Regierung (nämlich des Königreichs), secundum tenorem legis Regiae, das ist, nach der Bestimmung des Königsgesetzes, erbhuldigen. Man kann es unentschieden lassen, ob der König an dieser grundlosen Stelle

den ganzen Inhalt des dänischen Königsgesetzes oder nur die Erbfolgeordnung desselben im Sinn hatte. Eins ist so unverdaulich wie das andre. Die staatsrechtliche „Motivirung" begnügt sich indeß an der dänischen Successionsordnung und wir können nichts dagegen haben, obwol wir auch hier geneigt sind, an eine absichtliche Zweideutigkeit im Text zu denken.

Der ungeheure Unterschied zwischen dieser und der staatsrechtlichen Auffassung tritt besonders darin hervor, daß letztere den König Fiedrich IV. erst die beiden Theile des Herzogthums vereinigen und dann beide zusammen dem Königreich inkorporiren läßt — was aber nur wider den ausdrücklichen Wortlaut geschehen kann, wonach der fürstliche Antheil mit dem königlichen vereinigt und der Krone als ein vordem abgerissenes Stück wieder inkorporirt wird. Aber wie ist es nur verstandesmöglich, fragt man, daß die Verfasser der Motivirung diese Worte anders deuten konnten und wie haben sie's gemacht, um dies Kunststück auszuführen? Ja, wie haben sie's gemacht,

sie haben ganz von ihnen abgesehen und nur die Worte im Patent „und zu incorporiren" darauf angesehen und sie ein wenig ins Kindbett gelegt und unversehens eine ganze kleine Wortfamilie unter der Decke hervorgezogen, welche sehr artig ist und genau das sagt, was sie sagen soll.

Die Worte des Patents: „selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren" sollen nämlich so viel heißen wie: selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zugleich mit dem Unserigen zu incorporiren!

Und das nennt die „Motivirung" mit einer unerschütterlichen Ernsthaftigkeit, die königliche Verfügung so lesen wie sie gelesen werden muß!

Und auf diesen nichtswürdigen Hokuspokus gründet sie den Beweis, daß König Friedrich IV. die Inkorporation von ganz Schleswig in das Königreich Dänemark wirklich vollzogen habe!

Die Worte des Patents „und zu incor-

poriren" sagen einfach dasselbe, was die Worte der Parallelstelle in dem Huldigungsformular. Hier, und nicht im Kopfe des Staatsraths, hätten sie ihre Ergänzung suchen müssen, falls sie einer solchen bedürfen. Und man wird zugeben müssen, daß sie durch die Beifügung der Worte: „Dero Crohne" (so daß es gelautet hätte: und Dero Crohne zu incorporiren) an Deutlichkeit und Bestimmtheit gewonnen hätten, wobei wir die Frage, ob eine solche Bestimmtheit in der Absicht des königlichen Patentausstellers gelegen, füglich ganz unberührt lassen können. Dieselbe Ergänzung muß man sich aber auch noch zu der vollkommen willkürlichen und aus der Luft gegriffenen Ergänzung der dänischen Staatsschrift hinzudenken.

Daß wir sowol über die Bedeutung der ganzen Stelle im Patent wie im Eidformular, als namentlich auch in Betreff der Worte: „injuria temporum abgerissenes Stück" uns nicht im Irrthum befinden, vielmehr die einzig richtige Ansicht vorgebracht haben, diese Ueberzeugung

möchte sich auch jenseitig Befangenen mittheilen, wär es, auch den guten Willen vorausgesetzt, nicht so schwer aus der Gebundenheit vorgefaßter Ansichten sich mit einemmal loszuwinden. Zuweilen verrichtet eine von außenher kommende Beleuchtung Wunderdinge und verhilft zu eben so plötzlicher Erleuchtung. Und so wollen wir denn auf die Meinung des Königs Friedrich IV. noch folgendes Licht aus der Zeit seines Vorgängers in der Regierung fallen lassen, und ihm die magische Wirkung anheimstellen. Bekanntlich führten die Streitigkeiten zwischen Christian V. und dem Herzog Christian Albrecht einen Wechsel von Streitschriften herbei, durch welche sowol der Unterdrückte als der Dränger ihre Sache vor der öffentlichen Meinung Europa's, das ist, der Höfe, führten. In einer der auf königlichen Befehl erlassenen Hauptschriften (s. Hegewisch, Bd. IV., pag. 272—274), in welcher der Beweis geführt werden sollte, daß der Herzog nur auf Mittel gesonnen, den kaum geschlossenen (gezwungenen) Rendsburger Vergleich wieder zu vernichten, wird

hinsichtlich der Beschwerdeführung des Herzogs über diesen Vergleich bemerkt: „dem Herzoge sei durch denselben nichts was seine Vorfahren besessen, entzogen, sondern nur die Souverainität und das Amt Schwabstedt, welche beide Stücke erst vor wenig Jahren dem gottorfschen Hause durch die schwedischen Waffen unrechtmäßigerweise verschafft und **Dänemark** abgezwungen worden.“ Sind es nicht fast dieselben Worte, deren sich Friedrich IV. bedient, wenn er den gottorfschen Antheil als ein in beschwerlichen Zeiten (injuria temporum) unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen erklärt? Findet hier nicht bloß der eine Unterschied statt, daß der König sein vermeintlich gutes Recht, auf das gottorfsche Herzogthum unter den obwaltenden Umständen zur Besitznahme erweiterte?

Und jetzt lese man gleich die schöne Beweisführung, womit die Verfasser der Motivirung ihre falsche und fälschende Interpretation unter-

stützen, die Worte: „Wollte der König — was er entschieden wollte — das Herzogthum Schleswig inkorporiren, so konnte er den fürstlichen Antheil nicht allein Dänemark inkorporiren, er mußte denselben erst mit dem königlichen vereinigen, um sie zusammen Dänemark zu inkorporiren.“

Da haben wir den Grundirrthum, der sich das Ansehen eines Beweises gibt, die greifbare und sichtbare Finsterniß, welche die Ehre hat, dänisches Kronleuchterlicht vorzustellen.

Nein, meine Herren! für die Voraussetzung, von welcher König Friedrich IV. ausging und welche allerdings nicht die ihrige ist, wäre ein solches Verfahren nicht allein überflüssig, sondern flagranter Widerspruch gewesen. Der König mußte den fürstlichen Antheil nicht erst mit dem seinigen verbinden um sie zusammen dem Königreich Dänemark einzuverleiben, in seinen Augen und nach seinen Worten geschah die Einverleibung eben durch die Wiedervereinigung des fürstlichen Antheils mit dem königlichen, welchen der König als

dänisches Krongut betrachtete, und wenn dann dieser Akt sogenannter Einverleibung in Wahrheit irgend etwas objektiv Rechtsgültiges haben soll, so hängt dies blos von dem kleinen Umstand ab, ob der König sich über das staatsrechtliche Verhältniß der dänischen Krone zu dem sogenannten königlichen Antheil an dem Herzögthum Schleswig im Irrthum befand und ob es mit dem angeblichen Einverleibtsein desselben in Dänemark auch seine Richtigkeit hatte, widrigenfalls es denn freilich mit der neuern Einverleibung des gottorfschen Antheils in Dänemark ebenfalls nicht zum Besten stehen, vielmehr die Einverleibung dieses Theils mit dem Einverleibtsein des andern hinfällig werden dürfte. Und das ist gerade die Sache.

Verlangen Sie noch einen äußern Beweis, daß der König von dieser, gewiß hinlänglich irrigen Voraussetzung ausging, so verweise ich Sie auf den Umstand, daß er für den bisherigen königlichen Antheil keine besondere Erbhuldigung

von den Behörden und Einwohnern desselben forderte. Sie sagen zwar:

„Für die Anerkennung der alleinigen Souverainetät waren im altköniglichen Antheile keine Lokalhuldigungen nöthig; diese waren deshalb nur für den fürstlichen und in den der gemeinschaftlichen Regierung unterlegenen Distrikten (Ritterschaftliche Güter) einzunehmen.“ Doch eben nach Ihrer Ansicht war ja die Erbhuldigung von 1721 keine gewöhnliche nnd auf die Anerkennung der Souverainität im bisherigen verfassungsmäßigen Sinne des Worts beschränkte; sie soll ja vielmehr aus Schleswigern Dänen, aus Unterthanen eines souverainen Herzogs über ein selbständiges Herzogthum Unterthanen des Königs und Provinzler des Königreichs gemacht haben. Mit welchem Grund werden Sie aber behaupten, daß eine so wichtige sachliche Alteration des Unterthanenverhältnisses, in Verbindung mit einer veränderten Erbfolgegesetzgebung cine besondere Erbhuldigung nicht nöthig gemacht habe? In der That fand der König Friedrnch IV. sie nicht nöthig, aber aus

einem andern Grunde wie dem ihrigen. Er fand sie entschieden unzulässig.

Da wir, unsrerseits, keineswegs den Inkorporationsgedanken Friedrichs IV. aus den Aktenstücken des Jahres 1721 wegdeuteln wollen, uns vielmehr nur daran gelegen ist, ihn in seiner bestimmten aktenmäßigen Form wahrheitsgetreu aufzufassen, so legen auch wir Gewicht auf den Umstand, daß Friedrich IV. das schleswigsche Wappen aus dem Mittelschilde, worin es mit denen von Holstein, Stormarn, Dithmarschen seinen Platz hatte, in den Hauptschild neben die Wappen von Dänemark und Norwegen erheben ließ, wo sie, wie Hoyer bemerkt, bis an seinen Tod blieben, später jedoch an ihre vorige Stelle zurückversetzt wurden.

Wir ersehen aus einer halbofficiellen Einsendung aus Kopenhagen in den Altonaer Merkur vom 31. August d. J., daß König Friedrich IV. in jener eigenhändigen Erklärung, von der früher die Rede war, sich dahin ausgesprochen haben soll, zwar stehe ihm das Recht zu einer völli-

gen Inkorporirung (das heißt, das Recht die Verfassung Schleswigs aufzuheben, es in eine dänische Provinz zu verwandeln) zu. Doch wird bemerkt, der König habe sich vorläufig dahin entschieden, daß es bei der Erbhuldigung vornämlich darauf ankomme, daß alle Stände sich ihm und seiner Erbsuccessoren eidlich verbindlich machten. Nicht unglaublich; er hat aber weder ein bischen, noch ganz inkorporirt. Es war ein ganz natürliches Gelüste des Königs und eine Sache der Konsequenz, seinen oder den Ansprüchen der dänischen Krone die weiteste Geltung zu verschaffen und einen Staatsgrundvertrag aus dem Wege zu räumen, welcher auf jedem Blatt die dänischen Ansprüche Lügen strafte. Er überließ jedoch diese Großthat seinen Nachfolgern und begnügte sich an einem Wort, einer Wendung, welche seine Ansicht und Absicht halb zu verrathen und halb zu verstecken geeignet waren. Das Wort incorporiren steht da, es ist genau der Ausdruck der Machtvollkommenheit, welche der König sich beilegte, es trägt den Stempel der übermüthigen Voraus-

setzungen, die ihn beherrschten, die bereits seinen Vorgänger Christian V. beherrscht hatten, obwol dieser sich des Wortes nicht bediente. Das Wort steht da, aber die That, der Vollzug ist ausgeblieben, das Recht trat dazwischen mit seinem zweischneidigen Schwert und der König, um das Recht herumgehend, vollzog nur eine Scheinhandlung, die keinen Sachkundigen täuschen konnte, er trieb ein geschwindes Spiel mit zwei Kronen und zwei Ländern und legte in die Vereinigung der beiden schleswigschen Landestheile über deren einen er bisher die souveraine Herzogskrone getragen, einen Sinn und eine Bedeutung, die sie nur haben konnte, wenn er als dänischer König darüber geherrscht hätte. Behauptet man, daß Schleswig durch das Patent und den Huldigungseid von 1721 Dänemark inkorporirt worden, so muß man das Wunder einer Transsubstantiation annehmen; das königlich herzogliche Schleswig mußte schon vorher, ehe der gottorfsche wieder mit ihm verbunden wurde, gleichsam über Nacht, wider Wissen und Willen, und hinter dem Rücken

der Stände aus einem souverainen selbständigen Herzogthum in eine dänische Provinz, in dänisches Gut und Blut verwandelt worden sein.

Was unter den Augen des Landes vorging, war die Wiedervereinigung beider Landestheile und die Erbhuldigung an einen nunmehr alleinigen souverainen, das heißt unter Niemandes Oberherrlichkeit und speciell nicht unter der der dänischen Krone stehenden Landesfürsten. Ob es den Ständen verborgen bleiben konnte, daß der König sich für den Herzog substituirte und unter der im Huldigungseid erwähnten „Crohne“ die dänische Königskrone und nicht die schleswigsche Herzogskrone verstand, das ist eine Frage die sich so oder anders beantworten läßt. In der Doppelwürde der Person des Landesfürsten lag von vorn herein der unselige Doppelsinn, der von den dänischen Königen ausgebeutet wurde. Es war, wie noch jetzt, populäre Gewohnheit, den Landesfürsten bei seinem höheren Titel zu nennen und vom König zu sprechen, auch wo man nur den Herzog verstand und verstehen konnte. Auch in

der Geschäftssprache war es par courtoisie üblich. Der Ausdruck König-Herzog gehört erst der späteren Zeit an und ist die Frucht der Erkenntniß, daß ein arglistiger Mißbrauch mit dem popularen Namen getrieben werden solle. Auch die Hanoveraner nannten ihre Churfürsten, die den englischen Thron bestiegen hatten, bei dem Königsnamen, doch zeichnete sich das Verhältniß zwischen den beiden Kronen von Anfang bis zu Ende durch entschiedene niemals getrübte Reinheit und Rechtlichkeit vortheilhaft vor dem gleichen dänisch deutschen aus. Die Engländer kannten und achteten Volks- und Vertragsrechte, die Dänen, selber rechtlos, achteten sie nicht; das war und ist noch jetzt der innerste Grund des Geschehenen. Ob also, wie ich gefragt habe, den Landesvertretern von 1721, die Verfänglichkeit gewisser Ausdrücke im Huldigungseide mehr oder minder eingeleuchtet habe, ob sie den versteckten wahren Sinn und Verstand des Königs bei den Worten „Crohne“, „abgerissenes Stück“, „incorporiren“, wie bei den dadurch bestimmten Worten

„alleinigen souverainen Landes-Herrn“, „königliche Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem legis Regiae“ sich mehr oder minder deutlich zum Bewußtsein gebracht hatten, das ist, wie gesagt, eine Frage für sich, deren Beantwortungsversuch aber nur ein psychologisches und kulturhistorisches, kein juristisches Interesse haben würde. Um Stoff zu gewinnen, müßte man die Familienarchive der Fürsten, Ritter, Bürgermeister jener Zeit durchsuchen, um etwa aus eigenhändigen Erklärungen und Andeutungen zu ersehen, ob und inwieweit Einzelne in die Worte, Ansichten und Absichten Königs Friedrich IV. eingedrungen. Gab es Schlaue, Ahnungsreiche, Adepten des Geheimnisses in ihrer Zahl, wie verstanden sie das abgerissene Stück und das Reinkorporiren, wie wir oder wie der dänische Staatsrath? der Staatsrath, der nach hundertfünfunddreißig Jahren die Hauptdoppelsinnstelle jener Dokumente, wie wir nachgewiesen, falsch gegriffen hat und den König Unsinn sprechen läßt, während er doch nur bedeutungsvoll träumt, von

einer i r r i g e n Voraussetzung ausging! Das wäre interessant genug, aber für die staatsrechtliche Auffassung dieser Aktenstücke hat es gar keinen Werth. In d i e s e r B e z i e h u n g h a n d e l t e s s i c h b l o s u m e i n e F r a g e : w e l c h e n S i n n k o n n t e , d u r f t e d i e h u l d i g e n d e s c h l e s w i g s c h e R i t t e r s c h a f t , a l s O r g a n d e r V e r f a s s u n g , b e i d e n S t e l l e n , d i e w i r a l s d o p p e l s i n n i g o d e r d u n k e l e r k e n n e n , v e r f a s s u n g s m ä ß i g **nur** z u l a s s e n ?

Wäre die Ritterschaft von einem starken, männlich offenen, deutschen Geist beseelt gewesen, sie hätten das welsche Machwerk des dänischen Königs von sich gewiesen, sie hätte einen deutlichen klaren Eid verlangt, statt des doppelsinnigen und dunkeln, oder — n i c h t g e h u l d i g t. Es wäre eine Preisschrift auszuschreiben, ob unter allen National-Verträgen und Eiden der Weltgeschichte ein ähnliches Aktenstück, ein ähnlicher Vorgang zu finden. Und doch, wissen wir, waren die Grundlagen des schleswig - holsteinischen Staatsrechts so bestimmt, deutlich, fest, so aus-

schließend und abwehrend gegen Dänemark, so aparte schleswig-holsteinisch, so deutsch grob, wenn ich so sagen darf, gegen die dänischen Ehrsuchtsfinessen, daß sie sicher an Entschiedenheit, Klarheit und Bündigkeit von keinem historischen Nationalvertrag in der Welt übertroffen werden. Und doch waren, wissen wir, was auch später geschehen und zugelassen, in dem unseligen Verhältniß mit Dänemark, diese Grundlagen so fest und unerschütterlich geblieben und die zwei oder drei einfachen Sätze, aus denen sie bestehen, so stets und in den verworrensten Zeiten als vertragsmäßige Urbedingungen und Voraussetzungen alles zu Recht Bestehenden, was jedem neuen zugewachsenen oder angeflickten an seinem Ort seine verfassungsmäßige Geltung und Bedeutung gab, ständischerseits erachtet und als solche gegen mißdeutende Schritte, Ansichten und Ansinnungen der Fürsten in den ständischen Reservationen und Protesten zum Vorschein gekommen! Aber wir wissen auch, in welche Mißachtung trotz dieler oder ob dieser bloßen Reservationen und Formrettungsversuchen das stän-

dische Organ sich fallen ließ; wir wissen und haben gehört, daß Christian V. es wagen durfte, seinen schwächeren Mitregenten wiederholt aus dem Lande zu jagen; es wagen durfte, die bisher gemeinsame Landstandschaft für Holstein und Schleswig in zwei Theile zu sprengen und die schleswigschen zu nunmehr alleiniger Erbhuldigung für sich, den König, aufzufordern, und daß die schleswigsche Ritterschaft den Eid gefügig leistete. Und so konnte man von ihr auch im Jahr 1721 keine Herzhaftigkeit, keine Kopf- und Schilderhebung erwarten.

Ob die Ritterschaft einen mit deutlichen, ausdrücklichen, keinem Mißverständniß unterworfenen Worten den Grundvertrag mit Christian I. aufhebenden Huldigungseid geleistet haben würde? Man darf es billig in Zweifel ziehen und der beste Beweis dafür ist, daß der König es nicht darauf ankommen ließ. War es Zufall, Unachtsamkeit, daß die „Crohne" „Dero Crohne" in dem Huldigungseidformular ihre Erklärung in des Königs Sinn erst im königlichen Patent suchen mußte, wo sie als

die Krone Dänemark erscheint? War's zarte Aufmerksamkeit für die Gewissensruhe der huldigenden Ritterschaft, daß hier, hier, wo die kurze Entscheidung lag, der gewohnte Doppelsinn beliebt wurde?

Was konnte, was brauchte, was durfte die landesvertretende Ritterschaft, schwörend auf dem Boden uralter Verfassung, in dem Huldigungseide verfassungsmäßig nur sehen? Wort für Wort den (scheinbar) offenen Sinn, welcher den Thatsachen und den Grundlagen des schleswigschen Staatsrechts entsprach. Der König vereinigte den bisherigen herzoglichen Antheil Schleswigs mit dem königlich-herzoglichen und er inkorporirte diesen Theil seiner Krone, der nun wieder, was Schleswig betraf, ganzen, ungetheilten Herzogskrone, deren ideelle Einheit auch in der Zeit der Theilungen durch gemeinschaftliche Regierung nicht allein für die beiden schleswigschen Landestheile, sondern auch für das Herzogthum Holstein größtentheils, wenn auch voll inneren Streits und kümmerlich festgehalten worden. Ueber das Wort

„wieder inkorporiren“ brauchten sich die Ritter in der That kein Kopfbrechen zu machen, denn die ganze Sache galt ja nur den gottorfschen Antheil und da dieser eben mit dem königlichen vereint wurde, so konnten doch nicht — wie unsre wackern schleswig-holsteinschen Staatsrechtslehrer mit ihrer stets ernsthaften und unerschütterlichen Konsequenz sehr richtig bemerken — für diesen neu acquirirten Theil des Landes Veränderungen eingetreten sein, welche eine Sonderung und Trennung dieses neu erworbenen Theils von dem andern Theile bewirken würden, welchen das königliche Haus seit 1581 in demselben Umfang bereits besessen hatte.

Danach hatten sie denn auch die Eidworte der Huldigung an den nunmehr „alleinigen souverainen Landesherrn“ und an die königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem Legis Regiae zu verstehen. Mit dem dänischen souverainen Landesherrn, wie der König ihn sich dachte, hatten sie nichts zu schaffen; auch die gottorfschen Herzoge waren ihre souveraine Landesherrn gewesen, seit

beide Linien 1658 für ihr Herzogthum die völlige Souverainität erhalten hatten. Mit dem alleigen Landesherrn hatte es ja seine Richtigkeit für sie, da sie aus der hohen Würde allgemeiner Landesvertretung für Schleswig und Holstein in die untergeordnetere Rolle isolirter schleswigscher Landesvertreter, sich hatten herabstoßen lassen. Daß die lex Regia; das dänische Königsgesetz mit seinem absoluten dominium für das Herzogthum Schleswig nicht in Betracht kommen konnte, weil es, abgesehen von Anderem, der Publikation desselben in Schleswig bedurft hätte, das versichert die „Motivirung" selbst mit den angeführten Worten, nur daß sie, welche die Berufung auf das Ganze unzulässig findet, einen Theil davon, die Erbfolgeordnung, auszunehmen beliebt. Wenn aber die Motivirung diese bösen lateinischen Worte mit solcher Unbefangenheit und gleichsam in der Seele des schleswig-holsteinschen Staatsrechts auffaßt, wie sollte Jemand berechtigt sein, der damaligen schleswigschen Ritterschaft auch nur minder staatsgrundgesetzmäßige und rechtliche Gedan-

ken zuzutrauen? Da wir aber nicht sowol von den allgemeinen Gedanken der Ritter sprechen, vielmehr von dem, was sie nach dem Zusammenhang des Eidformulars und nach ihrer Auffassung des ganzen Aktes als einer Erbhuldigung für die nunmehr vereinigten beiden Landestheile denken und denkend beschwören mußten, so behaupten wir auch, daß sie so staatsrechtlich als logisch unter der lex Regia nur das königliche Erbstatut zu verstehen berechtigt waren. Dies war das unaufgehobene Erbstatut Königs Friedrich III. vom 24. Julius 1650, welches die Erbfolge in den Herzogthümern königlich-herzoglichen Antheils auf die Erstgeburt einschränkte, bestätigt für Schleswig von König Friedrich selbst in seiner damals noch nicht aufgehobenen oberlehnsherrlichen Eigenschaft, für Holstein von Kaiser Ferdinand III. Dies Erbstatut war nicht außer Wirksamkeit gesetzt, weder ausdrücklich noch etwa par consequence des Königsgesetzes, welches die Herzogthümer gar nicht berührte, und außerdem prinzipiell in der Erbfolgeordnung von der in Schles-

wig und Holstein geltenden Erbfolge und deren wesentlich auf den Vertrag mit Christian I. basirte Beschränkung auf den Mannsstamm abwich [1]).

Meinen wir denn, daß König Friedrich IV. unter lex Regia das Königsgesetz nicht verstanden habe? Ei gewiß hat er's verstanden und vielleicht mag das kleine Komma auch recht absichtlich den lateinischen Worten vorgesetzt sein, damit Gedankenspielraum für das ganze Kongslov übrig bleibe und spätere königliche Liebhaber für die Aus-

[1]) Im Königreich Dänemark, sagt Professor Michelsen in seiner „Zweiten polemischen Erörterung", hat man durch die Revolution von 1660, gegen den Wunsch und Willen des Adelsstandes, den Neigungen einer Königin zu Gefallen, auch die weibliche Erbfolge dergestalt eingeführt, daß nach Erlöschung des königlichen Mannsstammes die Krone auf die nächste Verwandtin und deren in- oder ausländische Nachkommenschaft sich vererbt, während dagegen die von König Christian III. in direkter Linie abstammenden sonderburgischen Prinzen vom Throne ausgeschlossen sind.

führung der vollen Inkorporation schon eine Berufung auf schwarz und weiß vor sich hätten. Entschied er sich doch — wie wir gehört haben — nur vorläufig dahin, daß es bei der Erbhuldigung vornämlich darauf ankomme, daß alle Stände sich ihm und seinen Erbsuccessoren eidlich verbindlich machten. Machte er doch nur vorläufig keinen Gebrauch von seinem Recht voller Inkorporation. Wahrhaftig, die Verfasser der „Motivirung wagen sehr viel, wenn sie behaupten, nicht allein, die Inkorporation sei hinterher nicht thatsächlich vollzogen, sondern rechtlich gleich nicht voll, nicht vollständig, nicht, was soll ich sagen, so gewesen, wie eine ordentliche Inkorporation hätte aussehen müssen. Sie haben da eine große Verantwortlichkeit auf sich geladen, denn, wenn sie auch auf Befehl und in Uebereinstimmung mit den An- und Absichten der jetzigen Regierung nicht weiter zu gehen brauchten, so hätten sie sich doch unendlich vorsichtiger ausdrücken müssen, um nicht den bekannten holsteinschen Volksspruch fix oder nix auf die ganze dänische Einverleibungs-

angelegenheit zu laden. Vermuthlich hat man dies auch in Kopenhagen gefühlt; die erwähnte Einsendung in dem Altonaer Merkur enthält wirklich eine feinere Rekapitulation der Sache, gleichsam eine „tapfere Verbesserung". Auch liest man hier zuerst, daß in Folge des Stockholmer Friedens eine Medaille geschlagen wurde, die auf der einen Seite des Königs Brustbild, auf der andern eine allegorische Darstellung mit der Umschrift:

> Danmark Sundets Told bekom med hele
> Schleswig [1]) Fürstendom.
>
> Dänemark bekommt den Sundzoll mit dem
> ganzen Herzogthum Schleswig.

Es ist wirklich eine unleidliche Inkonsequenz der Verfasser der Motivirung, daß sie nicht auf die volle Inkorporation in der Rechtsform bestehen. Mußte König Friedrich IV. das dänische Königs=

---

[1]) Wenn dies kein Druckfehler ist, so mag es einen dänischen Witz bedeuten, daß das eroberte Schleswig mit seinem deutschen Namen erscheint

gesetz erst gehörig in Schleswig bekannt machen und die Einwohner darauf in Eid und Pflicht nehmen — wie solches geschehen war in dem Königreich Dänemark — um das Recht zu gewinnen durch provinzialisirende Institutionen der Selbständigkeit Schleswigs das Garaus zu machen, falls er dies später für gut befunden, so legt dies nicht allein seiner dänischen Erbkrone eine unangenehme gêne auf, sondern ist in Wahrheit ein höchst bedenklicher juristischer Fall für die ganze Inkorporationsbehauptung und dann namentlich auch für das Moment, für das sie bei der allzugroßen Bescheidenheit ihrer Verfechter hauptsächlich nur gelten soll, für die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetz. Die Verfasser der „Motivirung“ sagen zwar: „der Publikation bedurfte in dieser Eigenschaft das Königsgesetz nicht“. Aber sie sagen das wohl. Von dem was der gemeine Verstand dagegen einwirft, daß ein Theil gelten soll, wo das Ganze nichts gilt, daran will ich, weil wir Gelehrte unter uns sind, nicht viel

Redens und Aufhebens machen. Aber wenn die staatsgelehrten Herren sich auf der Umstand berufen, daß auch das königliche Erbstatut zu seiner Geltung keiner Publikation im altköniglichen Antheil bedurft habe, so müssen wir, den Rechtspunkt in diesem Beispiel unerörtert gelassen, doch auf den kleinen Unterschied aufmerksam machen, welcher zwischen dem unanstößigen Erbstatut und der grundgesetzwidrigen Erbfolgeordnung in dieser Beziehung stattfand. Aber das Herzogthum wurde ja inkorporirt und absichtlich zunächst nur für diesen Zweck! Da stehen wir wieder auf derselben Stelle, bei derselben leeren Behauptung. Man bekommt einen Wirbel von dem ewigen Herumdrehen auf diesem einen Fleck und daher wollen wir abbrechen. Soll's doch ein Wirbel sein, so ist mir Trommelwirbel doch lieber; da heißt es Marsch! Vorwärts! da kommt man doch von der Stelle, da gelangt man doch lebend oder sterbend zu einem Ziel und Ende des Streits. Das Hauptargument der Dänen ist ja auch wirklich nicht das R e c h t, das Recht

der Verträge, sondern das Recht der Eroberung.

Nur eins wollen wir ihnen bei dem ganzen Handel einräumen. Es ist kein Rechtspunkt, sondern ein Geschmackspunkt. Die Mithuldigung an eine dänische weibliche Erbnachfolge als solche hat für uns nichts Schreckendes; die Dänen können auf ihre Frauen und namentlich auf ihre Königinnen stolz sein.

IV.

Wir überschreiten mit ein paar Schritten ein Jahrhundert, in dem sich nichts ereignete, was die Grundlagen der schleswig-holsteinschen Verfassung hätte alteriren können. Merkwürdigerweise machte König Friedrich IV. nicht allein keine ferneren Schritte, um das Band der Einheit zwischen den Herzogthümern zu lockern, sondern vertröstete, vierzehn Tage nach der schleswigschen Huldigung die Ritterschaft auf einen gemeinsamen Landtag in den Herzogthümern, nachdem dieselbe

darauf angetragen, daß in dem Herzogthum Schleswig wieder Landtage ausgeschrieben werden möchten. Das Versprechen hatte den Beisatz: wo die Konjunkturen es gestatten würden. Auch kam die Landtagung nicht wieder zu Stande. Die Ritterschaft erhielt nicht mal ihre oder vielmehr im staatsrechtlichen Sinn, die Landes-Privilegien bestätigt. Erst von Christian VI. an erfolgte die Privilegien-Bestätigung, gesondert für die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft. Diese ernannten Bestätigungen der Urkunde Christians I. waren zwar nur eine Travestie der älteren, wenig ehrenvoll für die Ritterschaft, eben so wenig für die Regierung. Man könnte sagen, nicht dieser Bestätigungen wegen, sondern trotz dieser Bestätigungen behielten die großen Rechtsthatsachen der verbundenen Herzogthümer ihre Kraft und Weihe, unberührt und ungeschändet von dem mit ihnen getriebenen Hohn. In der Privilegienbestätigung abseit des jetzt regierenden Königs Christian VIII. für die holsteinische Ritterschaft heißt er: „Wir conferiren und bestätigen alle und jede

von Unsern höchstseligen königlichen Herrn Vorfahren ermeldeten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von Unsers höchst seligen Herrn Vetters Frederik des Sechsten Majestät unterm 17. August 1816 allerhöchst bestätigt worden in allen ihren Punkten, Clauseln und Inhaltungen hiemit und in Kraft dieses u. s. w. In der Bestätigungsurkunde für die schleswigsche Ritterschaft finden sich die eingeklammerten Worte: „soweit solche Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind;“ Worte, die gar keinen verfassungsmäßigen Sinn zulassen, weil die souveraine Einherrschaft als solche in gar keinem Widerspruch mit irgend einem Artikel der schleswig-holsteinischen Verfassung sich befindet, Worte, die also nur beurkunden, daß die Regierung einen andern Sinn, den Sinn Friedrich IV., in die Huldigungsworte von 1721 an den alleinigen souverainen Landesherrn legte, denselben Sinn, welchen freilich schon Christian V., unsrer oben aus

gesprochenen Ansicht zufolge, in sie hineingelegt hatte, Worte endlich, durch welche die jetzige Regierung nebenher erklärte, daß sie ihre alleinige souveraine Landesherrschaft über Holstein wenigstens, aus dem verfassungsmäßigen Gesichtspunkt betrachte.

In einen großartigen unauflöslichen Widerspruch mit der dänischen Auffassung der Vorgänge von 1721 versetzte sich die Krone im Jahr 1750, bei dem in diesem Jahr, am 25. April, zwischen dem König Friedrich dem Fünften und dem König von Schweden, wie dem Thronfolger in Schweden, Herzog Adolf Friedrich von Schleswig-Holstein abgeschlossenen „Definitiv-Traktat“. Die Sache ist so arg, so entsetzlich blamirend für die dänische Ansicht, daß selbst die Verfasser der „Motivirung“ ihr nicht ins Gesicht sehen konnten und mit geschlossenen Augen an ihr vorübergingen. Sie erwähnen zwar das Ungeheure, literae non erubescunt, aber sie erwähnen es ohne sich aufzuhalten, als wäre es nichts, gar nichts, ganz und gar nichts, ganz und gar durch-

aus nichts. Wir wollen sie selbst sprechen lassen; sie berichten: „Mit dem Repräsentanten der zweiten gottorfschen Linie, dem königlich schwedischen Thronfolger Adolf Friedrich, hatte das königliche Kabinet zu einer Zeit, wo es den Anschein hatte, daß diese Linie in den nächsten Anspruch treten werde, wegen ihres Verzichts auf Schleswig und wegen des Austausches des großfürstlichen Antheils von Holstein früher schon direkt unterhandelt. Der Verzicht erfolgte im Jahre 1750 bündigst und für ewige Zeiten zu Gunsten König Friedrich's V., und seiner Erben und **männlichen** Descendenten, und nicht blos wegen des gottorfschen Antheils, sondern zugleich wegen des ganzen Herzogthums Schleswig." Die bezüglichen Eingangsworte lauten: „Ihro königl. Hoheit der Thronfolger renunciren für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, en faveur Ihro königl. Maj. zu Dänemark rc. rc. auch Dero Erben und männlicher Descendenten, auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und in specie an dem ehemaligen fürstlichen Antheil desselben . . .

zu habende oder zu formirende Praetensiones u. s. w." Dänemark verpflichtete sich für diese Verzichtleistung die Summe von 200,000 Thalern zu zahlen. Der Traktat, von zwei dänischen und einem schwedischen Bevollmächtigten unterzeichnet, wurde in aller Form ratifizirt.

Hier ward also, ganz dem bestehenden Recht gemäß, nur die männliche Erbfolge in Schleswig zugelassen und die weibliche des dänischen Königsgesetzes ausgeschlossen. Der Muth, dies zu läugnen, welcher selbst den Verfassern der „Motivirung" abgeht, konnte sich nur bei einem vor Nichts zurückbebenden großen Denker und Staatsmann wie Herr Baron Constant Dirckinck Holmfeld finden, der in einer seiner Schriften[1]) die Aeußerung macht: Man habe in dem Stillschweigen Dänemarks in Bezug auf diese Restriktion eine Art von stillschweigender Einräumung

---

[1]) Essai historique sur la question de la Succession de Royaume de Dannemark etc. 1844.

von seiner Seite an die schwedischerseits gemachten Ansprüche sehen wollen. Allein dieser Schluß ermangle gleicherweise der Logik und der Strenge (exactitude); und die beschränkenden Reservationen könnten die Ansprüche der einen Partei nicht zu Rechten konstituiren, welche (Ansprüche) nicht anerkannt worden von der andern. Zum Beispiel also, Herr Baron, Sie verkaufen ein Gut oder einen Schaafstall unter einer gewissen Bedingung des Heimfalls, bündigst und für ewige Zeiten, wie die Verfasser der Motivirung zu sagen belieben, so ist es, nach Ihrer Theorie, eben so gut als ob diese beschränkende Reservation für das Recht gar nicht vorhanden wäre, sobald der Käufer dasselbe in Gedanken für nichtig gehalten hat. Und Sie sind Justizbeamter gewesen und beziehen dafür noch Ihre Pension!

Das wichtigste Ereigniß dieses Jahrhunderts war die Wiedervereinigung beider Herzogthümer unter einem Herrscher. Dies geschah im Jahre 1773, indem der Großfürst Thronfolger von Rußland Paul, als regierender Herzog zu Hol-

stein, nach erlangter Volljährigkeit, die bereits zwischen Katharina II. und Friedrich V. 1767 provisorisch stipulirte Abtretung des großfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein[1]) gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, mit Christian VII. vollzog.

Der Großfürst und spätere Kaiser Peter, Herzog von Holstein-Gottorf, hegte für das kleine deutsche Erbe seiner Väter mehr Liebe oder Liebhaberei als für sein unermeßliches Wüstenreich; sein glühender Haß gegen die dänische Krone brach bei jeder Gelegenheit unverholen hervor; man wußte, daß er sich nach der Stunde der Vergeltung sehnte. In der Gesellschaft seiner Vertrauten theilte man schon das dänische Reich und ließ dem König so wenig übrig, daß Peter einst bei

*) Bestehend aus der Landschaft Norderdithmarschen, den Aemtern Bordesholm, Neumünster, Oldenburg, Cismar, Tremsbüttel, Trittau, Reinbeck und aus den Städten Kiel, Oldenburg und Neustadt.

einer solchen Gelegenheit in muthwilliger Laune ausrief: „mein Gott, mein Gott, wovon soll der arme Teufel, der König, leben? Ich werde ihm noch eine Jahrrente in Liefland geben müssen. In einer größern Gesellschaft bei dem Grafen Rasumowsky sagte er über Tafel, an der auch der dänische Gesandte saß, laut genug um von diesem gehört zu werden: „Die Dänen haben mein schönes Holstein lange genug geschoren, nun will ich sie wieder scheeren!“ Eine Aeußerung welche den dänischen Gesandten veranlaßte, noch denselben Abend einen Kourier nach Kopenhagen abzusenden. Bekanntlich trug Peter sich mit dem Plan einer Umgestaltung und besseren Länder-vertheilung des europäischen Nordens — damals nur noch die unreife Idee eines Exaltirten, über welche Friedrich der Große, sein Abgott, dem er sie mittheilte, wohl noch lächeln mochte.

In Folge dieser lebensbedrohligen Aussichten verstärkte Dänemark seine Streitmacht auf 70,000 Mann, welche unter Anführung des Grafen Louis de St. Germain gestellt wurden. Das

nöthige Geld wurde auch diesmal dem reichen Hamburg abgezwickt. Man verlangte drei Millionen Mark Banko, als Anleihe, von dieser Stadt, deren Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit ihr niemals Schutz vor den alten Ansprüchen und wiederholten Gewaltschritten der dänischen Krone gewährte.*) Die Hamburger glaubten, wie ein Darsteller sagt, ihre Kapitalien besser anlegen zu können und baten um Entschuldigung. Darauf holten zehntausend Mann, die in Ham und Horn einrückten, die geforderte Summe ab. Ueber den Ausgang des Krieges ist schon berichtet. Die

*) Als Christian V., noch nicht zufrieden mit der Vertreibung des Herzogs von Schleswig-Holstein-Gottorf, im Jahr 1679, innere Zwistigkeiten der Stadt benutzend, ein Belagerungsheer vor ihre alten Mauern sandte, ließ ihn der Kurfürst von Brandenburg zur Rede stellen und ihm erklären, dem Kurfürsten gelte es beinahe gleich, ob Hamburg oder Berlin belagert werde. Diese Sprache und namentlich 12,000 Mann Hülfstruppen waren von Wirkung.

Nachricht von des Kaisers Tode erreichte die Russen, die früher von Dänemark als Bundesgenossen herbeigerufenen, nun als Feinde gegen Holstein stürmenden Russen, als sie schon dem Heer des Königs in Mecklenburg gegenüber standen; denn St. Germain war dem Feinde bis dahin entgegen gezogen.

Nachdem Ekatherine sich auf dem russischen Throne befestigt hatte und Holstein nicht mehr als sichernde Zufluchtsstätte für eine zu befürchtende Katastrophe zu betrachten brauchte, war sie geneigt, über den kleinen Fleck Erde, der Rußland so große Ungelegenheiten zugezogen hatte, friedlich abzuhandeln. Schon unter ihrer vormundschaftlichen Regierung kam, wie gesagt, provisorisch der Traktat zu Stande, wovon nun die Rede sein wird.

In der, dem Traktat beigefügten Cessionsakte tritt der Großfürst dem König und seinen männlichen Descendenten, so wie seinem Bruder und dessen männlichen Descendenten den einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum Holstein ab. In den Patenten des

Großfürsten an seine Unterthanen wird ausdrücklich vom königlichen Erbhaus männlicher Linie gesprochen.

Die Ueberlieferung des großfürstlichen Antheils ging am 16ten November des genannten Jahrs, in einem Saal des Schlosses zu Kiel vor sich. Der Minister von Saldern, welchem nächst dem älteren Bernstorf das Hauptverdienst um den glücklichen Abschluß der langen schwierigen Unterhandlungen gebührte, hielt in Gegenwart der Ritterschaft und der geistlichen und weltlichen Beamten eine Rede, die, wie Jemand bemerkt, im feierlichen Menuetschritt der damaligen Zeit einherschreitet. Als bewegender Hauptgrund für die hohen Vertragstifter ward der Wunsch bezeichnet, die bisherigen traurigen und verderblichen Zwistigkeiten zu beseitigen und dadurch das Glück ihrer Unterthanen dauernd zu begründen. Nach darauf verlesener großfürstlicher Cessionsakte übertrug Saldern altem Brauch gemäß, durch Zeichen — eine Schüssel mit einem grünen Rasen, einem Eichensprößling und den Schlüsseln — an den könig-

lichen Kommissair, einen Grafen Reventlow. Hierauf erließ er alle Unterthanen ihrer Pflichten gegen die bisherige Landesherrschaft und gebot ihnen „hinführo den König und seine männlichen Descendenten für ihre alleinige gnädigste Herrschaft zu erkennen. Namens des Königs nahm Graf Reventlow die Uebertragung an, bestätigte das von Saldern Gesagte und versicherte die Anwesenden in den stärksten und bestimmtesten Ausdrücken, daß alle Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien in Gemäßheit der abgeschlossenen Traktate ungekränkt bleiben sollten, worauf durch einen Handschlag die Huldigung der Versammelten erfolgte.

Man hat, dänischerseits, bemerkt, daß der Großfürst nur auf die angegebene Weise auf Holstein Verzicht leisten könne, weil Holstein deutsches, also nur für den Mannsstamm erbliches Lehen und Kaiser und Reich jede den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Cessionsakte für ungültig erklärt haben würden. Das ist die unbestreitbare Wahrheit. Man hat aber auch hinzugefügt, der Groß-

fürst habe damit für sich selbst, für sein Haus, sich keine Rechte vorbehalten wollen, vielmehr ohne Vorbehalt für seine Person und Nachkommen cedirt, der königlichen Linie überlassend, wie sie im Fall des Erlöschens ihres Mannsstammes mit Kaiser und Reich sich abfinden würde. Wir haben nicht übel Lust diese Ansicht, in der ganzen Abfassung des Traktats, den wir sorgfältig gelesen und erwogen, nicht unbegründet zu finden. Indeß hat sie auf die große Rechtsfrage keinen Einfluß. Das Nichtdürfen ist die Hauptsache. Und der Großfürst durfte in der That das Herzogthum Holstein nicht anders an das königliche Haus abtreten; ja er durfte, wenn vom Recht die Rede ist, auch auf das Herzogthum Schleswig nicht anders Verzicht leisten, da das gemeinsame schleswig-holsteinsche Landesrecht die Ausschließung der Kunkel verlangte.

Doch war die Verzichtleistung des Großfürsten auf den ehemals gottorfschen Antheil von Schleswig, die in demselben Traktat und durch eine besondere ihm angehängte Akte ausgesprochen

wurde, der Form nach eine unbedingte; der Großfürst entsagt für sich und seine Descendenten allen Ansprüchen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormalizen fürstlichen Antheil desselben und will nicht nur, daß Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königliche Kronerben des Herzogthum Schleswig ..... ruhig und ungestört, ohne von Jemanden, am wenigsten aber von ihm, seinen Erben und Descendenten deshalb zu machender Forderung, Einrede, Ansprache, Hinderniß ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen soll, sondern verbindet sich auch für sich und seine Erben und Descendenten auf das festeste, weder selbst dieser seiner wohlbedächtlichen Renunciation entgegenzuhandeln, noch geschehen zu lassen, daß durch andre derselben zuwidergehandelt werde.

Die „Motivirung“ spricht von dieser Akte, die sie vollständig mittheilt, in einem ungewöhnlich feierlichen Ton: „sie bedarf keiner Deutung: jede wird durch das unbedingte Vertrauen aus=

geschlossen, welches dem unbedingten Verzichte gebührt."

Auch im offenen Brief bilden die russischen Verträge den Schlußstein der Ueberzeugungsgründe für die Geltung des Königsgesetzes in Schleswig und reihen sich daselbst den famosen Garantieakten von 1721 an.

Der Großfürst trat hier als Chef des gottorfschen Hauses auf, an dessen jüngste Linie er die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verschenkte, die ihrerseits in besonderen Akten die Abtretung Holsteins an den königlichen Mannsstamm und die unbedingte Entsagung auf Schleswig zu Gunsten des königlichen Erbhauses für sich bestätigten. Dagegen gab sich Dänemark früher wie später vergebliche Mühe, eine derartige Verzichtleistung von der zweiten gottorfschen Linie, der schwedischen, zu erhalten, deren Repräsentant gegenwärtig der Prinz von Wasa. Die „Motivirung" hat jedoch entdeckt, daß hinsichtlich eines *im Kriege gewonnenen Landes völkerrechtlich* die Cession oder Renunciation des aktuell

Besitzberechtigten genüge, der wie im vorliegenden Fall zugleich als das Haupt des Gesammthauses anerkannt worden. Daher habe denn auch die Renunciationsakte des Großfürsten, mit der Garantie, welche sie hinsichtlich der höchsten Erben und Descendenten und gegen jeden Andern enthalte, Dänemark wie damals so für immer auf das vollkommenste genügen können.

Fügen wir noch hinzu, daß einer der Vertragsartikel zwischen Rußland und Dänemark darin bestand, daß die Besitzungen des lübecker Hochstifts auf die jüngere gottorfsche Linie übergingen. Bekanntlich wurden im Jahr 1803, unter Vermittlung Frankreichs und dem Beiwirken Rußlands die deutschen Kirchenstaaten säkularisirt, so auch das Bisthum Lübeck, dessen weltlich gewordener Fürst später in Oldenburg zur Erbfolge gelangte. Noch gegenwärtig wird das Fürstenthum Eutin als ein selbständiges Land von dem Großherzog von Oldenburg verwaltet.

Wir haben die obigen Vorgänge nur in An-

laß des offenen Briefes und der Motivirung erwähnt, um daraus ersehen zu lassen, daß sie für das Staatsrecht der Herzogthümer keine Bedeutung haben. Wenn eine erbberechtigte Linie in Beziehung auf das Ganze oder einzelne Theile ihrer Erbrechte sich begiebt, so ist solches eine reine Personen- und Familiensache und verändert nichts in den Urrechten, in dem Grunde der Regierungsgewalt der Linie, zu deren Gunsten die Verzichtleistung oder Abtretung geschehen. Sollten auch alle gegenwärtig erbberechtigten Fürsten zu Gunsten Dänemarks oder der „dänischen Gesammtmonarchie“ auf ihr Erbrecht Verzicht leisten, so würde einer solchen, freilich nicht zu erwartenden Verzichtleistung der dänischen Krone kein Härchen mehr Rechtsanspruch für ihre mannweibliche Erbfolge in den Herzogthümern und ihre gesammtmonarchisch dänische Auffassungsweise unsrer absolut von Dänemark unabhängigen Staatszustände entsprießen können.

Zu Anfang des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts erhielt Dänemark eine vortreffliche

Gelegenheit, auch in Beziehung Holsteins eine ähnliche Akte, wie die von 1721 hinsichtlich Schleswigs, zu erlassen. Im Jahr 1806 wurde das Reich aufgelöst, das ehemals das Weltreich bedeutete, nicht mal zum Bedauern der Deutschen selbst, die wohl fühlten, daß die Auflösung des bisherigen Staatsleibes eine innere Erfahrung war, der nur die äußerste Bestätigung gefehlt hatte; so gerade, wie wir Deutsche gegenwärtig über unser Bundesdeutschland zu denken aufgefordert sind, nur mit dem einzigen Unterschied, daß wir über unsre siegreiche Zukunft als Volk und Staat, über unsre unzerstörbare Nationalkraft unsterbliche Willenszeugnisse hinter uns haben, welche den Kleinmuth nicht mehr unter uns aufkommen lassen.

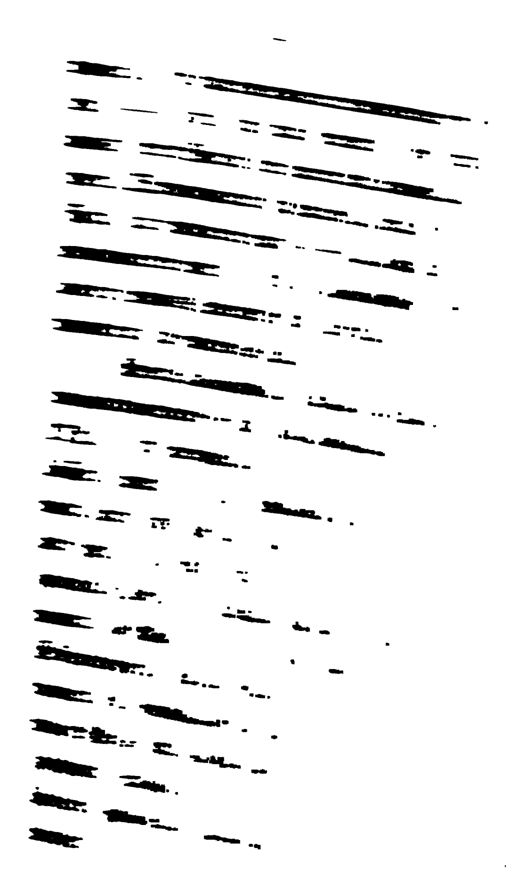
In dem Patent vom 9ten Sept. 1806 erklärte der König-Herzog Friedrich VI., oder wie er sich dänisch schrieb, Frederik VI., „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein

das ganze Herzogthum nur der Erbfolgerechte des Herzogs wegen in Betracht kam. Später, bei der dringendsten und größten Gefahr, die Dänemark in neueren Zeiten bestanden hat und wobei es nicht bloß auf die gottorfische Krone und nicht bloß auf die [illegible] von Schleswig, sondern auf die dänische Krone und die Existenz der dänischen Herrscherlinie ankam, später als Peter III. an dieser Rache nehmen wollte, wurde schwerlich auch mal der Versuch gemacht, die Bürgschaften Englands und Frankreichs einzufordern.

Dänischerseits werden nun, wie wir aus der „Motivirung" gesehen haben, die Garantien auf die Incorporation Schleswigs in Dänemark bezogen; dagegen äußert Professor Michelsen *), sie bezögen sich auf nichts weiter als auf die Einziehung des gottorfischen Antheils von Schleswig und Wiedervereinigung desselben mit dem königlichen Landes-

---

*) Zweite urkundliche Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Mit bisher ungedruckten Urkunden. 1846.



en, näm-
Ranzau
rscheiden
etroffene
Herzog-
en dem
Schles-
uffassung

e Ge-
ht erfun-
mit einer
ammten
r unter-
alleini-
des Kö-
dem dä-
s unter-

r Brief,
will die
ung der

mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Zepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen sein solle." Um dieselbe Zeit wurde auch die steinerne Inschrift über dem Rendsburger Thor:

Eidora Romani terminus Imperii
(Eider, des deutschen Reiches Gränze)

abgenommen.

Man achte genau auf die Ausdrücke dieses Patents und vergleiche sie mit denen des offenen Briefes. Man wird finden, daß sie theils mehr, theils weniger besagen, jedenfalls aber derselben dänischen Inkorporationssuchtquelle entsprungen sind, wie das Patent vom Jahr 1721. Jede Zeit hat ihre Worte und Verstecke, die Sache bleibt dieselbe.

Man sieht zunächst, die dänische Krone hielt es damals noch für erforderlich, zwischen dem

Herzogthum Holstein und gewissen Theilen, nämlich der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona ausdrücklich zu unterscheiden und gleichsam eine nunmehr erst getroffene Vereinigung derselben zu einem Herzogthum Holstein, nicht anders wie zwischen dem königlichen und gottorfschen Antheil von Schleswig, auszusprechen. Ueber diese Auffassung nachher.

Der neueste Patentausdruck: dänische Gesammtmonarchie scheint damals noch nicht erfunden gewesen zu sein; man behalf sich daher mit einer Umschreibung. Holstein wurde dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Zepter untergebenen Monarchie beigesellt und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs, also, dem Wortverstande nach, dem dänischen Königsgesetz im ganzen Umfang unterworfen.

Das ist weit mehr als der offene Brief, seinem Wortinhalte nach, befaßt; der will die Selbständigkeit und alte Verbindung der

Herzogthümer gar nicht gefährden, soweit und so weiter. Der beschränkt sich auf die gleiche Erbfolge und auf die gegenwärtigen (unerträglichen und widerrechtlichen) Mischverhältnisse zwischen Dänemark und den Herzogthümern, die er blos zu dauernden und gesetzlichen erheben will.

Dagegen ist im Patent von 1806 nur von einer ungetrennten Verbindung Dänemarks mit dem Herzogthum Holstein die Rede, während der offene Brief eine ewig unzertrennliche Verbindung in Aussicht stellt.

Landsleute und ihr Deutsche allzumal, ihr werdet's kaum glauben, aber es ist buchstäblich wahr, daß man diesen Worten ungetrennt und unzertrennlich eine bedeutende diplomatische Rolle in der Frage zugedacht hat, ob wir Holsteiner deutsche oder dänische Glieder seien!

Nämlich — und nun gebt wohl acht, denn man wird nicht alle Tage in solche Geheimnisse eingeweiht — als Seine Maj. König Frederik VI.

sein Patent erlassen wollte, wurde es vorher dem verstorbenen Herzog von Augustenburg handschriftlich mitgetheilt, und derselbe bewirkte, daß das Wort unzertrennlich, das sich darin befand, in das Wort ungetrennt verwandelt wurde; der König Frederik VI. ließ es zu — und er wußte, was es zu bedeuten hatte. Dieser Unterschied betraf einfach die Erbfolge, verschieden in den Herzogthümern und in Dänemark, so daß die Ungetrenntheit nur die Dauer der rechtlich bestehenden Personalverbindung aussprach, nach deren Ablauf die Herzogthümer und namentlich das Herzogthum Holstein aus der Botmäßigkeit der dänischen Könige erlöst werden würden.

In der That, man muß den Herzögen von Augustenburg nachrühmen, daß sie selbst in den anscheinend aussichtlosesten Lagen, der herrschenden Gewalt gegenüber, mit eigenthümlicher Feinheit, mit dem letzten Mittel, was dem Schwachen übrig bleibt, mit List, ihr Erbfolgerecht sich zu verwahren wußten. Man denke an das bedeutungsvolle Komma und an die Regia lex in

ihrem Text des Huldigungseides von 1721: da ist etwas von dem kopfrettenden: Si omnes consentiunt ego non dissentio; etwas von dem heitern Vetter aus der Burg Malepart, etwas höchst Kluges und Schlaues, nur freilich im Interesse des guten Rechtes, am Ende aber doch etwas, dessen die Volks- und Landessache nicht bedarf.

Und stände tausendmal unzertrennlich in dem königlich dänischen Patent von 1806, das wäre immer nur ein Wort der augenblicklichen Gewalt geblieben und als Gewaltthat gegen den Grundvertrag des Landes weit ohnmächtiger als das Bombardement der dänischen Hauptstadt und der Raub der dänischen Flotte im Jahr 1807. Städte lassen sich einäschern, Schiffe und Prinzessinnen sich entführen; aber einseitige Fürstenworte und Thaten machen Unrecht nicht zu Recht, machen lebendige Volksgeschichte und Menschheitentwicklung gottlob! nicht zum Teig für Manipulationen fürstlicher Willküren und dänischer Staatseinheits-Thorwaldsenien.

Der von Person so wackre, so verehrte König Friedrich VI., eine ernst wahre, keusch strenge Natur, vergleichbar mit der Person des letzten Preußenkönigs, nur daß er begabter und freier war, er meinte es allerdings ernst genug mit seinem Patent, und ich glaube nicht, daß er jemals in seinem Leben das schönrednerische Wort: „Selbständigkeit der Herzogthümer“ in seinen Mund genommen hat. Er war ein König von der alten Sorte, die jetzt auszusterben beginnt, ein wahrer König der Urzeit, einfach, wahr; doch ganz dänisch, der erste ganz dänische König, welcher in der Oldenburger Dynastie den Dänen erwachsen ist. Er hatte die ganze unbeschreibliche dänische Naivetät, die sich noch jetzt bei dem geborenen Dänen, auch bei dem gebildetsten, bei einem Oehlenschläger (guter deutscher Abkunft wie Steffens u. s. w.), zum Beispiel ausspricht, durchaus und mit dem besten Willen nicht begreifen zu können, warum wir Holsteiner und Schleswiger nicht Dänen werden wollen, warum wir uns davor sträuben sollten, ungetrennte

oder unzertrennliche Mitglieder der dänischen Monarchie zu werden. Von dem weltgeschichtlichen Walten und der Nationalkraft des deutschen Genius hatte er nun einmal keine Ahnung und er war darin weit mehr zu entschuldigen als seine dänischen Professoren und seine deutsch-dänischen Räthe, welche ihre abweichenden Meinungen von der Sache in eine und dieselbe Idolatrie seiner Person brüderlich aufgehen ließen. Nur ein Niebuhr hatte damals, als der König mit Napoleon, dem Zerstörer des deutschen Reiches und wahrem romanischen Erzfeinde Deutschlands sich verbündete, das Herz, ihm seinen Dienst aufzukündigen; wer hat nicht manchmal schwere Worte gegen Niebuhr in der Feder gehabt, aber der Gedanke an diese einzelne oder vielmehr einzig dastehende Charakterfestigkeit und Großheit, muß dem natürlichen Trieb diesen Mann trotz seiner historisch-politischen Bizarrerien zu lieben und zu bewundern, stets die Oberhand geben. Niebuhr erklärte dem König mit dürren Worten, er könne ihm nicht mehr dienen; der König entließ den genialen Mann,

wie er auch Bernstorf entließ, den späteren preußischen Staatsminister (der ihm, alter Dienstverhältnisse eingedenk, besonders förderlich war, für schwedisch Pommern Lauenburg zu erhalten) mit einem mitleidigen Achselzucken. Unterdeß wirthschaftete ein dänischer Professor, Heiberg, in Kiel, der eins seiner dänischen Lehrbücher mit den Worten einleitete: Ein Gott, ein König, eine Sprache! Damals, als mir diese Worte zu Gesicht kamen, war ich ein kleiner Bube und politisch sicher höchst unverdächtig, doch schrieb ich in das Exemplar, das ich in Händen hatte, vervollständigend das Wort: Ein A. hinzu!

König Friedrich oder Frederik VI. wurde, in Folge des Sturzes Napoleons durch russischen Winter, englisches Gold und deutsch moralische Volkskraft, aufgefordert, mit dem Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beizutreten, wie die elende Formel jener glorreichen, aber durch die Diplomatie befleckten Völkertriumphszeiten für die deutschen Fürsten lautete,

welche Deutschlands unvergängliche Jugend gerettet hatte.

Holsteins Selbständigkeit und Deutschheit regenerirte sich demnach unter der Form eines deutschen Bundeslandes, unter welcher wir denn auch heutzutage noch leben und wahrlich ohne Arg hinsichtlich der Ansprüche einer dänischen Gesammtmonarchie so lange gelebt haben, bis uns der offene Brief Seiner jetzt regierenden Majestät aus dem Traum geholfen.

Se. Majestät, der König von Dänemark, Christian VIII., hat zwar in Seinem offenen Briefe sich etwas dänisch dunkel und zweideutig über die deutsche Selbständigkeit des gesammten Herzogthums Holstein und die bei uns geltende Erbfolge ausgesprochen, doch läßt die Erklärung, daß Seine „unabläßigen Bemühungen darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse (also nicht mal geglaubte Rechtspunkte, sondern Abfindungen mit auswärtigen Mächten, wie mit Rußland) zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des

dänischen Gesammtstaates zu Wege zu bringen," keinen Zweifel übrig, daß Sr. dänischen Majestät Ansicht und Ueberzeugung dahin geht, daß entweder das ganze Herzogthum Holstein Theil der dänischen Monarchie sei; wenigstens aber gewisse Theile des Herzogthums, die zwar nicht näher bezeichnet sind, aber für den Sachkundigen, das heißt für den mit den falschen Ansprüchen der dänischen Krone Vertrauten sich leicht errathen lassen.

Weil aber der offene Brief die Theile Holsteins nicht näher bezeichnet, welche rettungslos und ohne Widerspruch der dänischen Gesammtmonarchie verfallen sein sollen, so begnügen wir uns mit einem deutschen Achselzucken und einem Nichtverstehenwollen, bis es Sr. Majestät gefallen wird, auf gut deutsch zu sagen, welches Dorf, welche Spanne Landes in Holstein Eigenthum der dänischen Gesammtmonarchie ist?

Ich könnte auch haarklein erzählen, wie die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau, die

Stadt Altona, ehemaliges Besitzthum der überlebenden schauenburger Linie, an die königlich-herzogliche und herzogliche Landesregierung überging, von letzterer theilweise durch Kauf an die Grafen Ranzau, von diesen durch schreiende und bis jetzt noch ungesühnte Gewaltthat an den König-Herzog — das ist alles höchst interessant und zuweilen stehen einem dabei die Haare zu Berge — aber was das alles zu thun haben soll mit dem Rechtstitel, worauf sich die Herrschaft der König-Herzöge über ganz Holstein gründet, das ist bisher noch durch keine dänisch staatsrathliche Motivirung uns, Deutschland und dem übrigen Europa bekannt gemacht worden, woher wir noch der stillen Erwartung leben.

Das eine steht fest: was unsre König-Herzöge im Umkreise unsres gesegneten Landes erworben haben, das haben sie nicht als dänische Könige, sondern als unsre Herzöge erworben, so Dithmarschen, so Pinneberg und Altona. Es gibt kein königlich-dänisches Privatherrschaftsgebiet in Holstein, keine Aussteuer, kein Nadelgut mit souverainen Rechten.

Uebrigens wird man über Ansprüche solcher Art sich am besten mit dem altdeutschen Wort zu vertrösten wissen: wer über den Hund kommt, kommt auch über den Schwanz!

V.

Die Holsteiner haben einen bessern Grund, der festen Zuversicht zu leben, es werde ihr Land ungetheilt bleiben, als der ist, welchen die „allergnädigste Versicherung“ des gekrönten Verfassers des offenen Briefes enthält, daß seine unabläßigen Bemühungen dahin gerichtet sein würden, das Herzogthum Holstein ungetheilt dem „dänischen Gesammtstaat“ zu erhalten.

Die Holsteiner ersuchen Seine Majestät von Dänemark, sich um die Erhaltung der Einheit

ihres Landes in diesem Sinn keine Mühe zu geben. Sie fordern ihren deutschen Herzog auf, den dänischen König zu belehren, daß Holstein ein deutsches Bundesland ist, daß es dem deutschen Staatenbund und nicht einem dänischen Gesammtstaat angehört.

Am liebsten sprechen wir geradezu von Deutschland und von Dänemark. Das sind wir gewöhnter und hinter diesem offenen Namen kann sich keine dänische Mausefalle verbergen. Der deutsche Bund ist die gegenwärtige pol.tische Form Deutschlands, diese Form kann wechseln: Deutschland ist das Beharrende. Wir wissen nicht mal, ob und wie weit der deutsche Bund uns schützen und stützen wird. Wir haben kein übermäßiges Vertrauen zum deutschen Bund. Aber wir haben Vertrauen zu Deutschland. Der deutsche Bund ist nur Fürstenbund, nicht Völkerbund; er kann es werden, er ist es nicht. Dieser Völkerbund Deutschlands zählt kein ächtdeutscheres Bundesvolk als das alte Stammland der Sachsen; er befaßt aber auch lebendige starke Glieder, die nicht mal

dem deutschen Bunde einverleibt sind, so die Altpreußen, so die Bewohner Schleswigs, welche theils der Abkunft und Sprache, theils der Richtung und Gesinnung nach deutscher sind als leider manche Bundesglieder im Westen und im Osten. Der deutsche Völkerbund ist dasjenige Deutschland, welchem wir angehören und angehörig bleiben wollen, von dem uns keine Macht der Erde, geschweige Dänemark, losreißen soll.

Unter dem weiten frostigen Hermelinmantel des Namens „dänische Monarchie" steckten die deutschen Herzogthümer mit den Dänen, den Irländern, den thranigen Grönländern und den Fischern der Färoer Inseln zusammen in der hoffnungslosesten Zeit, wo durch das Patent Friedrichs VI. Holstein dem Zepter dieser Monarchie unterworfen worden war. Früher bediente man sich des Ausdruckes: Dänische Staaten, Staaten des Königs von Dänemark, oder die Krone Dänemark, worunter man zuweilen auch die norwegsche Königskrone und die beiden Herzogskronen verpackte. Der amtliche Ausdruck war:

das Königreich oder die Königreiche und die Herzogthümer. Im gewöhnlichen Leben sprach der Däne von seinen Provinzen, oder von den Provinzen und Holstein, unter den ersteren verstand er dann Jütland und Schleswig.

Ich sage, der Name dänische Monarchie ließ Jeden sein Theil dabei denken. Die Dänen konnten sich schmeicheln, es sei eine reichlich so gut gezimmerte Monarchie wie die österreichische und preußische; alle ihre Ansprüche auf die Herzogthümer konnten sie unbesehen darin aufnehmen und sich in dieser prächtigen, an die napoleonsche Zeit erinnernden Verhüllung auf die entscheidende Stunde vorbereiten. Die Herzogthümer waren gewohnt, unter diesem Namen aufgeführt zu werden, ihre Schiffe fuhren unter der rothen Flagge mit dem weißen Kreuze. Alles in Unschuld.

Allein es stand wol in den Sternen geschrieben, daß diese rothweiße Unschuld nicht von Dauer sein sollte; die Dänen selbst wollten sie genau untersuchen und wischten ihr die Schminke ab.

Dies todtenblasse Ergebniß ihrer Untersuchung ist der „dänische Gesammtstaat.“

Wir glauben uns einiges Verdienst um die diplomatische Welt zu erwerben, wenn wir diesen gewissermaßen neuen Staat, dessen Geburt und erste Erscheinung auf einem Zeitungspapier schon so viele Sturmwolken an den politischen Horizont heraufgeführt hat, in diejenige Perspektive stellen, in welcher er uns als nahem unparteiischen Beobachter seit der kurzen Zeit seines Daseins erschienen ist. Mit meinen Landsleuten ist überhaupt gar nicht fein, gelehrt und ruhig über den neuen dänischen Gesammtstaat zu sprechen; er ist ihnen kurzweg der dänische Gesammtjammer, übertragen von der Vergangenheit und Gegenwart auf eine endlose Zukunft; er erscheint ihren aufgeregten Sinnen als das triumphirende Dänenthum, das mit abgelebtem tückischen Liebeslächeln ewig dein ruft, und auf das enthüllte Brautbett der dänischen Monarchie hindeutet, wo zur verhaßten unfruchtbaren Verbindung vermöge eines nie zu brechenden Zauberbanns in den paar lateinischen

Wortklängen secundum tenorem legis regiae Kraft und Ohnmacht, gesundes naturstrotzendes Leben und anmaßliche Impotenz den langen Welttag bis zum jüngsten zusammenliegen sollen, bis zu diesem jüngsten Tage, wo der Deutsche erst Hoffnung haben würde, von dem Dänen loszukommen, wenn es wahr ist, was ein Dichter sagt:

Und wenn am jüngsten Tag
Die Weltposaun' nicht dänisch spricht,
So kommt der Däne nicht.

Man sage nicht, daß ich der Phantasie meiner Landsleute Bilder unterlege, an die sie in Wahrheit nicht denken. Die Wahrheit ist der wirkliche Widerwille, den sie gegen eine endlose Verbindung mit Dänemark in der von dem offenen Brief in Aussicht gestellten und näher bezeichneten Weise empfinden. Es hilft hier keine Beredsamkeit, kein einlenkendes Wort, kein Vorschützen von Mißverständnissen: sie bleiben dabei, daß sie keine Dänen sind und auch keine werden wollen. Dä-

nischer Gesammtstaat, er soll uns drei Schritt vom Leibe bleiben! Das ist der Refrain.

So wollen wir denn nur zum Besten der Leute von Fach unser bestes Wissen und Meinen um die Sache zu erkennen geben; aufrichtig und ohne Falsch, wie es unter uns Staatsleuten nicht immer der Fall sein soll.

Vernehmen Sie denn, meine Herren, daß die dänische Monarchie eigentlich schon mit dem Tode Friedrichs VI. zu Ende ging, ich meine, daß mit der Persönlichkeit des verstorbenen alten Königs und mit der abstrakt politischen antinazionalen Zeit, die ihn in's Grab begleitete, die gewohnte äußere Bindung zwischen den feindlichen dänischen und deutschen Elementen hinweggefallen war. Ein Sprachenkampf, wie er gleichzeitig auf mehreren Grenzgebieten Deutschlands ausbrach, eröffnete in dem Herzogthum Schleswig den politischen Kampf. Denn Lornsens Auftreten nach 1830 war nur sehr flüchtig. Gewisse, die dänische Sprache begünstigende Verfügungen, welche der neue König Christian VIII. für Schleswig erließ und welche

man von einem höheren Standpunkte sehr füglich als gerechte Rücksichtnahme auf den dänisch redenden Theil der Bevölkerung betrachten konnte, wurden, weil im Gefolg der Umtriebe einer wirklich schamlosen und frechen dänischen Propaganda, als Begünstigungen derselben aufgefaßt und zogen die ersten mißtrauischen Blicke auf die ferneren Schritte des Königs hin. Holstein nahm an diesen einleitenden Sprachkämpfen nur einen schwachen Antheil. Man liebte sie nicht, die Dänen und das Dänenthum, man fürchtete sie noch weniger, man kümmerte sich gar nicht um sie. Das war im Kurzen die damalige Volksstimmung. Bedeutsamer ward aber schon die Sache in der holsteinischen Ständeversammlung von 1842 aufgefaßt, wo ein Mitglied, vermuthlich beunruhigt durch das offene Treiben jener dänischen Propaganda und empört über ihre verächtlich kecke Sprache hinsichtlich der Verfassungsrechte der Herzogthümer, eine Petition auf unzweifelhafte Feststellung der gleichen Erbfolge in den Herzogthümern von Seiten Sr. Majestät des Königs

beantragte, welchem Antrag jedoch aus damaliger übermäßiger Delikatesse der Stände keine Folge gegeben wurde, während der Kommissair versprach, ihn zur Kunde des Königs zu bringen. Erst zwei Jahr später sollte die holsteinische Ständerversammlung und nunmehr in männlichster Würde, aufgerufen von einem ganzen Volk, jene Verwahrung der Rechte der Herzogthümer gegen die bekannte sie mißachtende Petition der Rothschilder Ständeversammlnng desselben Jahrs 1844 an den König senden, welche sie durch ihre diesjährige Adresse und durch deren Eingabe an den Bund eben so mannhaft besiegelt hat.

Fragen wir nun, in welcher Lage befand sich der König, ehe die berüchtigten Rothschilder Verhandlungen und der Protest der holsteinischen Stände ihn von zwei entgegensetzten Seiten in die Mitte nahmen und zu einer öffentlichen Kundgebung über die Erbfolgefrage, zu einer Exposition des wahren Rechtsbestandes der dänischen Monarchie hindrängen sollten?

Als der König die Regierung antrat, rief

die Volkspartei diesseit und jenseit des Beltes, ihm Norwegen und die norwegsche Konstitution in's Gedächtniß. Es läßt sich nicht absehen, welche Wendung die dänisch=deutsche Sache damals genommen hätte, wenn der König diesen Ruf hätte verstehen wollen. Es war, scheint es mir, einer von den unwiderbringlichen Augenblicken, in welcher das Leben, die Zukunft von Individuen, Körperschaften, Staaten sich entscheidet — kurz einer von den Augenblicken, in welchem der deutsche Bund sich gegenwärtig befindet. König Christian VIII. war nicht der Mann dieses für sein Reich verhängnißvollen Augenblicks. Er bewährte sich ganz in dem Karakter unsrer modernen Fürsten, die so unendlich liebreich, liebenswürdig, humanistisch, volksfreundlich sind, doch vor den unergründlichen Rechten ihrer angestammten Krone und von Gott verliehenen Macht eine zu heilige Ehrfurcht hegen, um auch nur einen Titel davon fahren zu lassen und mit dem Volk zu theilen. Ueberdies begibt man sich ja auch mehr und mehr der Ansicht, als ob

Volksrechte allergnädigst von Fürsten dispensirt und geschenkt werden könnten, da doch, wie man sagt, das Volk nur seine Rechte, die sein sind, die es längst erworben hat im Schweiß und Blut der Geschichte, nur wirklich in die Hand zu fassen und geltend zu machen habe — eine Lehre, die für König Christian sogar nichts Neues und Frappantes haben konnte, da er als Kronprinz in Eidesvold eine ordentliche Vorlesung darüber angehört, verbunden mit einer so entschiedenen Alternative hinsichtlich des Besteigens oder Nichtbesteigens des norwegschen Königsthrons, daß er sie vollkommen begriff und die freieste Verfassung von ganz Europa unterzeichnete. Das war allerdings ein Verrath am dänischen Königsgesetz, aber zur Gewissensberuhigung konnte er sich sagen, daß es nur aus Zwang geschehen. Bei der Besteigung des dänischen Throns fand er indeß keine Professoren und keine Alternativen vor . . . . . da waren die Verhältnisse ganz anders, das verstanden seine Unterthanen nur gar nicht; sie waren noch nicht eingeweiht in die Geschichte, noch nicht

hinter das Geheimniß gedrungen, wie sich für die Ewigkeit geschmiedete Fesseln in einem einzigen Augenblicke brechen lassen.

Ja, hätte Christian VIII. damals hochherzig den Muth der Freiheit für seine eigenen Völker fassen können, er wäre vielleicht der Retter seiner Monarchie und sicher der erste Held unter den Helden seines Jahrhunderts geworden, er hätte gethan, was noch kein König vor ihm gethan und was die Völker auch nicht mehr kindisch von den Königen erwarten.

Man darf keinem Sterblichen auf dem Thron einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht groß denkt und handelt. Hat auch Einer auf einem hohen Posten Anwandlungen von hohen Gedanken, es gehört zu ihrer Ausführung so viel entsprechender Muth, Charakterstärke und Talent, daß die Meisten schon vor dem Schatten ihrer Größe, vor dem flüchtigen Traum ihres Ehrgeizes zurückbeben werden. Christian VIII. ist der Sproß eines Fürstenhauses, das, so lange es über Dänemark und die Herzogthümer waltet, manche kluge und

chevalereske Herren, doch keine einzige staatsmännische oder kriegerische Größe aufzuweisen hat. Von Christian dem Ersten bis Christian dem Achten geht ein nicht unorigineller, sinnlich lebhafter, naturwitziger Familienzug durch die oldenburger Fürstenreihe; mal blitzt es sogar auf wie Genie, wie Dämon, in dem unbezähmbaren, blutigen Haß des Volksmannes Christian gegen den Adel und die Klerisei; aber wie toll begonnen und schwach geendet! mal tritt ein heroischer Gedanke, wie in Christian IV., gewappnet auf die Weltbühne, aber wie bald kehrt er mit gebrochenen Flügeln in die Heimath, in den Kreis der Gewöhnlichkeit zurück. Bei keinem Oldenburger fand sich, zu Dänemarks Mißgeschick, ein Gepräge wie an Gorm, Kanuth, Waldemar, Margaretha oder wie an den Geschichtsgestalten des brandenburgischen Hauses, und ihre Schmeichler haben ihnen die Mittelmäßigkeit sogar zur Tugend angerechnet. Konnte das Dreikronenreich, das sie überkamen, nur erhalten werden durch Geister, die nicht zu tief unter Margarethens Feinheit und Großartig-

keit standen, so mußte es schon unbarmherzig zu Grunde gehen. Erst Schweden leichtsinnig verpufft durch den ersten und zweiten Christian, dann nur ängstliche Sorge getragen um die Erhaltung des Restes, dazu das versteinernde Königsgesetz, das nirgends Geist, Leben und Freiheit aufkommen ließ und sie selbst nicht minder drückte und beengte, überall nichts als Einreifung, Verpökelung, sogenannte Befestigung, große Anstalten und nirgends am Platz wenn die Gefahr erschien, zerrüttete Finanzen und nach Norwegens Verlust tragische Resignation, welche zwar das Mitgefühl von Europa erregte und die deutschen Herzogthümer wenigstens durch eine gemeinsame Trauerschärpe an das Königreich befestigte, doch weder die Dänen selbst, noch minder die Deutschen in ihren frisch erwachenden Nationalitäten befriedigen konnte.

Und so suchte denn auch Christian VIII nur äußerlich zu erhalten und Leben zu dämpfen, wo es auf eine neue Schöpfung ankam. Dänemarks Jugend strebte nach Belebung der Volkskraft durch

Freiheit und skandinavische Stahlbäder, die ihr selbst, Einigen bis zur Eisenfresserei, wohlgediehen waren. Ohne Zweifel leitete und leitet sie ein tiefer richtiger Instinkt, wie er sowohl Einzelnen als Völkern in Stunden der Gefahr zur Selbsterhaltung beiwohnt. Das deutsche Herzogthum und Bundesland Holstein gab sie völlig auf; nur Schleswig wollte sie behalten und bis an die Schlei hinauf danisiren, um es dem skandinavischen Bunde zur Morgengabe darzubringen, wie sie sich ausdrückte. Wir Deutsche haben das schöne Vorrecht, gerecht sein zu dürfen, auch gegen unsre Feinde; dies fällt besonders kleineren Nationalexistenzen schwer und um so schwerer, je geistig bedrohter sie sich fühlen. Den Vernichtungskampf, welchen die skandinavische Partei der deutschen Sprache in Schleswig zuschwur, diesen Kampf konnten wir der materiell überwiegenden und geistig herrschenden deutschen Sprache selbst überlassen; das Uebermaaß in der Affektation der Geringschätzung, Verachtung der Deutschen, dem ihre besten Talente der Bildung nach und zum Theil der Ab-

kunft, wie ihr Hauptführer Lehmann, angehörten, das setzte allerdings böses Blut, vergiftete aber mehr noch die eigene Sphäre des skandinavisirenden Danismus, und konnte dem Bundesverhältniß mit Schwedens und Norwegens reiner empfindenden Jugend nicht förderlich sein. Indeß wußte die Regierung mit dieser brausenden und agitirenden Partei auch nach keiner Seite etwas anzufangen; Demokratie und skandinavischer Bund lagen völlig außer ihrer Rechnung, und ihr Mißvergnügen mit dem undisciplinarischen Patriotismus der Jungdänen konnte nur wachsen, als nun gar in Holstein eine an Zahl zwar kleine aber durch Geist, Entschiedenheit und publizistischen Einfluß bedeutende Partei mit dem bisherigen Schleswig-Holsteinianismus als einer gelehrt-ritterschaftlichen Zwitterform von Deutschthum und Dänenthum offen brach und seine Kampfstellung ausschließlich auf der bundesrechtlichen Basis des Herzogthums Holstein einnahm. Da schienen denn Jungdanismus und Neuholstianismus sich die Hände zu reichen zur Zerstückelung der Monarchie, „denn

der erstere ging mit ihr durch nach Norden, der andere nach Süden, jeder suchte seinen nationalen Schwerpunkt und fragte wenig danach, wo die bisherige dänische Monarchie mit ihrem Konglaw abbleiben würde. Aber so wenig diese neugebildeten Parteien, die sich aus dem historischen Staatsrecht gar nichts machten, den conservativen Staatsinteressen entsprachen und so bedeutend und einflußreich sie auch als die eigentliche Seele der Bewegung erscheinen mußten, furchtbarer war noch der historische Schleswig-Holsteinianismus, die alte strenge Verfassungspartei, die sich auf die verbürgten Rechte stützte und die nicht mehr allein oder vorzugsweise die Ritterschaft, sondern nunmehr das ganze Volk und seine Ständevertretung bedeutete. Man konnte schon hoffen, die dänische Volkspartei, die ehrgeizigen Führer des jungen Dänemark zu befriedigen, wenn man nur entschlossene Miene machte, nicht Schleswig allein, auch Holstein in Kauf, der „dänischen Krone" erhalten zu wollen; aber woher diese Tapferkeit nehmen, woher den Glauben und den Muth, das

Wort auszusprechen, das bis dahin noch kein dänischer König und Minister auszusprechen gewagt hatte: das Wort: die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind Erbgut der dänischen Krone, sind Provinzen des Königreichs Dänemark und von diesem unzertrennlich. Der König schwankte und zauderte, vielleicht minder weil er mit den Rechtsansprüchen nicht gehörig im Reinen zu sein glaubte, als weil ihn die Folgen einer solchen Erklärung beunruhigen mußten. Er befand sich in der unbequemsten Lage. Die deutsche Aristokratie in seiner Umgebung heftete unablässig ihre Blicke auf ihn. Stets hatte der schleswig-holsteinsche Adel den Kopf höher getragen als der dänische, durch die Revolution von 1660 geknickte, fast er allein besaß historische Namen, erworben im Krieg und durch Führung der höchsten Staatsämter, die ihm wegen seiner hervorragenden Bildung vorzugsweise eingeräumt wurden, endlich war er vereinigt in einer Körperschaft, welche die alten Verfassungsrechte der Herzogthümer gleichsam leiblich an sich selber repräsen-

tirte und noch unter dem vorigen König und im offenen, bis zur Beschwerdeführung bei dem deutschen Bunde gehenden Konflikt mit demselben sich auf die fortdauernde Rechtsgeltung dieser sogenannten Privilegien berufen hatte. Bei dem ererbten Korpsgeist und der unabhängigen Stellung dieses Adels konnte schwerlich der Hoffnung Raum gegeben werden, daß allerhöchste Gunst und Ungunst einen entscheidenden Einfluß auf die politischen Grundsätze, zu welchen er sich unwandelbar bekannt hatte, ausüben würden. Ueber den Geist, der in den deutschen Regierungskollegien herrschte, konnte der König sich um so weniger täuschen, als auch rein dänische Staatsbeamte einem entschiedenen Schritt, einer plötzlichen Beleuchtung der Staatsverhältnisse ungewogen waren und zum Theil mit den Ansichten der schleswig-holsteinschen Staatsrechtslehre harmonirten. Unter diesen Umständen beschränkte sich der König lange Zeit auf die Politik kleiner aber bedeutsamer Maaßregeln. Das dänische Reichsbankgeld, widerrechtlich schon unter der vorigen Regierung dem Lande aufgedrungen,

bekam am untern Rande auch eine Werthbezeichnung in deutscher Sprache, Dänen und Deutschen zur Kunde, daß sie einer Krone angehörten. Die Gesetze, Verordnungen, Bestallungen, früher für beide Herzogthümer nur deutsch, unter seinem Vorgänger dänisch-deutsch abgefaßt, wurden für Holstein nur in deutscher Sprache ausgefertigt; der holsteinische Soldat wurde nicht mehr in dänische Regimenter gesteckt; das holsteinsche Schullehrerseminar hergestellt, die Universität besser dotirt; lauter Verfügungen, welche sicher nicht dem plumpen Geiste der Danisirung angehörten, vielmehr die Absicht verriethen, beiden nationalen Elementen versöhnende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, überhaupt aber die Nationalitätsfrage und das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bund so naiv als möglich vor dem Begriff der höheren Einheit aller Theile der dänischen Monarchie verschwinden und als unwesentlich erscheinen zu lassen. Auch fehlte es nicht an kleinen direkten Zeichen, wie es der König eigentlich meine. Man konnte ihn durchaus nicht der Liebhaberei für historische

Erinnerungen in den Herzogthümern bezüchtigen, er verschmähte selbst geringfügig scheinende Ausmerzungen in dieser Hinsicht nicht, wie zum Beispiel, daß auf seinen Befehl die deutschen Regimenter ihre historischen Namen verloren und selbst das Regiment Oldenburg seine Waisen-Nummer bekam, und statt seiner alten zerschossenen Fahne eine neue schöne Danebrogsfahne. Sogar die Lauenburgische Schützengilde verpflichtete sich der König durch Eintausch ihrer alten Wappenfahne gegen eine kostbar gestickte Reichswappenfahne; und von dem Regierungsgebäude in Ratzeburg wurde das massive Steinwappen des Landes weggeschlagen, welches langsam und methodisch geschehen mußte, da es bereits dem wilden Einhauen französischer Aexte getrotzt hatte. Indeß erhielten alle diese kleinen Einheitsbemühungen des Königs selbst unter den Dänen nur geringen Beifall. Die dänische Presse und Rednerbühne fuhr fort, der Regierung Feigheit, Sorglosigkeit, Mangel an Vaterlandsliebe vorzuwerfen. Der König sah sich von Tag zu Tag depopularisirter;

sein öffentliches Erscheinen war jedesmal eine Niederlage für seine Person und gewissermaßen für das Königthum, das niemals zuvor, mitten in der dänischen Hauptstadt, eine solche Mißachtung von Seiten des Volks erduldet hatte. Es fand, so zu sagen, eine offene Verschwörung des Nichtbegrüßens, des Nichtbeachtens der Majestät, wo dieselbe sich zeigte, unter den sonst so jubelsamen Residenzlern statt. Im Schauspiel blieb das Publikum mit bedecktem Haupte sitzen, wenn der König in seine Loge trat, den fremden Gesandten das Honneursmachen überlassend, und dergleichen unerhörten Attentate mehr. Nichts aber kann empfindlicher sein, als wenn Unterthanen, denen man sämmtlich die Köpfe abschlagen lassen kann, nicht mal den Hut ziehen. Da endlich trug sich jenes denkwürdige, Epoche machende Ereigniß zu, daß ein Bürgermeister von Kopenhagen, des Name Algreen Ussing, in der Rothschilder Ständeversammlung die Petition beantragte, es möge der König durch eine feierliche Erklärung zur Kunde der Unterthanen bringen, daß die dänische Monarchie, beste-

hend aus dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein, Lauenburg untheilbar nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbe. So lautete nämlich der Antrag nach einem Läuterungsproceß, welche ihm durch die Debatte selbst zu Theil geworden, wobei die eigentliche Bewegungspartei, das krasse Dänenthum, die skandinavische Brüderschaft bei sich selbst oder vielmehr bei dem königlichen Commissarius Oerstedt in die Schule ging und aus der Raupenhülle der Inkorporationstheorie der Schmetterling der Staatseinheitlehre hervorging. War es schon eine auffällige Sache, daß der Bürgermeister von Kopenhagen, der früher gegen die Regierung Opposition gemacht hatte, die lojalsten Ueberzeugungen aussprach, so mußte es noch auffälliger sein, daß der genannte Kommissarius, bis dahin ein wahrer Märtyrer der Krone, bespickt mit unzähligen Pfeilen der patriotischen Zornwuth, weil er, obwol nur im zweideutigen Sinn, im Sinn der Krone, den Schildhalter der Selbständigkeitsrechte der Herzogthümer gespielt hatte, den Antrag offen

unterstützte und keinen Anstand nahm zu erklären, Se. Majestät werde ihn mit Vergnügen entgegen nehmen. Dies war der große Wendepunkt in unserer Sache oder Frage und ich darf, meine Herren, ihrem geübten Scharfblick überlassen, wer derjenige war, der ihn herbeiführte. In einer der wunderlichen Flugschriften des rationellen Don-Quichote der dänischen Staatseinheitstheorie des Herrn Baron Constant Dirckinck Holmfeld Dr. en droit, bailli et gentilhomme de la chambre de Sa Majesté Danoise, betitelt: Essai historique sur la question de la succession du Royaume de Danemark etc. 1844, nicht lange vor dieser Epoche abgefaßt, liest man unter anderm: Er (der Verfasser) habe den König mit den schweren Sorgen des Augenblicks beschäftigt gefunden, bemüht einen durch so viele schwierige Verwickelungen behinderten Weg zu ebnen. Er (der Verfasser) habe sich mit der Ueberzeugung begnügt, der König, sein Herr, werde, obgleich umgeben von Organen einer die Lebensbedingungen der Staatsexistenz verkennenden Partei, an den Abhang, wo er sich be-

fände, sich nicht hinreißen lassen über die Grenze, welche ihm die Klugheit vorschriebe (?) und er (der König) werde die guten Absichten der vaterlands-treuen Männer zu würdigen wissen, die nur schwach seien wegen der Unzulänglichkeit der Mittel, über welche sie zu verfügen hätten, und weil der günstige Augenblick noch nicht vorhanden, um vorwärts zu gehen, reellen und nothwendigen Zwecken entgegen. Die Furcht vor Volksbewegungen sei ohne Zweifel nur ein Schreckmittel gewesen, dessen sich die aristokratische und deutsche Partei bedient habe, um durch Einschüchterung des Königs ihre Stellung zu behaupten, während den König seinerseits das Verlangen beseele, Gerechtigkeit, Friede und die Integrität des Staates zu erhalten. Durch die Veröffentlichung beider Parteien sei der Ton immer bittrer, die National-eifersucht immer eifriger geworden. Endlich habe man das Bedürfniß der Einsichten (de lumières), einer wahren und gesunden Doktrin, einer unparteiischen und raisonablen Discussion gefühlt. Das Wenige, was er (der Verfasser)

hierin habe leisten können (bitte) sei mit durchaus ermuthigendem Wohlwollen aufgenommen worden. Seine (neueste) Schrift, in welcher er die Frage der Erbfolge für Dänemark und die Herzogthümer behandelt und **nettement le principe de l'unité du royaume de Danemark** etablirt habe, sei sogar vom König selbst mit einer Nachsicht aufgenommen worden, welche reelle Fortschritte hoffen lasse. Hieran knüpft sich die Beschwerde des Verfassers, daß die höchsten Verwaltungsstellen, im offenen Widerstand gegen den Willen des Königs, ihm den allergnädigst gestatteten Zugang zu den geheimen Staatsarchiven nicht gestattet hätten, wobei er sich jedoch mit dem guten Willen und der hochherzigen Unparteilichkeit des Königs, so wie mit dem bessern Glück seines Freundes Ostwald tröstet, welcher sich, wie er zu verstehen gibt, auf seinen Antrieb mit der Erbfolgefrage gründlich beschäftigte, nachdem er sich durch die Hinterthür gelehrter lehnrechtlicher Studien in das Heiligthum eingeschlichen hatte. Wir haben immer behauptet, daß die

Schriften des in drei Sprachen quacksalbernden quecksilbrigen Herrn Baron Dirckinck-Holmfeld ihren Werth haben, wenn man sie nur darauf ansieht. Die angeführte ist nur auf besondern Rath eines homme d'état distingué französisch geschrieben, um à l'homme le plus distingué de notre époque überreicht zu werden. Der kluge König der Franzosen kann wenigstens daraus abnehmen, in welchen Umgebungen und unter welcher Rathgeber Einfluß die Politik des Königs von Dänemark zur Reife, zum Eklat des „Offenen Briefes" gedieh. Für uns selbst ist es eine tragi-komische Idee, uns die Herren Dirckinck-Holmfeld und seinen Freund Ostwald érudit de la vielle roche als die Stützen des dänischen Thrones vorstellen zu sollen. Ostwald als gelehrten dänischen Reichselephanten und unsern kleinen Baron als seinen Cornak, der eine tragend, der andere leitend die Geschicke der Monarchie! Gehen wir aber dieser gigantischen Ungereimtheit aus dem Wege und halten uns an die Bestätigung, die uns von dieser Seite zukommt: es reifte um jene

Zeit ein Entschluß in der Seele des Königs; das Vorwärts, von dem Herr Dirckinck-Holmfeldt spricht, war im Anzug: es war die feierliche Erklärung, welche bald darauf die Rothschilder Ständeversammlung auf Algreen-Ussings Antrag sich von ihm erbat und welcher denn freilich der königliche Kommissarius und Staatsminister Derstedt von vorn herein das günstigste Prognostikon stellen konnte. Interessant sind die Winke des Baron Dirckinck auch dadurch, daß sie im voraus die Form ahnen lassen, in welcher die Erklärung des Königs später erscheinen sollte, diese eigenthümliche Form eines aus angestellten Untersuchungen wissenschaftlich gewonnenen Resultats, einer allerhöchst eigenen gelehrten Ueberzeugung, die sich sogar, in Bezug auf einige Theile Holsteins, etwas von der sonstigen vollen Gewißheit abspricht, doch die sonderbare ungelehrte Eigenschaft hat, daß sie auf die Nachfolger vererbt, und daß die nackten Keulenmänner des dänischen Wappens ihr zur Seite stehen. Wir haben nämlich vergessen zu bemerken, daß die Algreenschen Petition außer

der gewünschten Erklärung auch die gehorsame Bitte nachdrücklichen und zweckdienlichen Handelns im Sinne derselben, speziell das Kuschenmachen der gegnerischen Ansichten, befaßte, was sie ja eigentlich von selbst, nämlich von der Kundgebung einer Ansicht von Gottes Gnaden verstand, welche der Unfehlbarkeit päpstlicher Inspirationen mindestens sehr nahe kommen mußte, obwohl sie in der That ihrem übermenschlichen, überrechtlichen Karakter verkennend, darin fehlgriff, daß sie nicht unmittelbar und ohne Weiteres den Glauben und Gehorsam der unterwürfigen Heerde in Anspruch nahm und auf gar zu menschliche Weise die eigene Unsicherheit, Gewissensunruhe, die Stufen des Zweifels, der Untersuchung und Ueberzeugung zur öffentlichen Kunde brachte. Man darf aber fragen — und hierin sind Sie die besten Richter, meine Herren – ob diese von den Dänen so getadelte Form nicht absichtlich gewählt ward, um für die auswärtige Seite der Frage und ihre etwaige Lösung auf diplomatischem Wege einen schicklichen Vermittlungsfaden übrig zu lassen? Wie

sichs aber auch mit dieser Frage und namentlich mit dem Antheil des Hofes an der Rothschilder Petition verhalten mag — bekanntlich ist dieser Antheil desavouirt worden durch den Verweis, welchen die diesjährige Rothschilder Versammlung mit der Itzehoer theilte — das Eis war gebrochen und jeder Schritt, den der König von nun an that, mußte unfehlbar darauf angesehen werden, ob er auf dem Wege der Rothschilder Petition oder mit Berücksichtigung der Itzehoer Gegenadresse geschähe. Die erste Maßregel des Königs war das Fahnenverbot, das Verbot der dreifarbigen schleswig-holsteinschen Fahne, welche zwar, die Wahrheit zu sagen, auf keine besondere historische Berechtigung Anspruch machen konnte, wol aber, wo man sie wehen sah, in heitern Liederkreisen oder in unschuldvoller Knabenhand als neues Symbol der alten Einheit und Einigkeit der Herzogthümer freudig begrüßt wurde. Unmittelbar darauf machte der König neue Reisen in die Herzogthümer; der Empfang war einiger Orten kühl, doch im Ganzen noch so, daß der

König über die wahre Landesstimmung sich täuschen konnte. Ein Umstand mochte wesentlich dazu beitragen: die städtischen Gewerke waren durchschnittlich unzufrieden mit dem Gesetzvorschlag einer neuen freieren Gewerbeordnung, der in ständische Berathung gekommen war, und sie hatten guten Grund zu erwarten, daß die Regierung ihren Gegenvorstellungen ein willigeres Ohr leihen würde als die Stände selbst, welche sich mit Ernst und Eifer für die Durchführung des freien Prinzips entschieden hatten *) Wo der König damals mit einiger Festlichkeit empfangen wurde, geschah es von Seiten der Gewerke, die

*) Jede heutige Gewerbeordnung muß den Unterschied zwischen Stadt und Land gänzlich wegfallen lassen; das ist die erste unumgängliche Forderung; für die innere Ordnung der Gewerbeverhältnisse müssen aber Sachkundige hinzugezogen werden, die sowol auf der Höhe ihres Geschäftsbetriebes als der Volksbildung überhaupt stehen, und ein vorurtheilfreies gesundes Urtheil haben.

ihm ihre Banner, zum Theil neu gestickt und gemalt, wie schutzflehend entgegentrugen. So in Altona, in dieser größten und blühendsten Stadt der Herzogthümer, wo dem König eine besondere Empfangshuldigung von Seiten der Zünfte zu Theil wurde, die ihm indeß, wär er von dem ganzen Hergang, der eilig zusammen gerafften, durch listige Betriebsamkeit angebahnten Huldigung genau unterrichtet gewesen, nicht erlaubt haben würde, sich eine übertriebene Meinung von der politischen Harmlosigkeit oder gar dem Danismus dieser Stadt zu machen. Gefeierter als in seinen eigenen Landen war diesmal die Erscheinung des König-Herzogs in dem steinverjüngten Hamburg; hier wurden ihm von Senat und Volk außerordentliche Aufmerksamkeiten zu Theil, deren allerdings nahe liegende Quelle, die Dankbarkeit, jede andere Betrachtung für den Augenblick ausschließen mußte. So machte denn der äußere sinnliche Eindruck, welchen der König von dieser Reise mit zurücknahm, unter dem falschen Gebläse seiner dänischen Kundschafter und Rathgeber

eher seinen Entschluß fördern als zurückhalten und demnach erschien, kurz vor Eröffnung der holsteinischen Stände, der offene Brief, für die Stände begleitet mit Ungnadenbezeugung ob ihrer letzten Beschwerdeschrift und mit der Weisung, sich aller Petitionen in dieser wichtigsten Landesangelegenheit zu enthalten.

Die Quintessenz des offenen Briefes ist der dänische Gesammtstaat; die politische Abstraktion des Herrn Baron Dirkink-Holmfeld, des Staatsministers Oerstedt und des Bürgermeisters Algreen-Ussing; das rationale Dänemark, im Gegensatz zu dem nationalen, das sich in seinen kühnsten Hoffnungen auf Schleswig beschränkt, aber Schleswig auch ganz, ganz dänisch haben und besitzen will.

Würde die nationale Richtung im Kabinet des Königs den Sieg davon getragen und der offene Brief sich auf die Behauptung beschränkt haben, das Herzogthum Schleswig sei dänisches Eigenthum, gehöre zum Königreich Dänemark, es würden allerdings die erbberechtigten Linien, der

schleswig-holsteinische Adel, die schleswigschen Stände und ohne Zweifel auch die Stände Holsteins gegen diese falsche Behauptung protestirt haben, doch ohne den ganzen Nachdruck, welchen die einmüthige Stimmung und Gesinnung des Volkes gewährt. Denn man muß bedenken, daß der frühere Schleswig-Holsteinianismus, wie Lornsen ihn so keck und zuverlässig predigte, mindestens in Holstein keine volksthümliche Wurzel gefaßt hatte. Lornsen war ein herrlicher stolzer Friese, aber auch befangen, wie alle seine Landsleute, wenn auch unbewußt, im Dünkel des Friesenthums, als ob dasselbe noch, wie vor Alters, ein nationalpolitisches Mittelglied zwischen Deutschland und dem Norden zu bilden vermöge und sogar zum Kristallisationspunkt für eine neue, zwischen Deutschland und Dänemark unabhängig dastehende Schöpfung dienen könne. Dies Vorurtheil allein flößte ihm die schleswig-holsteinische Staatsbegeisterung ein, die seine rein glühende keusche Natur für alle, die in seine Nähe kamen, so ansteckend machte; was ihn geistig trieb und

aufgeregt hatte, war allerdings die deutsche Burschenschaft, war die deutsche Idee; doch so friesisch und schleswig-holsteinisch verkörpert, zersetzt und bedingt, daß er im Grunde allein stand und seine besten Freunde, sogar Leute aus der Mitte des schleswig-holsteinischen Adels und Adelsschwanzes, seine national-demokratischen Ideale mißverstanden. In der Uebersicht über die Kräfte und Mittel der Sache, die wir uns zutrauen, müssen wir es für eine besondere Gunst des Schicksals halten, daß Dänemark sein vermeintes Recht nicht auf Schleswig allein, sondern auch auf Holstein, ob auch nur theilweise und zweifelhaft, geltend machen wollte und dadurch die Holsteiner veranlaßte, nöthigte, ihre deutsche Sache so innig mit der schleswigschen oder schleswig-holsteinischen zu verknüpfen, daß nunmehr an keine Scheidung zu denken ist und Holstein mit Schleswig stehen oder fallen wird. Diese günstige Wendung haben wir aber nur der alten Politik der dänischen Krone zu verdanken, die Schleswig, Holsteins wegen, mit Holstein und Deutschland leidlich zusammenhielt

und jene trüben Eide mischte, welche den Hauptgegenstand dieser Schrift bilden; eine Politik, deren doppelsinniges Spiel nun offen vor Augen liegt, in demselben Augenblick, wo sie am Ziele angelangt zu sein wähnen mochte.

Hatte bis dahin das nationale Dänemark durch seine bacchantische Propaganda ein wohlthätiges Reizmittel zur Belebung des deutschen Bewußtseins und der deutschen Nationalität in Schleswig dargeboten, so mußte jetzt die Erklärung des rationalen Dänemark gleich den höchsten politischen Gesichtspunkt für diesen nationalen Kampf aufstellen, welchen sie zu bannen oder doch auf seinen wahren Werth für die Politik der „dänischen Gesammtmonarchie" zurückzuführen suchte. Der offene Brief warf ein blendendes Licht auf den Abgrund, an welchem sich beide Herzogthümer befanden, Holstein, trotz seiner national-politischen Verkettung mit Deutschland und dem deutschen Bund, Schleswig, trotz seiner unauflöslichen Einheit mit Holstein. An die Stelle der Sprachverdänung, der groben Danisirung, die keinem Deutschen ernsthafte

Besorgnisse einflößen konnte, ward die Staatsverdänung, die feinere Danisirung verkündigt, deren schleichendes Gift wir schon seit Jahrhunderten in den Adern des schleswig-holsteinischen Staatsleibes gespürt haben, wovon wir allmälig durch Reinigungsmittel und radikal durch die in Aussicht stehende Scheidung von Dänemark befreiet zu werden hofften, und das uns nun feierlichst und als wären wir krank an Mangel daran, als staatsrettende dänische Universalmedizin für ewige Zeit verschrieben wurde.

Ich kann Ihnen die wahrhafte Versicherung geben, meine Herren, daß die Unruhe, der Unwille und die kaum verhaltene Auffäßigkeit des Volks in den Herzogthümern, vor allen aber in Holstein, seit der Erscheinung des offenen Briefes, nur ein sehr lebhaftes Kopfschütteln und ein aus Herz und Magen stammender Weigerungsruf unsers Patienten ist, sich von Dänemark kuriren zu lassen.

Wir reden indeß nicht von der Neigung oder Abneigung, womit unser Patient das dänische

gesammtmonarchische Pulver einnimmt, nicht davon, ob er's bei sich behalten oder konvulsivisch ausspucken wird, wie der Belgier das Königreich der Niederlande, die ehemalige holländische Gesammtmonarchie. Uns berührt hier nur die staatsrechtliche Seite der Frage, die wieder eine doppelte ist und sich einerseits auf die behauptete gleiche Erbfolge, andrerseits auf die angebliche Staatseinheit bezieht.

Der offene Brief und die Verfasser der „Motivirung“ begründen, wie Sie wissen, die dänische Staatseinheit, die neue dänische Gesammtmonarchie nur auf die gleiche Erbfolge, nicht auf die Einverleibung, ein Wort, dessen sich der offene Brief gar nicht bedient, die Beweisschrift aber als bloßes Wort im Patent und Huldigungsformular auffaßt, das juristisch nicht mehr gelten könne und solle, als eben die Erbhuldigung.

Weder die Staatsschrift noch die Erläuterungen, die ihr nachfolgten, enthalten jedoch den Beweis, oder auch nur den Versuch eines Beweises, daß die angebliche gleiche Erbfolge eine

Staatseinheit zwischen Dänemark und den Herzogthümern begründe. Diese bereits oben erwähnten Erläuterungen begnügen sich mit einem oberflächlichen Gerede über den Begriff der Staatseinheit im Allgemeinen, wonach die dänische Staatseinheit insbesondere keine innern Widersprüche darbieten soll. In der That, warum sollten die Herzogthümer nicht Theile der dänischen Monarchie sein können — wenn man von einigen Kleinigkeiten absieht, wie zum Beispiel, daß sie es nicht sind, daß Holstein und Lauenburg ihre höhere Staatseinheit in ihrer Existenz als deutsche Bundesstaaten besitzen und Schleswig, trotz seiner ausnahmweisen Stellung, eine so staatsrechtlich gesicherte Nebenexistenz bei und mit Holstein behauptet, daß nur von einer gewaltsamen, das historische Staatsrecht von ganz Europa, so viel oder wenig Werth man auf dasselbe legt, erschütternden Trennung dieser beiden Herzogthümer die Rede sein kann. Abgesehen also, was die Herzogthümer in Beziehung auf das Königreich Dänemark sein könnten, bliebe nur die Frage über, was sie staats-

rechtlich sind und ob mit diesem ihren staatsrechtlichen Dasein eine auf sie angewandte dänische Gesammtstaatstheorie irgendwie vereinbar erscheint?

Die dänische Staatsphilosophie hat, wie gesagt, sich dieser wichtigen Untersuchung entschlagen zu können gemeint; was sie vorbringt, um die Staatseinheitsidee zu vertheidigen, ist theoretisch nur dieselbe trübe Mischung und Wirrung der Begriffe, welche die Krone Dänemark in der Praxis bisher ausgeübt und ferner auszuüben nunmehr feierlich versprochen hat.

Von vorn herein mag's wol übel Ding genannt werden, daß eine Regierung sich gemüssigt sieht, ihren Unterthanen gelehrt auseinanderzusetzen, daß, warum und wie sie Unterthanen oder Staatsangehörige sind. Aber da befindet sich die dänische Regierung keineswegs in einem besondern Ausnahmefall. Mehr als eine Regierung hätte es nöthig und thut es nicht, weil sie sich stark genug weiß, solche spitzfindige Fragen gar nicht aufkommen zu lassen, geschweige sie freiwillig

anzuregen. Die dänische Regierung ist nicht in der Lage, diese Stärke in sich zu fühlen; die Herzogthümer gewähren schon auf der Landcharte nicht den Anblick anhängender Provinzen des Königreichs Dänemark; kennt man aber ihre Bevölkernng und ihre natürliche Hülfsquellen etwas genauer, so weiß man, daß ihr Selbständigkeitsgefühl sich auf die besten und nachhaltigsten Gründe, auf das unmittelbare Dasein, auf die eigene Kraft und nicht bloß auf historische Rechte stützt. Dies Gefühl zu schonen und zugleich zu einer festen Rechtsbasis zu gelangen, war die Aufgabe des offenen Briefes. Aus Schonung wie aus Rücksicht auf den deutschen Bund ließ man die Inkorporation fallen und schob dafür die mildere Staatseinheitslehre an die Stelle, wobei man absichtlich oder unwissentlich sich und andern verbarg, daß dieser Begriff eben so willkürlich und unhaltbar in der Rechtswirklichkeit sei als die Einverleibung.

Sie wissen, daß die erläuterte dänische Staatstheorie so großmüthig ist, auf eine voll-

ständige Staatseinheit der Theile der sogenannten dänischen Gesammtmonarchie Verzicht zu leisten. „Vollständige Staatseinheit — so lautet es in einem der genannten Artikel — ist nur vorhanden, wenn sämmtliche Theile des Staats in jeder Beziehung nach denselben Gesetzen und Normen regiert werden: eine solche Staatseinheit absorbirt jede Selbständigkeit der einzelnen Bestandtheile, welche im Ganzen vollständig aufgehen und im strengsten Sinn des Wortes nur Einen Staat bilden, weshalb auch der Begriff des Gesammtstaates auf dieses Verhältniß nicht anwendbar ist; dies ist der wesentliche Begriff der Inkorporation und eine solche Inkorporation führt allerdings die Unterordnung der einen und die Suprematie der andern Nationalität so wie ein abhängiges Verhältniß und die Gefahr der Denationalisirung mit sich.“ Beispielsweise wird hier Frankreich genannt als diejenige Staatseinheit, die sich am vollständigsten ausgebildet. Darauf heißt es weiter: „Es giebt indeß eine andre Art von Staatseinheit, welche weniger absolut,

weniger vollständig ist, und welche bei einer zwar engen Gemeinschaft der einzelnen Bestandtheile doch jedem derselben für seine inneren Angelegenheiten eine gewisse Selbständigkeit und den verschiedenen in dem Staate vorhandenen Nationalitäten eine gleiche Berechtigung sichert. In einem solchen Staat sind die einzelnen Bestandtheile einander koordinirt, von einer Suprematie des einen und einer Unterordnung des andern ist so wenig die Rede wie von einer eigentlichen Inkorporation; die verschiedenen Bestandtheile bilden einen Gesammtstaat, ohne dabei ihre Nationalität und provinzielle Selbstständigkeit aufzugeben." Ein solcher Gesammtstaat soll nun der dänische sein und ihm als Parallele dienen die preußische und österreichische Monarchie. Dann wird noch hinzugefügt: „von dem zu einem wirklichen verbundenen Gesammtstaate ist wesentlich verschieden die lediglich in der Gemeinschaft der Regentenfamilie beruhende Verbindung zweier unabhängiger Staaten, wie eine solche früher zwischen England und

Hannover bestand und wie eine ähnliche noch gegenwärtig zwischen Schweden und Norwegen stattfindet. In diesem Fall kann von einer Staatseinheit begreiflich keine Rede sein und die Selbständigkeit der so verbundenen Staaten ist eine vollständige staatliche, sehr verschieden von der beschränkten provinziellen Selbständigkeit der einzelnen Bestandtheile des Gesammtstaates."

In letzteren Worten hat Dänemark sich sein Urtheil gesprochen; da liegt eben der Angelpunkt der Sache. Die erstgenannte Staatsart absoluter Einheit ist das Feldgeschrei der dänischen Propaganda; die zweite staatliche Mischart, betitelt: dänischer Gesammtstaat, ist das allerhöchste Belieben des offenen Briefes; die dritte politische Existenzart, das selbständige Nebeneinander zweier nur durch die Regentenfamilie verflochtener Staaten, ist genau — zwar nicht die getrübte und durch dänische Eingriffe entstellte Wirklichkeit der Herzogthümer — aber ihr uraltes historisches Staatsrecht und ihr Bundesrecht und füge ich hinzu, der Wille ihrer Bevölkerung.

Halten wir uns zunächst an das Herzogthum Schleswig. Wäre dies Herzogthum rechtsgültig durch die Vorgänge, auf welche sich der offene Brief beruft, der dänischen Krone und ihrer Erbfolgeordnung unterworfen worden, so möchte es sich der Mühe verlohnen, die Art der Staatseineinheit zu untersuchen, welche durch diese Vereinigung zweier an sich so besonderer Länder unter einer Krone gebildet würde. Daß sie mit Ungarn nichts gemein hätte, liegt auf der Hand; denn die ungarische Königskrone ist keineswegs von der österreichischen Kaiserkrone absorbirt, der Kaiser von Oesterreich übt nur insofern die höchste Regierungsgewalt über Ungarn aus als er verfassungsmäßiger König von Ungarn, während in dem vorausgesetzten Fall die Regierungsgewalt über das Herzogthum Schleswig mit der über Dänemark zusammengeflossen oder vielmehr — denn wer wird sich durch die Fiktion einer dänischen Krone täuschen lassen, zu welcher das Königreich Dänemark sich eben so gut als Provinz verhalten sollte wie das Herzogthum Schleswig? — in die dänische sich aufgelöst haben würde.

Im Allgemeinen aber kann man sagen, daß diese Vergleiche eines sogenannten dänischen Gesammtstaates mit andern zusammengesetzten historischen Staatsexistenzen ganz unzulässig sind. Preußen und Oesterreich zum Beispiel sind zwar künstlich organisirte Staaten, aber man würde einen sehr niedrigen Standpunkt in der Geschichtsbetrachtung einnehmen, könnte man in dieser künstlichen Zusammensetzung nur das Werk der List und Gewalt erblicken und nicht auch die Kunst der Weltgeschichte selbst, welche das Haus Habsburg und das Haus Hohenzollern gewürdigt hat, eine Weltstellung einzunehmen und dadurch ein großes, ihnen anvertrautes Geschick zu erfüllen. Es sei nicht die Rede davon, wie sie gegenwärtig ihre hohe Aufgabe erfassen oder vielmehr vergreifen; nur das Eine mag hervorgehoben werden, daß die historische Entwicklung dieser Staaten aus deutschem Kern und Geist hervorgegangen ist, daß deutsche Kraft und Ueberlegenheit ihre Größe auferbauet und sie zu attraktiven Mittelpunkten verschiedenartiger

Bildungen gemacht hat und vermuthlich darin erhalten wird, bis das ganze große Deutschland selbst, seinen verlorenen Mittelpunkt wieder gewinnen und — kein Oesterreich und kein Preußen mehr sein wird. Welchen Zusammenhang mit diesen großartigen Geschichtsexistenzen hat der dänische Gesammtstaat, der gleich nur als eine Anmaßung seiner selbst, als ein über Nacht gekommener Beschluß, einer zu sein und sein zu wollen, vor den erstaunten Augen Europa's auftritt und durch seine Selbstproklamirung in's Leben getreten zu sein wähnt? Wo ist der historische Mittelpunkt dieser angeblichen Gesammtmonarchie, wo erscheint ihr, die deutschen Herzogthümer und das Königreich aneinander fesselnder, sie beide überschwebender und leitender Gedanke? Diese Krone Dan, zu der sich Dänemark und die Herzogthümer als provinziell selbständige Staatstheile verhalten und in deren Glanze und Herrscherhoheit dänisch und deutsch, so feindlich im Leben, wie schattenhaft verschwinden sollen, diese Krone ist eine baare Chimaire, die zu keiner Zeit ein geschichtliches

Dasein nachweisen kann. Die Geschichte weiß nur von einer Krone Dänemark, die zwei andre nordische Kronen verlor und mit der die Herzogthümer Schleswig und Holstein siegreiche Kämpfe führten, bis sie, mit vollster Wahrung ihrer absoluten staatlichen Selbständigkeit, einen Träger dieser Krone zu ihrem Herrn und Herrscher erkoren. Die Geschichte, die wahr ist, weiß hinsichtlich dieses Verhältnisses nur zu berichten, daß es von der dänischen Krone zwar faktisch getrübt und gefälscht, doch niemals offen und rechtskräftig aufgehoben worden; sie weiß ferner zu berichten, daß das Verhältniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern nur ein äußeres und fremdes geblieben — was die unmittelbarste Gegenwart mit ihrem einstimmigen Protest gegen den offenen Brief hinlänglich beurkundet — daß endlich, wenn von äußern Einflüssen, von dem bloßen Mechanismus der Regierung abgesehen und nach geistigen Einflüssen gefragt wird, nicht von Dänemark und dänischem Element, sondern von den Herzogthümern und dem deutschen Element die Bewe-

gung ausging, so viel deren sich spüren ließ. Wenn nun also die dänische Krone in dem Lauf vieler Jahrhunderte, nicht mal in dem theilweise dänisch redenden Schleswig vermocht hat, überhaupt nur an den Gedanken einer höheren Staatseinheit, einer dänischen Gesammtmonarchie zu gewöhnen, so daß gegenwärtig das unvorsichtige Herausplatzen mit diesem Gedanken oder Plan als eine überraschende, widerwärtige und mit nichten zuzugebende Anmuthung dort erscheint, so mag sich Dänemark fragen, auf welche Vergleichsbasis es sich mit andern historischen Gesammtstaatenbildungen stellen will, um seiner Gesammtmonarchie auch nur irgend einen geschichtsphilosophischen Anstrich zu geben? Wird es sich in Wahrheit schmeicheln können, mit seiner rein willkührlichen Einheitssystematik gegen alles was Recht und Geschichte heißt, durchzudringen? Wie? Dänemark sollte glauben, Schleswig zu haben, Schleswig als eroberte Provinz ansehen zu dürfen, und ist sich nicht mal der eigenen scheinbar stockdänischen Provinzen, ist sich seiner großen Pro-

vinz Jütland nicht sicher, sicher in der verfassungslosen unselbständigen Weise, worin es bisher zur dänischen Krone gestanden, sicher in diesem heillosen Zustand der dies fabelhafte alte Land der Helden und Könige gleich Irland zu einem europäischen Civilisationsflecke macht. Ja, meine Herren, ich kann es Ihnen bei dieser Gelegenheit anvertrauen, auch die Jüten, die nördlichsten Bewohner der cimbrischen Halbinsel, auch die Jüten, deren Kern noch bis heute aus einem starken, von den Dänen verschiedenen, für die Bildung der Zeit noch völlig unangebrochenen Geschlecht besteht, das einst mit Dänemark und aller Welt in Krieg lag, auch sie wollen nicht Dänen sein, verlangen verfassungsmäßige Bürgschaften für ihre eigene, unter dem absoluten dänischen Zepter gehemmte Entwickelung und wenigstens jene provinzielle Selbständigkeit, welche die Dänen dem Herzogthum Schleswig zugestehen wollen, die jedoch von selbst, wenn die dänische Gesammtmomarchie für das erwachende Jütland nicht mehr ideellen Kern darbietet wie für Schleswig, in eine noch freiere

Stellung sich verwandeln möchte. Wer möchte eine Zeit bestimmen, da die Einsichten und Wünsche noch im dämmernden Zustande sind; doch mag es schon Männer geben in Jütland, welche dem jütschen Prinzen Hamlet gleichen und allnächtlich einen geharnischten väterlichen Geist erblicken, der ob seiner Ermordung klagt. Mag aber die Zeit der Entschlüsse und der Thaten noch ferne sein, hieher, ins Innere seines eigenen Reichs mag Dänemark blicken, hier dürfte es Anlaß bekommen, seine gesammtmonarchische Doktrin mit Nutzen zu predigen und mit noch mehr Nutzen geistig in Anwendung zu bringen.

Nach Schleswig gehört aber, wie wir wissen, diese Theorie überhaupt nicht hin. Hier ist sie von vorn herein durch die Thatsache ausgeschlossen, daß die Regierungsgewalt über Schleswig vertragsmäßig an die eigene Herzogskrone und nicht an die dänische Königskrone geknüpft ist. Und so können wir uns begnügen, dem ganzen dänischen Staatseinheitsgerede in Bezug auf Schleswig den einen historisch unzweifelhaften Satz:

Schleswig ist ein souveraines Herzogthum, gleich wie Holstein, entgegenzustellen. Ueber das Mehr und Minder der Selbständigkeit, welche Schleswig als inkorporirter oder nur der dänischen Krone Erbfolgeordnung zugeschworener Staatstheil für sich in Anspruch nehmen könnte oder zugesagt erhalten würde, darüber wird man sich nicht streiten dürfen, um so weniger, da praktisch alles auf dasselbe hinausläuft. Hat Schleswig seine ihm eigenthümliche Souverainität verloren, ist es ein Pertinens der Krone Dänemarks, so hat es seine eigene Seele verloren, so ist es auch ein Pertinens von Dänemark, von dem wirklichen nationalen Substrat dieser Krone, die doch nicht in der Luft schweben kann und in der wir nirgends eine ideale Wirklichkeit haben auffinden können. Inkorporirt oder nicht, es ist die alte Politik Dänemarks die über Schleswig gelegte Klaue zu verhüllen und unter dieser Hülle dem Herzogthum Holstein einen freundschaftlichen staatsbrüderlichen Händedruck zu verabreden. Nach der früher schon mal erwähnten jüngsten Auslegung, welche, so zu

17*

sagen, die letzte Weihe und Oelung des gesammtmonarchisch dänischen Systems erhalten hat, ist aber die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark allerdings rechtsgültig vollzogen zu erachten. Wie weit die Konsequenzen dieser Ansicht praktisch durchgeführt werden sollen, das bleibt das Geheimniß der dänischen Gesammtmonarchie; vermuthlich wird die Rücksicht auf das Bundesland Holstein, also das Zusammenbleiben der Herzogthümer gewisse äußerste Grenzpfähle stehen lassen, in welchen das Volk von Schleswig die Zeichen seiner provinziellen Selbständigkeit, die Stumpfe seiner alten Gerechtsame verehren kann. Für die Regierungspraxis, um es nochmals zu wiederholen, wird der Unterschied zwischen vollständiger und unvollständiger Einverleibung, von keiner erheblichen Bedeutung sein.

Kommt es bei dem Herzogthum Schleswig, in der juristischen Abwehr gegen die dänische Staatseinheitstheorie, auf die Feststellung gewisser historischer Thatsachen an, die auf den ersten Anblick verwickelt scheinen, obwol sie diese Verwicklung

nur einem leicht zu entdeckenden Doppelsinnsspiel mit der dänischen Krone verdanken, so werden Sie eingestehen, meine Herren, daß in Bezug auf das rein deutsche Herzogthum und Bundesland Holstein die dänische Staatstheorie auf den ersten Anblick schon, mit nur einiger Einsicht in die Grundlagen des deutschen Bundes sich in ihrer Blöße darstellt. Die Fürsten des deutschen Bundes mögen sich beleidigt gefühlt haben über die plötzliche krasse Erscheinung des „offenen Briefes", doch kann ihnen die Versicherung, daß das Herzogthum Holstein mindestens theilweise, und zuverläßig ganz Lauenburg in der dänischen Staatseinheit enthalten sei, nur ein sarkastisches Lächeln abgelockt haben. Das dänische Staatsraisonnement geht von der Thatsache aus, daß Se. Majestät der König von Dänemark Friedrich VI. eingeladen worden, dem deutschen Bunde wegen seiner deutschen Besitzungen beizutreten; wohlverstanden, der König von Dänemark, nicht der Herzog von Holstein und Lauenburg. Allzu naiv übersieht aber das dänische Staatsraisonnement, daß der deutsche Bund in

seiner Grundlage, nach den Worten der Wiener Schlußakte, ein völkerrechtlicher Verein deutscher souverainer Fürsten und freier Städte ist. Ein Verein deutscher Fürsten also und souverainer, das heißt solcher, deren Hoheitsrechte durch keine äußere Macht bedingt, von keiner äußeren Macht abhängig. Es war zu viel erwartet von Dänemark, daß es auch hier, den zwar rohen und ungenügenden aber doch nach Bestand und Zweck hinlänglich bestimmten Bundesverhältnissen gegenüber mit seiner alten, in Schleswig ausgeübten Kronverwechselungstaktik durchzuschlüpfen vermeinte. Seines Königs Beitritt zum deutschen Bunde war, trotz der höflichen Einladungsform, kein freiwilliger, so wenig wie es in des jetzigen Königs Macht und Willkühr liegen würde, mit Holstein oder Lauenburg wieder auszutreten aus dem Bunde, dem er nicht als König von Dänemark, sondern als deutscher Fürst, als Herzog von Holstein nud Lauenburg angehört. Indem der verstorbene König in dieser Eigenschaft dem deutschen Bunde beitrat, ka-

firte er das früher erlassene Patent, durch welches er das Herzogthum Holstein dem dänischen Zepter und Reiche unterworfen erklärt, und demnach sich selbst als nunmehr rein dänischen Fürsten proklamirt hatte. Durch die Wiedervereinigung Holsteins mit Deutschland unter der Form des Anschlusses an den deutschen Bund, kehrte die zeitweilig, wenn auch nur willkührlich und vertragswidrig sich entfremdete, (schleswig-) holsteinsche Landeshoheit zu ihrer vollen Selbständigkeit in sich zurück, die bis dahin mit der dänischen Krone verschmolzene deutsche Herzogskrone leuchtete wieder in ihrem eigenen Glanze oder, wenn dies Bild zu prächtig wäre in Ansehung der thatsächlich fortdauernden dänischen Mischungen und Einmischungen, welche noch immer einen politischen Archimedes erfordern, um das Gold und Silber der einen und der andern Souverainität nach ihrem Gewichtsverhältniß zu scheiden, so will ich mich begnügen, zu sagen, in der Rechtssphäre schieden sich beide Souverainitäten und Kronen, wie zuvor, so daß jede fortdauernde Mischung

nur als das handgreifliche Unrecht angesehen werden konnte und kann.

Indem nun aber die dänische Staatstheorie Bedenken äußert, ob das ganze Herzogthum Holstein oder nur gewisse Theile desselben der dänischen Erbfolge und unzerreißlichen Gesammtmonarchie angehören, verfällt sie in Widerspruch mit dem andern Fundamentalartikel des deutschen Bundes, mit dem zweiten Artikel der Wiener Schlußakte welcher den Zweck des Bundes bestimmt, als: „die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit seiner im Bunde begriffenen Staaten.“ Weiter braucht es nichts um die Meinung zu richten, als ließe sich vermöge innerer oder äußerer Willkühr, auch nur ein Fuß breit deutschen Bundeslandes der deutschbündlichen Staatengemeinschaft entziehen. Wie kommt es aber, daß die dänische Staatstheorie, welche im „offenen Brief“ wesentlich darauf basirt ist, daß die gleiche dänische Erbfolge das Wesen der dänischen Staatseinheit ausmache, mithin

das Gegentheil, die ungleiche Erbfolge, eine solche Einheit nicht begründe, dennoch offenbar der Annahme lebt, ein König von Dänemark könne auf die gleiche Weise deutscher Bundesfürst sein, sowol wenn das von ihm regierte Bundesland angeblich ein Glied der dänischen Gesammtmonarchie bildet als wenn dies, wegen ungleicher Erbfolge nicht der Fall? Hier unterscheidet die dänische Staatstheorie sehr wohl zwischen dem deutschen und dem dänischen Fürsten, zwischen der Einheit der dänischen Monarchie und der Einheit des deutschen Bundesstaats, hier räumt sie ein, daß die ganze Frage noch weit über die Successionsordnung hinausgeht, daß sie so viel bedeutet als: will der König von Dänemark sich wahrhaft als deutschen Fürsten und in dieser Eigenschaft als Mitglied des deutschen Bundes erkennen oder nicht? Betrifft der Unterschied zwischen der gleichen und ungleichen Erbfolge nur die Zeitdauer und nicht das staatliche Wesen des Verhältnisses, so würde der König, auch angenommen, daß die gleiche Erbfolge wirklich in den Herzogthümern und im

Königreiche rechtlich gegründet sei, durch nichts verhindert werden, deutscher Fürst zu sein, was er ist und deutsch zu regieren, was seine Schuldigkeit. Wird aber die dänische Staatseinheit, die dänische Gesammtmonarchie, wie es geschieht, im „offenen Brief" auf die gleiche Erbfolge begründet, so wird dänischerseits eben dadurch erklärt, daß man die souveraine bundesstaatliche Selbständigkeit für das Ganze oder für einzelne Theile nicht anerkennt. Aus diesem Dilemma wird sich die dänische Staatstheorie nimmer herauszuziehen vermögen. Auf welche Weise wird man aber Deutschland zu täuschen hoffen, wenn die beregte Erbfolgeangelegenheit die Wendung näme, daß durch Aufhebung der ein wenig närrischen und trotz seiner genauesten Bestimmtheit unbestimmten Erbsuccession des dänischen Königsgesetzes die Erbfolgeordnung der Herzogthümer auch im Königreich eingeführt und den hienach erbberechtigten schleswig-holsteinischen Fürsten der Weg auf den dänischen Thron gebahnet würde? Wie, wenn der jetzt regierende König selbst dies, wie ich

höre, den Dänen nicht mehr als erwünschte heroische Werk vollbrächte? Wie wird man dann in einem neuen „offenen Brief" den Widerspruch zudecken, der sich daraus ergeben würde, daß die gleiche Erbfolge nun doch nicht mit dem dänischen staatseinheitlichen Princip zusammenhangen solle; oder wird sie es auch dann noch sollen? und was werden die Fürsten dazu sagen und — das Volk von Schleswig-Holstein?

Im deutschen Bunde selbst liegen unstreitig die leidigen Ursachen, welche dem Könige von Dänemark die Kühnheit einflößten, deutsche Bundestheile für Theile seiner Monarchie zu erklären. Die einseitige und unvollkommene Organisation des deutschen Bundes hat Deutschland die Schmach zugezogen, worüber es sich so gerechterweise entrüstet. Die Fürsten, welche den deutschen Bund stifteten, hatten nur ihre eigene Herrschergewalt und die Sicherung derselben im Auge; Deutschland war das Mittel, Oesterreich und Preußen der Zweck. Und nach diesem Beispiele setzte sich jeder Staat als Selbstzweck und das aus lauter

egoistischen Theilen bestehende Ganze nannte sich deutscher Bund. Daß man auf diesem Wege zu einer, Deutschlands Macht und Größe, wie seiner innern Bildungsstufe entsprechenden Bundeseinheit nicht gelangen konnte, noch jemals gelangen wird, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Der deutsche Bund, wie er ist, kann sich nicht mal im Auslande sehen, das heißt, repräsentiren lassen, auch wenn ihn plötzlich die Lust dazu ankäme. Wie darf er's wagen, da er Deutschland nicht im Innern, nicht in den allerwichtigsten innern Angelegenheiten repräsentirt? Wie darf ers wagen, da seine Bundeseinheit offenkundig von übermüthigen Gewalthabern des Auslandes verspottet worden ist, die kein Deutschland zu kennen vorgeben? Aber meine Herren, das wissen Sie so gut und besser wie ich, und ich schweige davon um so eher, als es überflüssig wäre, die Blößen meines Vaterlandes aufzudecken, deren Offenkundigkeit allein den dänischen Angriff auf die deutschen Herzogthümer herbeiführte. Dänemark ist bei weitem entschuldbarer, die Herzog-

thümer für deutsche Staatstheile zu halten, als Preußen, das deutsche Länder dem deutschen Bunde vorenthält, um durch sie die Rolle einer europäischen Macht zu spielen. Preußen, durch Deutschland groß gesäugt, ist nichts, ein Schatten, ein Phantom, außer und ohne Deutschland, und will doch außer und über Deutschland stehen. Dänemark, Deutschland fremd und seit Alters Feind, will die deutschen Bundesfürstenrolle spielen, aber ausdrücklich nur spielen, um sich selbst zu erhalten. Man frage den König der Niederlande, was er von Limburg und Luxemburg denkt. Man frage die ganze Welt, was sie von einer Staateneinheit denkt, an der fremde Regierungsgewalten betheiligt sind. Darüber ist nicht zu reden, daüber ist nicht zu jammern, darüber ist kaum Zorn zu fassen gegen den Hohn der Fremden: es ist so und daß es anders werde, ist die Sache aller Deutschen, die das Herz auf dem rechten Fleck haben.

VI.

Mitten im Frieden Europa's ist also Krieg für uns geworden, meine Landsleute! Die dänische Regierung hat den Rechtszustand unserer Herzogthümer in seinen Grundfesten verneint — es ist Krieg zwischen ihr und den Herzogthümern, Krieg, der nur mit der gänzlichen Unterdrückung unsers angetasteten Rechts, oder mit dem siegreichen Hervorgehen desselben, unter wahren, starken Verfassungsbürgschaften sein Ende finden kann.

Man legt dem Herzog von Augustenburg die Worte in den Mund: die Herzogthümer müssen eine Verfassung haben, so geht es nicht länger!

Ja, die Herzogthümer müssen eine Verfassung haben. Unsere berathenden Stände sind keine Verfassung. Der sie dem Lande schenkte, setzte eine Verfassung, gültige Landesrechte voraus, oder nicht; das blieb unentschieden. Nach der Erklärung des jetzt regierenden Königs ist aber das Rechtsfundament der Herzogthümer vernichtet.

Darum können die Herzogthümer nicht eher ruhen und rasten, bis sie, die an den Abgrund der Revolution gedrängten, auf dem Boden ihres gewollten Rechts und ihres berechtigten Willens ein neues, Schutz und Sicherheit gewährendes Verfassungsgebäude aufgeführt haben.

Die Grundpfeiler sind vorhanden: es sind folgende drei:

Erster Grundpfeiler: Das Herzogthum Holstein ist ein, von Dänemark unabhängiger souverainer deutscher Bundesstaat; auf das engste

und für ewig vereint mit dem gleich souverainen Herzogthum Schleswig.

Zweiter Grundpfeiler: Der Grund der Regierungsgewalt in den Herzogthümern beharrt in demselben Volk, dessen Vertreter den König Christian I. zum Herrn dieser Lande erkoren.

Dritter Grundpfeiler: In beiden Herzogthümern herrscht der Mannsstamm.

Diese Pfeiler sind angewittert von dem Vorüberflug der Jahrhunderte; sie brauchen nicht erst aufgerichtet zu werden, sie stehen so fest im Grunde der Vergangenheit, wie im Sein und Bewußtsein der Gegenwart.

Die Nothwendigkeit gebietet, und der freie entschiedene Wille des Volks und seiner Vertreter macht es leicht, daß Schleswig sich noch enger an Holstein anschließt, daß seine Stände sich mit den holsteinschen vereinigen, daß es dem deutschen Bunde beitritt.

Erforderlich ist die Aufhebung der Union mit Dänemark. Dies einzige rechtlich bestehende Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark ist

unvereinbar mit der bundesrechtlichen Stellung Holsteins. Wird es einst ein Deutschland, ein ächtes Bundesdeutschland geben, das Kriegs- und Friedensbündnisse mit auswärtigen Mächten abschließt, so kann ihm der Herzogthümer Beitritt nach keiner Seite hin entstehen.

Dringend nothwendig ist die Aufhebung aller und jeder Regierungs- und Verwaltungs-Gemeinschaftlichkeit mit dem Königreich Dänemark. Solche ist ohne Ausnahme rechts- und vertragswidrig und nur seit dem letzten Jahrhundert eingeschlichener Mißbrauch des reinen Personalverhältnisses, in welchem die Herzogthümer zu dem König von Dänemark stehen.

Diese Mißbräuche wird die neue Verfassung von vorn herein beseitigen.

Die dänische Krone eignete sich unser Geld, unsre Soldaten, unsre Matrosen, unsre Wälder, alle Hülfsquellen unsers gesegneten Landes zu und sprach: so will es das Interesse der dänischen Gesammtmonarchie, der ihr angehört.

Die Herzogthümer ließen sich ihr Geld, ihre Soldaten, Matrosen, Wälder und reichen Hülfsquellen nehmen, bis sie die Erfahrung machten, in dem allen stecke der Lebensnerv ihrer Freiheit, ihrer deutschen Selbständigkeit, und der sei gar nicht mehr ihrer, der fibrire nunmehr in einem gewissen dänischen Gesammtstaat.

Daß uns dies erst gesagt werden mußte! Und doch ist es gut, daß König Christian VIII. den Freimuth hatte zu sagen, was seine Vorgänger zu sagen Anstand nahmen.

Alles ist noch unser; der Quell des Rechts, der Freiheit und Stärke sprudelt noch in unsrer Mitte; was verflossen ist nach Dänemark, mag's verflossen und verkommen sein; sorgen wir nur, daß fortan Regierung, Verwaltung, Schützung sei im Lande, für das Land; sorgen wir ruhelos, streben wir furchtlos, daß wir selbst wieder über die Kräfte gebieten, deren bisherige Anmaßung Dänemark zu dem Wahnglauben verführt hat, als ob sie die seinigen.

Was die Herzogthümer zu thun haben, ist

ihnen von der Regierung selbst vorgeschrieben. Sie haben den umgekehrten Weg zurückzulegen, welchen die Regierung mit ihnen einschlug. Daß sie mit einem dänischen Gesammtstaat in keiner Rechtsverbindung stehen, das haben bereits in ihrem Namen die Stände Holsteins bündigst erklärt, und Schleswigs Stände werden unzweifelhaft diese Erklärung besiegeln. Das ist aber nur ein Wort gegen ein Wort, ein Wort das sich erst zur That machen soll gegen ein Wort das hinter einer Kettenreihe von Regierungshandlungen hergeht, ein Wort des Rechts das sich der Macht begeben, gegen ein Wort der Gewalt das sich auf geraubte und geknickte Rechte stützt. Das ist unser Recht! so sprachen Holsteins Vertreter — und löslen sich selber auf. Meinten sie, das Recht der Herzogthümer sei ein Lamm und ließe sich wehrlos fressen von dem Wolf?

O nein! und sie meinten es auch so nicht. Wo unser Recht wär' wehrlos, wär' unsre Mannschaft ehrlos! Die Herzogthümer berufen sich nicht auf das Recht weil es mal gewesen

ist, sondern auf das Recht, das sie lebendig wollen, auf die Rechte, die sie nun ganz und in ihrem vollen Umfang wollen, weil sie sonst nicht werth wären, auch nur eins zu behalten und nicht im Stande, auch nur eins zu behaupten. Ihr Recht ist ein Pferd — ich bediene mich gern dieses Bildes, weil das edle, einst für heilig gehaltene Roß unser altniedersächsisches Wappenthier ist und springend noch zu schauen auf den Wappen von Braunschweig, Lüneburg, Dithmarschen — ihr Recht will ich sagen, ist ein Schlachtroß, das seinem Reiter in der Nacht gestohlen worden von dem Feinde; nun muß der Reiter zu Fuße fechten so lange bis er sein Pferd wieder hat; aber paßt nur auf, wenn die Trompeten schmettern und das edle Thier seinen alten Herrn erblickt, da helfen keine Reiterkünste, der Feind sitzt doch nicht sattelfest darauf.

Von nun an wird und muß sich nur ein Feldgeschrei in den Herzogthümern hören lassen: volle Selbständigkeit, volle Trennung von Dänemark, reinste Personalunion, so

lang sie rechtlich dauert, ganz auf dem Fuß der von Christian I. für sich und seine Nachfolger beschworenen Landesverträge. Das verlangen die Herzogthümer, das bitten und betteln sie nicht mehr — das müssen sie verlangen, wenn sie ihren Staatscharakter retten wollen.

Die Verbindung mit Dänemark war von Anfang an eine unseelige. Welch furchtbare äußere Geschicke dadurch über die Herzogthümer gekommen, davon ist in jeder historischen Schrift und auch in dieser zu lesen. Was war aber alles äußere Unglück gegen die innern Bedrängnisse und gegen das nationale Verderben, welchem unser wackres Volk ausgesetzt wurde, gegen den traurigen Bann, welcher auf allen seinen alten Lebensquellen ruhete. Mögen die Führer des jungen Dänemark gleicherweise diese Verbindung anklagen, als habe sie Dänemark viel Leid gebracht und die Entwicklung seiner Nationalkräfte gehemmt; man weiß zwar nicht worauf diese Anklage sich stützt, aber sie sollen Recht haben so viel sie wollen, damit desto eher, wo möglich, in Frieden sich

leben kann. Auf unserm Land und Volk hat Dänemarks Hand geruht wie eine Todtenhand, sein Zepter wie der Stab der zu den Schatten geleitet. Der Däne war in seiner glänzendsten Zeit stürmischer Eroberer, er hat vielerwärts blutige Spuren hinterlassen, doch keine Seegensspuren, noch überhaupt vermogt, sich auf die Dauer irgendwo zu behaupten und das Leben der Civilisation zu begründen wie der Sachse und der Friese. Nach dem Verrauschen seines Heldenzeitalters verfiel es in Schlaffheit, Trägheit und geistige Armuth, in einen vollkommenen Vegetationscharakter, aus dem es sich nur langsam erheben wird. Nach diesem halbrussischen Charakter wurde das dänische Volk väterlichst regiert und derselbe Zepter senkte sein Mohn auf alle mit Dänemark verkoppelten Völker herab. Wenn gleich das Volk der Herzogthümer durch die ihm inwohnenede frisisch-sächsische Trieb- und Bildungskraft und durch die stets unterhaltene Verbindung mit Deutschland nicht völlig aus der Art schlug und sich bei weitem mehr rührte und scheide, was in Frieden nicht länger zusammen-

regte als das Volk der Inseln, so konnte doch seine ungeförderte, ungeleitete, nur für die Existenzbedürfnisse eines fremden, an dem kostspieligen Schaugepränge ehemaliger Größe Trost und Vergnügen findenden Regierungshaushaltes ausgebeutete Thätigkeit kein ihrer innern Kraft und den glücklichen Naturverhältnissen des Landes entsprechendes Feld gewinnen; sie fühlte sich gelähmt, zerstreut, ohne nationale Einheitspunkte. Will man ein schlagendes Beispiel haben, wie es einem Land und Volk vor und nach der Verbindung mit Dänemark geht, so blicke man auf Norwegen. Zur Zeit der vereinten Kronen betrachtete der Däne den Norweger als noch tief unter seinem Kulturstande, was in der That etwas sagen will; kaum sind Däne und Norweger getrennt, so schaut dieser nicht allein mit dem Stolz errungener politischer Freiheit, sondern mit der ganzen Ueberlegenheit eines begabteren, genievolleren, rüstigeren Wesens von seinen Alpen auf ihn herab. Es sei ferne, uns zu überheben; aber das fühlen wir, wir Kinder der cimbrischen Halbinsel, daß wir,

nicht bestimmt sind, den Schweif von Dänemark zu bilden, daß es ehrenvoller für uns wäre, die Flügel, die über das Weltmeer streifenden Schwingen Deutschlands zu sein. Und daher sei unser drittes Wort: Trennung von Dänemark! und wiederum: Trennung von Dänemark!

So weit ich blicken kann, sehe ich in der völligen Ausscheidung aus dem mißbräuchlichen dänischen Staatsnexus auch in materieller Hinsicht nur Vortheile für uns. Unser wackrer Landesrechnenmeister Tiedemann hat uns berechnet, um wie viele Millionen wir durch die Finanzgemeinschaftlichkeit mit Dänemark in diesem Jahrhundert allein prägravirt worden, und mit Recht äußert er die Ansicht, daß jedenfalls und was man auch dänischerseits gegen seine Rechnung einwenden möge, das fortdauernde Mißtrauen nur durch die gänzliche Trennung der beiderseitigen Finanzen aufgehoben werden könne. Unser Land hat Ueberschüsse; wir wissen, daß das fremde Land sie mit uns theilt; wir wissen, daß wir die Schulden dieses Landes mittragen; wir glauben aber nichts

weniger, als mal in eigener Noth von ihm unterstützt zu werden. Welcher Bewohner der Herzogthümer kann ohne Unwillen, ja Empörung an die Bankangelegenheiten zurückdenken, zuerst an das Verfahren gegen die schleswig-holsteinische Speziesbank; dann an die dänischen Reichsbankmanöver. Die Herzogthümer besaßen eine reiche vortreffliche Bank von unermeßlichem Kredit, der ihre Millionen unangetastet, schimmelnd in den Kellergewölben des Altonaer Bankgebäudes zu ruhen erlaubte; das war ihre eigene Bank, ihr eigen Geld. Während der Kriegsjahre zog Dänemark aus der Bank heraus, gegen Wechsel, über welche die Hamburger Bankherren die Achsel zuckten, wenn sie ihnen produzirt wurden. Das erschöpfte. Als aber endlich das große Unglück kam und die Bank durch eine Wechseloperation der französischen Machthaber in Hamburg Millionen ihrer baaren Spezies gegen aufgekaufte Zettel hingeben mußte und mit dem Rest einer Million nach Rendsburg flüchtete, da, als es galt, den Zettelkredit der Bank durch eine namhafte Baarsumme zu retten

— da sandte der Schuldner Dänemark von Kopenhagen aus achtundzwanzigtausend Thaler in Kupfermünze nach den Herzogthümern — und die schleswig-holsteinische Bank ging elend zu Grunde. Von der Bank, die nun kam, mag ich gar nicht sprechen, jeder Schleswig-Holsteiner kennt den Raben, der über die Belte flog und nun als Flensburger Paradiesvogel zurückgekehrt ist. Also Trennung der Finanzen und Steuerbewilligungsrecht. So in jeder Weise Aufhebung aller Gemeinschaftlichkeit mit Dänemark, eigene, auf das Prinzip der Selbständigkeit gegründete zeitentsprechende Verfassung.

Womit wollten die Herzogthümer sich jetzt noch entschuldigen, vor sich selbst, vor ihren Nachkommen, jetzt, wo die bisher nur geduldeten Mißbräuche sich gleichsam auf ihre Verjährung berufen und rechtkräftig geworden zu sein behaupten?

Wie in früheren Zeiten alles so kam und herunterkam, das weiß man ja, und kann es auch aus dieser Schrift sich abnehmen. Politische Agonie war die allgemeine Folge des dreißig-

jährigen Krieges. Im vorigen Jahrhundert zog sie das Gewand der Humanität, des Weltbürgerthums, des ökonomischen Patriotismus an, und in jener Periode waren die gebildeten Dänen eben so gute Patrioten und Weltbürger wie die Deutschen, und dachten so wenig daran, die politische Selbständigkeit der Herzogthümer zu vernichten, wie diese, sie im Ernst geltend zu machen. Ja, die Herzogthümer konnten sich in dieser Zeit der politischen Unschuld um so unbefangener fühlen, da sehr wesentliche und gleichsam schreiende Mißbräuche damals noch nicht stattfanden und erst später, durch die methodische Verunreinigung und Wirrung der Rechtsverhältnisse einreißen sollten; dann auch besonders dadurch, daß das deutsche Element eine unbestrittene Herrschaft über das dänische ausübte, eine Herrschaft, die man sich lange noch nicht umfassend genug vorzustellen pflegt, die sich nicht allein auf die Literatur und geselligen Kreise, nicht allein auf den Hof, die Ministerien, die Beamtenwelt erstreckte, sondern sogar auf das Heer und das Kommando in dem-

selben. Es gab eine Zeit, wo das Kommando in Dänemark, für das dänische Heer, so gut deutsch war, wie später und gegenwärtig noch das Kommando in den deutschen Herzogthümern über deutsche Bundestruppen, dänisch. Die Sache ist so wahr, wie sie jetzt, bei der übermüthigen Sprache, welche die Dänen führen, unglaublich scheinen mag und wie unsern Nachkommen die entgegengesetzte Thatsache einst unglaublich scheinen wird.

Deutsche Degen und Köpfe waren für Dänemark so unentbehrlich wie für Rußland, und die Dänen so gänzlich der deutschen Kriegsschule unterworfen, daß sie kein andres Kommando als das deutsche kannten und bei ihnen nicht selten, wenn der Auditeur kein Dänisch verstand, Verhör und Kriegsgericht in deutscher Sprache abgehalten wurden. Ich kann nicht sagen ob der dänische Krieger schon seit der Erfindung der Schießwaffen, deren Gebrauch er von den Deutschen lernte, also von der Umgestaltung des neueren Heerwesens an, seine Kommandowörter in der

ihm fremden Sprache empfing. So viel ist aber gewiß, daß das jetzige dänische Kommando erst nach dem Sturze des Ministers Struensee, der unverzeihlicherweise auch kein dänisch und noch weniger die Dänen verstand, für das dänische Heer angeordnet wurde. Damals als das patriotische Dänenthum, gleichzeitig leider mit dem fanatischen Haß gegen die Deutschen, zuerst doch nur sporadisch zum Durchbruch kam und den in Schrecken gesetzten blödsinnigen König Christian VII. gleichsam die Weihe über sich sprechen ließ mit den historischen Worten: Alles soll dänisch sein! damals mußte das dänische Kommando erst aus dem Deutschen übersetzt werden. [1]) Un-

[1]) Die Uebertragungsversuche waren, wie man aus einem Kopenhagener Blatt der Zeit ersieht, nicht ohne Schwierigkeit und fielen mitunter ins Lächerliche. So wurden die Worte: Zwei hinterste Glieder rückwärts, öffnet euch! übersetzt: De twende bagerste Geleder bag til, aabner eder! was im Dänischen so klingt als würde kommandirt: öffnet euch von hinten!

ter dem König Friedrich VI. wurde das dänische Kommando auch für die deutschen Truppen Holsteins und Schleswigs eingeführt. Unter derselben rein dänischen Regierung brach überhaupt erst recht die dänische Sündfluth über die Herzogthümer herein, von der wir hofften, daß ihre Gewässer sich allmählig verlaufen würden nach dem Weltfrieden und die nun noch höher schwillen soll bis zur normalen Höhe der dänischen Gesammtmonarchie, wo sie uns und unsre Nachkommen als stehender Pfuhl umgeben wird.

Unentschuldbar wären wir also, wollten wir jetzt die Hände in den Schooß legen, statt sie zu vereinigen um mit dem gut niedersächsischen Arbeiterruf: alle Mann! die geöffneten Schleusen des dänischen Uebermuthes verstopfen. Es giebt keinen andern Regenbogen der Versöhnung und des Friedens für uns, als die Zusicherung, daß unser festes Recht sich fernerhin und auf ewige Zeit scheiden solle von der sündlichen Willkühr, damit die, die in den Wassern leben, auch für sich in den Wassern bleiben und die, denen

das Feste zum Erbtheil ward, sich in Frieden ihre Hütten bauen mögen. Es giebt keinen Frieden für uns als den Verfassungsfrieden und keine Vorspiegelung und Gewalt darf uns eher zur Ruhe bringen, als bis wir mit unsern leiblichen Augen den Grundstein eines schleswig-holsteinischen — und warum nicht schleswig-holstein-lauenburgischen — Ständegebäudes gelegt sehen, welches die gemeinsame Flagge unsrer souverainen deutschen Herzogthümer, und auf dem höchsten Gipfel die deutsche Bundesflagge überwehen soll.

VII.

Das hatte ich geschrieben, obwol krank an Leib und gefesselt an das Zimmer, doch stark genug mich fühlend, um mit den bösen Luft- und Wassergeistern altdänischer Willkühr [1]) zu fechten, welche meine Vatererde, in demselben Augenblick wo ich die getrübten Blicke zum langen,

---

[1]) Leider verstärkt durch deutsche Windbeutel im dänischen Solde.

vielleicht zum ewigen Abschiede auf sie warf, patentmäßig und rechtsentschiedlich in Beschlag zu nehmen gedachten.

Was sich seitdem ereignete — die Zeit gebiert jetzt in Wochen, wozu sie früher Jahre bedurfte — es hat das Dringliche und Gefährliche unserer Lage mächtig gesteigert. Es sind Gewaltschritte begangen worden, auf die, man muß es bekennen, Niemand gefaßt war. Wer noch den tiefen Ernst, die über bloßen Fürstenerbfolgestreit weit hinausliegende Bedeutung der Sache nicht erkannte, als der „offene Brief“ nebst seiner staatsgelehrten und verkehrten Erläuterung erschien, der muß durch eine Reihe in ganz anderer und weit deutlicherer Art erläuternder Maßregeln, die Schlag auf Schlag einander folgen und zum Theil lange vorbereitet sein müssen, von einem wahrhaft elektrischen Verständniß durchbebt werden und sich gefaßt machen, daß die einmal geladene dänische Batterie uns fernere, wer weiß ob nicht noch stärkere Schläge aufbewahrt haben wird. Was soll ich Einzelnes nennen und anführen: ich

schreibe zur Zeit wo Schleswig-Holstein, nachdem sein bisheriges Regierungskollegium gesprengt worden, in der Person des Herrn von Scheele, einen polizeilich-politischen Diktator erhalten hat. Ich schreibe in einer Zeit, wo nur das bisher unerschütterte Vertrauen auf unsre Landesgerichte Halt gewährt.

Meine hergestellte Gesundheit erlaubte mir an der jüngsten Nortorfer Volksversammlung Antheil zu nehmen, deren Bestand und Haltung alle meine Erwartungen von dem in jede Classe des Volks eingedrungenen Rechts- und Vaterlandssinn befriedigte, obwol jede billige Erwartung von der Leitung derselben täuschte. Im Gefühl, daß der Ablauf dieser Versammlung nur zu sehr geeignet war, etwas Stockendes und Erkältendes in den warmen Fluß der patriotischen Gefühle des Landes zu werfen, vertraute ich die Geschichte jenes Tags einer kleinen Flugschrift an, von der ich hoffe, meine Landsleute, daß sie in eurer aller Hände gekommen sein wird und ihren erfrischenden Gewitterregen in die mit Recht bekümmerten, doch mit Unrecht besorgten Gemüther geträufelt.

Am Sonntag darauf erklangen, wie zur gewohnten Feier, die Kirchenglocken über Stadt und Land, und aus demselben Munde, der „Gottes Wort“ dem gläubigen Volke zu verkündigen hat und von derselben Stätte, ward die folgende

Allerhöchste Bekanntmachung

verlesen:

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unseren lieben und getreuen Unterthanen Unsere Königliche Huld und Gnade.

Wir haben Uns gefreut nach Verlauf mehrerer Jahre diesen Unsern Geburtstag in Unseren Herzogthümern im Kreise treuer Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, daß es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu diesem Zweck wollen Wir als Landesvater vor

allen Unseren lieben und getreuen Untertha-
uen, die man nur zu sehr über den wahren
Sinn Unseres offenen Briefes vom 8. Juli
d. J. irre zu leiten gestrebt hat, hiemit er-
klären, daß es keineswegs die Absicht hat
sein können, durch denselben die Rechte Un-
serer Herzogthümer oder eines derselben zu
kränken; im Gegentheil haben Wir dem
Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in
der bisherigen Verbindung mit dem Her-
zogthum Holstein bleiben solle, woraus folgt,
daß das Herzogthum Holstein auch nicht von
dem Herzogthum Schleswig getrennt werden
soll. Eben so wenig haben Wir durch vor-
gedachten Unseren offenen Brief irgend eine
Veränderung in den unzweifelhaften und des-
halb in demselben gänzlich unerwähnt gelas-
senen Verhältnissen beabsichtigen können, in
welchen Unsere Herzogthümer Holstein und
Lanenburg, als deutsche Bundesstaaten, zum
deutschen Bunde stehen, und die in dem offe-
nen Briefe enthaltenen Aeußerungen in Be-

treff des Herzogthums Holstein sind mithin nur dahin zu verstehen, daß Wir das feste Vertrauen hegen, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie auch Unserem selbständigen Herzogthum Holstein die beständige Verbindung mit den übrigen Unserer Krone untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde gesichert werden.

Mit Gottes hülfreichem Beistande wird dies geschehen, und Wir bauen darauf, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unsere lediglich auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten nicht verkennen werden. Nur Vertrauen zum Landesherrn kann dem Lande Ruhe und Frieden sichern, und Gott wird das Band der Eintracht segnen, welches beide umschließt.

Gegeben auf Unserem Schlosse zu Plön, den 18. Sept. 1846.

Was ich in Bezug auf diese hinterher in der geknebelten Landeszeitung erschienene Bekanntmachung, die von mancher beunruhigten Seele anfangs freudig als die Zurücknahme des „offenen Briefes“ aufgenommen worden sein mag, dachte, fühlte, das, meine Landsleute, möge mir jetzt, zusammen mit den letzten Worten an euch in dieser Schrift, vorzutragen gestattet sein.

Im Allgemeinen, sage ich, solche Abkanzelungen, welche die Kirche zu staatlichen Zwecken benutzen, sind nicht zu billigen. So wenig wie das Eingreifen der Kirche in die Politik. Schon vor einigen Wochen hat ein Geistlicher unsers Landes, ein auch außer Landes berühmter Mann, Dithmarscher Geburt, unsre Landessache auf die Kanzel gebracht; zweimal hintereinander; das erstemal schien er zu reden wie der zürnende Profet zu den Königen Israels; das andremal beschwor er das Volk, sich nicht zu widersetzen dem König und der Obrigkeit; denn Niemand habe doch vom Recht in unsrer Sache eine unzweifelhafte Ueberzeugung — und der ganze Erndtefe-

gen — es war eine Erndtepredigt — stehe bei dem Streit auf dem Spiel, die Fremden würden ihn mitessen.

Nichts kann dem Gott, der im Geist und in der Wahrheit wandeln hieß, mehr zuwider sein, als die Feigheit und die Heuchelei. Mag Pastor Harms in Kiel von unsrer Landessache und ihrem Rechtspunkt denken was er will, mag er die Erbfolgeansprüche des Herzogs von Augustenburg und der andern erbberechtigten Vettern für eine kitzliche Sache halten, mag er noch weiter gehen und die Grundvertragsrechte des Landes von 1460 und die Bundesstellung Holsteins und Lauenburgs für nicht entscheidend halten in dem vom Könige aufgeregten Streit, mag er noch weiter gehen und von seiner überirdischen Zionshöhe herab nichts danach fragen, ob wir deutsch oder dänisch oder gar russisch regiert werden — denn dem Frommen soll ja alles zum Besten gereichen und warum nicht auch die Knute? — aber das fordern wir von ihm als Verkündiger des Evangeliums, daß er den Gewissens-

punkt in unsrer weltlichen Sache, wie er sie wol ansieht, weil sie kein kirchliches Dogmengezänk, heilig halten soll und das fordern wir von jedem christlichen Priester oder Pfarrer, sei er überverständig oder gemeinverständig, daß er sich soweit von unsrer gerechten Sache unterrichte, um zu wissen, daß es sich nicht um einige kitzliche Punkte für die Diplomaten, für die herzlosen Kinder dieser Welt darin handle, sondern um eine Sache des Herzens und des Gewissens, um die Austreibung des Dämons der Achzelträgerei und der Zweideutigkeiten, der bisher seinen Sitz zwischen dänischer und deutscher Erde aufgeschlagen, des Dämons jesuitischer Eide und Huldigungsschwüre, welche Ritter, Beamte und sämmtliche Bürger dieses Landes bisher geschworen haben — und ihr mit, ihr Geistlichen des Landes — und dem nunmehr der Fürst des Landes selbst die häßliche feige Larve abgerissen hat durch seinen „offenen Brief“, durch den er uns alle gefragt hat, ob wir auf seine Erklärung und Ueberzeugung von dem wahren Inhalt des Eides

noch fernerhin schwören und uns und unsre Nachkommen der Krone Dänemark auf ewig verschwören wollen oder nicht. Gefragt? nein, gefragt hat er uns darum nicht; aber so verstehen wir's alle, so als Anfrage, und wir antworten ihm darauf nein! heute nein, morgen nein! in alle Ewigkeit nein! freuen uns, daß die Heuchelei aufgehört hat und daß die Sache eine rechtschaffene und gottgefällige Wendung genommen, bei der nunmehr nichts und zwar das wichtigste nicht, zu deuten und mißzuverstehen, so daß einer von uns, der jetzt noch den alten Eid schwüre, entweder des Meineids sich innerlich bezüchtigen müßte, oder damit übereinstimmt, daß er als Unterthan dem dänischen Erbhause und der dänischen Monarchie in Noth und Tod und jedem Wechsel der Umstände angehört. Womit er den alten Rechten unsrer Herzogthümer abschwört, zusammt dem großen deutschen Vaterlande, denn Niemand, wie ihr wißt, kann zweien Herren dienen. Macht nur keine Worte darüber, des Volkes Gefühl läßt sich nicht täuschen. Euer eigenes auch nicht,

und mögt ihr im Leben noch so viel gesalbaadert haben, legt die Hand an die Stirn, legt sie an eure Brust, werft euch nieder vor dem Throne des Allwissenden — und dann predigt oder schweigt! Schweigt oder redet danach, wenn ihr glaubt, Christus verlange Frieden um jeden Preis — obwol er doch des gemeinen irdischen Friedens und der polizeilichen Ruhe wegen nicht auf die Welt gekommen und niemals göttliche Assekuranz-Erndtepredigten gehalten hat und sein Wort: gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, doch gar gut auf unsre Sache paßt, da wir geheißen werden, dem Kaiser und seinem alten Reich, der Majestät Deutschlands zu entziehen was ihr gebührt und einem fremden König pflichtig zu werden. Vielmehr hat derselbe Christus in seinem himmlischen Eifer gelehrt, der Mensch solle nicht sorgen für den kommenden Tag; was auch noch heute das Gebot ist an jede Seele, die zwischen einer heiligen Gewissensfrage und einer Brodfrage die Wahl zu treffen hat. Redet die Gewalt an, die den Frieden gebrochen hat und scheltet sie

nicht; denn der Frieden war ein schlechter und sie hat wohlgethan, ihn zu brechen. Redet auch das Volk an, aber scheltet es noch weniger, denn nun erst ist es aus dem Traum gekommen, worin es so lange am Abgrund schlummerte, nunmehr weiß es, welche hinterhaltige Gedanken Dänemark stets seinem Treueide untergeschoben hat, nunmehr erst hat ein aufrichtiger dänischer König dem Volk von Schleswig=Holstein gesagt, daß er nicht mehr die souveraine herzogliche Landeskrone, sondern allein die souveraine dänische Königskrone auf seinem Haupte trägt, daß wir demnach Dänen, das heißt: geschworene Anhänger und Unterthanen des dänischen Staates sind, nicht aber Bürger eines von Dänemark unabhängigen Staates, nicht Deutsche, das heißt: angehörig dem deutschen Staatenbund und dessen höchster Einheit, welchen wir zusammenfassen unter dem hehren Namen Deutschland. Dieser Sache Einfachheit und Klarheit soll uns kein Kanzelmann trüben und wirren, und wenn er glaubt auf eigenes oder vermeintlich göttliches Geheiß, den Himmel in unsre Sache

einmischen zu müssen, so mag er die Hände aufheben und zum Volke sprechen: Frieden! Frieden um jeden irdischen Preis! aber er soll nicht Frieden rufen, weil wir nicht wüßten, wer recht oder unrecht hat! er soll nicht Frieden rufen, ob auch die Heuchelei und die Feigheit genährt würde und Land und Gewissen ob des Stillsitzens und der Furcht vor Kriegsgefahren zu Grunde gingen. Er soll nicht Frieden rufen, um uns über den Krieg zu täuschen, den nicht wir, den Dänemark angefacht hat und der unsers Landes Recht und Dasein, unsere eigne höchste Existenz als Erdenbürger gilt. Fahrt nur fort, das Christenthum zu einem himmlischen Opium für die Erde auszudestilliren, statt seinen heroischen Geist auf alle Erdenverhältnisse anzuwenden; fahrt nur fort, der Erhaltung des Friedens um jeden Preis das Wort zu reden, enttäuscht das Volk noch mehr über eure himmlische Sendung und macht es noch gewisser, daß Altar und Thron Verbündete sind gegen der Völker Recht und Freiheit; seid denn aber auch überzeugt, daß noch in kürzerer Frist,

als euch profezeiet worden, der Kirchenboden unter euch zusammenbricht und unter der Völker Lobgesang eine Welt von Heuchelei mit ihm begraben wird.

Anlangend die „Allerhöchste Bekanntmachung," so sollte sie offenbar zur Beruhigung der Gemüther dienen, ist aber derartig abgefaßt, daß sie diesen frommen Zweck nur bei denjenigen erreichen dürfte, welche sie mißverstehen, wozu denn allerdings der nicht angeführte, wenn auch von selbst sich verstehende Erbfolgepunkt Anlaß geben konnte.

Ach freilich! Dänemark will nichts lieber, als uns zusammenerhalten, uns Schleswiger und Holsteiner; denn es will uns zusammen behalten. Wozu es aber nicht das Recht hat, weder einzeln noch gesammt, da unser ewiges Zusammenbleiben eben diejenige Rechts- und Willensthatsache ist, welche Dänemarks Ansprüche einzeln und zusammen ausschließt.

Der Krone Dänemark steht aber nicht allein nicht das Recht zu, uns einzeln oder zusammen behalten und sich erhalten zu wollen, sondern

auch nicht das Recht, vorauszusetzen, sie hätte uns schon gehabt und besessen auf die im „offenen Brief“ angegebene Weise. Daß Dänemark Schleswig rechtlich nicht hat, davon ist das Weitere in dieser Schrift wie in den Schriften unserer geschichts- und staatsrechtskundigen Gelehrten, Falk, Dahlmann, Michelsen u. s. w. zu lesen.

Will die dänische Regierung uns verstehen und nicht länger von Mißverständnissen reden, die wir hegen sollen, so ist die Sache klar genug.

Dänischer Gesammtstaat ist uns nur der Ausdruck, unter welchem sich die ungerechtfertigten Ansprüche Dänemarks auf die Herzogthümer zusammenfassen, ist uns nur die falsche Voraussetzung, daß die deutschen Herzogthümer Bruchstücke der dänischen Monarchie sind und auf ewige Zeit mit ihr und ihrem Schicksal verbunden. Einerlei unter welcher Form; die Form ist hier die Sache. Wir denken so: gib Dänemark einen Finger und es hat dich ganz. Wir denken so: es ist genug und übergenug an den bestehenden Mißbräuchen und sie greifen schon unerträglich

genug in unsern eigenen Staatshaushalt hinein. Dänemark mußte schon glauben, uns in der Tasche zu haben, weil es unser klingendes Geld mit seinem Papier und Kupfer zusammenwirft. Doch alle diese Mißbräuche machen Unrecht nicht zu Recht; sie sind da, sie müssen abgeschafft werden in Kraft unsers Rechts und unsers Willens, es geltend zu machen. Jetzt aber verlangt man sogar, daß wir thun sollen, was wir niemals gethan; wir sollen gleichsam den Quell dieser Mißbräuche heiligen; uns des Rechts begeben, ihre Abstellung zu fordern, sollen mit andern Worten erklären und einwilligen, daß unsre Lande Staatstheile des Königreichs Dänemark sind, welches Königreich sich doch blos in Bezug auf diese unsre Lande zu einer dänischen Gesammtmonarchie aufgeschroben hat; sollen mit Dänemark freiwillig die Trauringe wechseln, uns selbst und unserm großen Vaterland untreu werden, auf unser deutsches Erbe, ja im Gedanken an Schleswig und seine Vorgeschichte möchte ich sagen, auf unser deutsches Erstgeburtrecht Verzicht leisten,

um mit Esau Linsen oder dänische Grütze zu essen.

Es kann uns einerlei sein, welchen Namen unser Herzog führt. Aber er sei unser Herzog in voller Souverainität, er sei unser Landesfürst und regiere als solcher und nicht als ein König von Dänemark, nicht als das Haupt einer dänischen Gesammtmonarchie, von der wir nichts wissen und wissen wollen, gegen deren Theilschaft wir protestiren, jetzt, wo wir ja zu ihr sagen und für die lange Ewigkeit uns und unsre Enkel ihr verbindlich machen sollen. Nein, unsre Enkel sollen von uns nicht sagen, daß unsre Feigheit sie um ihr Erbtheil betrogen hat, oder daß wir ihnen eine Blutsache überliefert haben, die wir, Schuldige, von uns abwälzten. Wer könnte seine Hand legen auf das Haupt seiner Kinder und würde nicht von Schaam und Wehmuth durchdrungen, daß sie die Opfer unsrer Feigheit oder Trägheit sein sollen. Auch die Fürsten Deutschlands, so gut es einige mit unserer Sache meinen mögen, sie sollen nicht sagen dürfen, daß wir ihnen auch

nur vorzugsweise die Wahrung unsrer Rechte, die Behauptung oder vielmehr Wiedererringung unsrer Selbständigkeit verdanken. Ja wir sind eifersüchtig auf unsre deutschen Brüder selbst, auf die Millionen, die unsre Sache für die ihrige erklären, auf die Unzähligen, die jeden Augenblick bereit sind uns ihren Arm zu bieten, nicht solche blos, die ungestillter Thatendurst in die Reihen aller Freiheitskämpfer der Welt und in alle Welttheile führt, nein, die still und friedlich ihren Heerd gehütet haben und deren Aufstand nichts geringeres bedeuten würde als ein Völkerfamilienaufstand Europa's gegen die Dynastenpolitik Europa's. Wir selbst, wir Männer von Holstein und Schleswig, wir denken unsre Freiheit zu verfechten; gerade wie in den alten Zeiten, wo unsere Völker sie zu behaupten wußten, als noch der ganze Norden von Dänemark beherrscht wurde und das kleine Holstein sich dänenfrei erhielt, auch damals, als das jetzt so übermüthige England Dänemarks Fesseln trug. Wir selbst haben unsere Sache durchzukämpfen. Wir können und wollen nicht

still sitzen im Angesicht der Erklärung, daß wir der Krone Dänemark verschworen sind, auch so nicht, daß damit anders nichts gesagt würde, daß es bleiben solle wie es jetzt ist; wir wollen uns nach dieser Erklärung nicht bei dem Eidfinger greifen lassen, der unser ganzes Sein und Dasein bedeutet. Es sei abgesehen von der Erfahrung, die unsre Väter gemacht und die wir vor Augen haben, wie die Krone Dänemark beschworene Verträge hält, abgesehen davon, daß das schreckliche dänische Königsgesetz jedem regierenden König das Recht verleiht, zu thun was ihm beliebt, vergreift er sich nur nicht an seiner eigenen Allmacht; also abgesehen davon, daß kein dänischer König uns Bürgschaft dafür gewähren kann, was seinen Nachfolgern zu thun und wie er mit uns zu verfahren belieben wird: das Interesse der dänischen Gesammtmonarchie kann, nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, noch mal sehr viel verlangen. Nein, wir wollen dabei stehen bleiben, daß wir das nicht sind, noch sein wollen, was Se. jetzt re-

gierende Majestät, der König von Dänemark, insofern er nicht unser souverainer Herzog ist oder sein will, uns anmuthet zu sein: nämlich: dänische Staatseinheitler. Das sind wir nicht, da wir mit Dänemark rechtlich nichts gemein haben auch nicht haben wollen als die Person des Fürsten, so lange, nach dem bestehenden Erbfolgerecht, diese Gemeinschaft dauert. Es hat mal Jemand [1]) einen ironischen Spott daraus gemacht, daß wir das Fürstenerbfolgerecht unser Recht nennen. Für die bloß äußerliche Rechtsansicht liegt allerdings viel Wahrheit in dem Spott. Man könnte glauben, es käme Einigen nur darauf an, daß das bestehende Erbfolgerecht seiner selbst wegen und weil es besteht, gegen das dänische aufrecht erhalten werde. Es ist damit wie mit allen übrigen historischen Landesrechten, sie sind todt oder lebendig, je nachdem man ihren geschichtslebendigen Kern oder nur ihre

---

[1]) Verfasser war es selber.

historische Hülfe erfaßt. Die großen Rechtsthatsachen, daß unsre Lande selbständig sind und von eigenen Fürsten, nach der Erbfolge der Schwerdtseite, regiert werden sollen, bilden nur dadurch die Ecksteine der künftigen Verfassung, die uns noth thut, weil sie sowol historisch begründet sind, als ihr Grund selber noch unversunken ist und in dem Bewußtsein und Willen der Gegenwart seinen Stützpunkt findet. Wir legen keinen Nachdruck auf die bloße äußere Rechtsthatsache, daß die Kunkel von der Regierung der Herzogthümer ausgeschlossen ist; Bedeutung hat sie für uns nur in ihrer Beziehung auf die Geschicke unsers Landes. Ueber die Erbschaftsansprüche dieser oder jener Fürsten haben wir uns nicht zu quälen. Halten wir doch nur darum an der männlichen Erbfolge fest, weil sie eins der Momente ist, welche die eigene Souverainität und staatliche Besonderung der Herzogthümer bezeugen und aussprechen und weil von ihr die in Aussicht stehende völlige Scheidung von Dänemark abhängt. In letzterer Hinsicht ist ihre Bedeutung rein zu-

fällig. Dänemark kann sich, wie schon erwähnt, ein andres Erbfolgegesetz geben.

Aber auch bei der gleichen Erbfolge würden die Regierungsgewalten geschieden bleiben und nichts mit einander gemein haben, als die Zufälligkeit desselben Hauptes. Fassen wir die Sache in ihrer rechten Tiefe auf, so ist durch die fürstlichen Erbstatuten keineswegs das ursprüngliche Wahlrecht der Landesvertretung vernichtet worden, vielmehr noch immerfort als die wahre und einzige Quelle der Souveraineität unserer Lande, als Ausdruck der Volkssouverainität anzusehen; so daß die Landesvertretung nur altbegründete Befugnisse aufzuüben hätte, wenn sich die Gelegenheit dazu darböte und die Wechselseitigkeit der Verpflichtungen aufhören sollte. Es ist der tiefgreifendste, lebendigste Ausdruck für die Selbständigkeit und die Untheilbarkeit unsrer Lande und muß die erste Stelle einnehmen in ihrer neuen Verfassungsurkunde. Jeder Fürst von Schleswig-Holstein ist nach wie vor nur der Träger der Landeshoheit, die kein göttliches Regentenmysterium

ist, auch nicht auf Stein und Erde des Landes beruht, sondern im Volke ruht und in einer bestimmten Form der Regierungsgewalt und ihrer Vererbung durch des Volkes Willen dem Fürsten übertragen wird. Mit diesem Prinzip können wir allen Wechselfällen der Zukunft getrosten und festen Blickes entgegensehen; es scheidet uns auf ewig von der Barbarei der absoluten Herrschaft und duldet nur solche Fürsten, die wahrhaft die unsern sind und auch nur dafür gelten wollen. Es ist derselbe Born, aus dem auch alle übrigen Volksrechte entspringen und welcher die ganze Gesetzgebung ihre Kraft und Heiligkeit verdankt.

Und so denn noch einmal: wir kennen keine dänische Gesammtmonarchie, dessen Theile oder Provinzen unsre Herzogthümer wären. Holstein ist souverainer deutscher Bundesstaat und Schleswig unzertrennlich mit Holstein auf derselben historischen Basis und durch den gegenwärtigsten Gesammtwillen der Einwohner verbunden. Nichts kann und soll uns, mit oder wider Willen Dänemarks von einander scheiden, es sei denn unser

eigener Wunsch und Wille. Und für die Holsteiner insbesondere sag' ich den Schleswigern: nichts soll uns von euch scheiden als nur eigener Wunsch und Wille.

Ich spreche es aus, wie ich es fühle, der Regierung gegenüber und dem Volk von Schleswig-Holstein gegenüber, obwol ich meine, mich mitten unter ihm zu befinden.

Es ist die Zeit da, wo auch besonders das Volk von Schleswig durch seine Landesvertreter sich offen und männlich und ohne Rückhalt zu erklären hat, dahin, daß das Herzogthum Schleswig kein dänischer Staatstheil ist, noch werden soll.

Die schleswigschen Stände kommen zusammen; mögen sie bedenken, was ihr Wort und Benehmen n dem jetzigen Augenblick auf sich hat. Es rollt eine kleine Weltkugel unter ihren Füßen und es fragt sich, ob sie fest stehen werden. Die Stände des Augenblicks sind in unsrer Sache nicht alles, alles ist nur das Volk und es wäre wol von Nöthen, daß das Volk zu neuen Wahlen schritte, jetzt, wo die vor mehreren Jahren getroffenen,

vielfach überjährig und den Erforderniſſen der Lage nicht gehörig entſprechend genannt werden dürften. In dem deutſchen Bundesland Holſtein fanden ſich nur fünf oder ſechs Mitglieder der Ständeverſammlung, die, ich ſage nicht, dem „offenen Brief“ beiſtimmten — das wäre zu viel geſagt und ließe ſich nicht rechtfertigen — aber die ruhig ſitzen bleiben konnten auf ihren Ständeſeſſeln, während alle übrigen Deputirten die Angſt ergriff, als wäre das bloße Sitzenbleiben ſchon ein Verrath an unſrer guten Sache. Und ſie haben menſchlich gefühlt und in Betreff der Umſtände taktvoll gehandelt, mag auch eine andre Meinung dahin gehen, ſie hätten ſitzen bleiben ſollen, wie die Väter Roms auf ihren elfenbeinernen kuruliſchen Seſſeln als Porſenna, oder Lars Porſen, wie ein frieſiſcher Gelehrter den nur vermeintlich galliſchen Fürſten nennt, ſeine Gewaltſchaaren in die offenen Thore der ewigen Stadt führte. Nun, in dem ſchleswigſchen Ständeſaale möchten noch mehrere ſitzen bleiben im nicht römiſchen Sinn, wol gar ausdrücklich im däniſchen. Möchten der

letztern nicht zu viele sein; besser noch, möchte die schleswigsche Ständeversammlung sich mit Ehren zu behaupten wissen, oder ehe sie sich auflöst oder auflösen läßt, diejenigen Grundsätze aussprechen, welche fernerhin zur Richtschnur des von beiden Herzogthümern gemeinsam und nachdrücklich zu beobachtenden Verfahrens in ihrer jetzigen Nothlage und für den Zweck aus dieser Nothlage herauszukommen und sich für die Zukunft sicher zu stellen, unumgänglich erforderlich sind. Ich zähle dahin, daß die Stände zunächst mit dürren Worten aussprechen, es sei die Unterthanenpflicht gebunden an das Verständniß des Bürgereides in dem einzig rechtsbegründeten Sinn der staatlichen Selbständigkeit der Herzogthümer und daß in Zukunft kein Landeshuldigungseid noch gewöhnlicher Beamten- und Bürgereid von den Einwohnern der Herzogthümer zn leisten, als mit ausdrücklicher Verwahrung, daß er nicht dem König von Dänemark als solchem, sondern dem souverainen Herzog dieser Lande geleistet werde. Ich zähle weiter dahin, daß die Stände ihr und der Einwohner Petitionsrecht wahren und mit ihm auch die Mittel, dasselbe auszuüben, wie namentlich das Recht der Volksversammlung, welches gesetzlich in unsern Landen besteht und auch nicht einseitig für Holstein durch einen damit in Widerspruch befindlichen, zur Zeit seiner Erscheinung bei uns nicht publizirten, auch seinem Ursprung nach nicht anwendbaren, älteren und so zu sagen schimmeligt gewordenen Bundestagsbeschluß nicht aufgehoben

werden kann. Ich zähle dahin, daß die Stände an ihren Protest gegen den „offenen Brief“ und gegen die bedrohlichen Maaßregeln in seinem Gefolge die Nothwendigkeit neuer und stärkerer Verfassungsbürgschaften knüpfen und dem gesammten Lande die Parole eine mit aller Kraft und Entschlossenheit zu erwirkenden, zeitgemäßen schleswig-holsteinschen Verfassung und Landesvertretung geben werden. Die Aufgabe der schleswigschen Stände ist so erhaben als unläugbar schwierig; nur die volle Einigung ihrer besten Kräfte, nur das Gefühl, an der Spitze einer halben Million zu stehen und ihrem Willens- und Herzensdrang gesetzliche Bahn anzuweisen, nur das Bewußtsein endlich, daß es sich um Schleswigs Rettung in seiner staatlichen Selbständigkeit und seiner Verbrüderung mit Holstein und Deutschland handle, kann den Schwachen Stärke verleihen und ihren Beschlüssen als leitender und hebender Genius zur Seite stehen.

Kein Schleswiger wird sich verbergen, daß die Hauptgefahr auf Schleswigs, nicht auf Holsteins Seite fällt. Eine wirkliche Danisirung, ja nur eine, über gewisse Grenzen hinausgehende, Verschmelzung mit dem dänischen Staat, hat das rein deutsche Bundesland Holstein nicht zu befürchten. Es ist die wahrhaft brüderliche Gesinnung, welche den Holsteiner anfeuert, die Sache der Schleswiger als die seinige zu betrachten und das willige Schleswig gleichsam nochmals, wie in alten Zeiten, für die Verbindung mit sich und

mit Deutschland zu erobern. Ueber die Bedeutung, welche die dänische Staatseinheit für das isolirte, von Holstein losgerissene Schleswig haben würde, vermag sich kein Schleswiger oder, mit den Dänen zu reden, Südjüte, zu täuschen. Wegen Schleswig allein würde Dänemark schwerlich in staatstheoretische Unkosten sich gesetzt haben. Die zwitterhafte provinzielle Selbständigkeit, welche man den Herzogthümern lassen will, würde man dem Herzogthum Schleswig für sich allein nicht mal lange fristen. In dänischen Augen ist Schleswigs Selbständigkeit ohnehin nur das, was die Mannheit an einem Hammel ist. Der Hammel wird gemästet, und, kommt die Zeit heran, geschlachtet. Und so wird auch Schleswigs Selbstständigkeit, sowol seine absolute als seine provinzielle, von der Erde verschwinden, sobald der Zeitpunkt da ist, welcher die bisherige dänische Politik der Mitberücksichtigung Holsteins wegfallen läßt.

Innigste Vereinigung von Schleswig und Holstein und ein selbständiges, dänischer Einmischung völlig entzogenes Leben verfassungsmäßiger Freiheit, im schönen Wetteifer mit unsern deutschen Brüdern, die uns lieben und unserer Kraft vertrauen, das ist das Ziel, wonach wir zu streben haben. Mag es einen harten Kampf kosten, wir wollen, wir müssen ihn durchkämpfen. Erst aber die geknebelten Hände los, erst die Waffen her, um den Kampf binnen den Schranken des Gesetzes zu führen. Jeder muß mitstre-

ben, daß das freie Wort sich verbreite und die Gerechtigkeit, die Wahrheit, der Geist Macht gewinne. Geht es nicht auf den ausgetretenen Bahnen, so müssen neue gebahnt werden. Es muß eine Verschwörung, ja eine Verschwörung unter allen Guten stattfinden — um die Empörung, das Werk des Eisens nicht aufkommen zu lassen. „Schöner noch wäre das Loos der Enkel der Sieger bei Bornhöved, durch bloßen Geist und Willen ihre Gegner zu besiegen.“

